Geschichte der Gemarkung
Hoherlehme - Wildau

-Historische Ortschronik-

von

Richard Kulawsky

bearbeitet und herausgegeben

von

Sabrina Burghardt

Vorwort

Diese historische Chronik soll es ermöglichen einen neuen „alten“ Blick auf die Geschichte der Gemeinde Wildau – Hoherlehme zu werfen. Durch die Kenntnis und Lehren der Vergangenheit lassen sich mit solch einer Chronik Sichtweisen und Deutungsvarianten längst vergangener und bzw. oder verdrängter Zeiten erkennen, interpretieren und in Teilen wiederbeleben.

Der Großteil der als lose Blattsammlung vorliegenden Chronik wurde im Schreibmaschinenformat erstellt. Einzelne Seiten in der Abschrift liegen aber auch in altdeutscher Handschrift (Sütterlin) vor.
Die Chronik wurde eins zu eins übernommen. Um ein besseres Verständnis zu gewährleisten wurden die aufgeführten Quellen beziehungsweise Akten teilweise vom Chronikende in den fortlaufenden Text eingebettet.
Lediglich grobe Rechtschreibfehler, wie Buchstabendreher etc. sind ausgebessert worden und „dass“ durch „daß“[1] ersetzt und so der damals gängigen Rechtschreibung angepasst.

Informationen über Quellen und Akten, die Richard Kulawsky 1937 für seine Chronik verwendete, liegen in einem Schreiben[2] des Brandenburg-Preußischen Hausarchiv vom 20. November 1937 vor.
Bereits früher durchgeführte Nachforschungen ergaben, dass Akten der Hofkammer, einschließlich ihrer Vorbehörden und der Registraturen (Reste) der adligen Vorbesitzer sich vor 1945 zum Teil im Brandenburg-Preußischen Hausarchiv unter der Rep. 123 und 223, zum Teil im GStA unter Pr. Br. Rep. 25 A und B befanden. Diese Bestände müssen somit als vernichtet betrachtet werden.

[1] Anpassung von „dass“ zu „daß“, ebenso von „gross“ zu „groß“ und „äussern“ zu „äußern“, diese Änderungen des „ss“ wurden einerseits auf Grund der damaligen (und heutigen) Rechtschreibung vorgenommen und anderseits sind diese beiden vorkommenden Variationen den jeweils verwendeten Schreibmaschinentypen zu zuschreiben.

[2] Kopie siehe Anhang

Nichts desto trotz konnte ich im Landeshauptarchiv Potsdam wenigstens eine der 1937 von Kulawsky angeforderten Akten finden.

Bei den restlichen Quellen und Akten bleibt nur zu hoffen, dass sich bei den vorherigen Abschriften möglichst wenig Fehler eingeschlichen haben und somit ein wirklichkeitsnaher Einblick gegeben werden kann.

Ein ähnliche Situation zeigt sich auch bei den damaligen Fundstücken. Es ist heute äußerst schwierig nachforschbar, wohin die Funde verschwunden sind. Außer der vagen Angabe „Museum im Kreis Teltow“ aus den 1930er Jahren sind weitere Aufbewahrungsorte nicht genau nachvollziehbar, da in der vorliegenden Abschrift die Fundstücke ohne Inventarnummer angegeben sind.
Somit konnte auch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum[3] in Wünsdorf nur wenige Ergebnisse, die nicht eindeutig zuordbar sind, liefern.

Besonderen Dank für ihre Mitarbeit gilt meiner Kommilitonin Roxane Rosenthal, die ungefähr die Hälfte der Blätter abgetippt hat, den Ortschronisten Wildaus, dort insbesondere Frau Hornung, die mir bei der Sütterlin-Übertragung rettend zur Seite stand, sowie dem Bibliothekspersonal der Gemeinde Wildau, Frau Goldberg und Frau Nielsen für ihre Unterstützung und Geduld bei etwaigen Schwierigkeiten.

Von eventuell vorkommenden nationalsozialistischen, antisemitischen und propagandistischen Äußerungen distanziere ich mich ausdrücklich, allerdings würde die Chronik mit Kürzungen oder Auslassungen derselben ihren Anspruch auf Originalität verlieren.

[3] Kopie der E-Mail im Anhang vermerkt

Prolog

Voranstellen möchte ich dieser historischen Chronik Auszüge[4] aus einem Brief von Otthard Kulawsky, dem Sohn Richard Kulawskys. Dieser vorliegende Brief[5] ist leider undatiert, vermutlich um 1995 geschrieben, gibt jedoch einen detaillierten Einblick in die Entstehungsgeschichte und den weiteren Verbleib der Chronik seines Vaters:

> „Mein Vater war sein Leben lang Privatforscher in der deutschen Frühgeschichte. Seit 1910 als Lehrer an der Einklassigen Volksschule in Hoherlehme, das bis 1920 eine Gemeinde mit Deutschwusterhausen bildete, hat er auch gleichzeitig die Geschichte des Ortes Hoherlehme erforscht. Vor allem hat er in der Umgebung alle alten Anwohner nach den ihnen noch bekannten Sagen, Spukgeschichten und merkwürdigen Begebenheiten befragt.
> Je nach dem Platz in der Königswusterhausener Zeitung wurden seine Artikel in unregelmäßigen Abständen veröffentlicht.
> [...]
> Seit dieser Zeit [Anm. d. A.: 1920] war Richard Kulawsky mit Dr. Hohmann aus Eichwalde im Kreis Teltow Beauftragter für Vorgeschichte.
> In den 30ger Jahren erhielt er vom Gemeinderat den Auftrag eine Chronik der Gemeinde Hoherlehme-Wildau zu erstellen. Ich, der Sohn Otthard durfte seit meinen 10. Lebensjahr daran mitwirken. Zu dieser Zeit waren unsere Forschungsgebiete im Dahmetal der Schillsberg, eine slawische Siedlung im Sumpfgebiet der Dahme nahe der Ziegelei und dem Gut Wildau, und das Gelände rechts der Miersdorfer Straße. Die „Lehmanns Fichten“ im Volksmund.
> Dann begann die Urkundensuche in den Teltower und Berliner Archiven.
> Das Ergebnis der Arbeit hat mein Vater 1939 mit Skizzen und Zeichnungen und Fotos bei der Gemeinde abgegeben. Ich kam erst nach 5 Jahren Krieg und Gefangenschaft von 10 Jahren wieder nach Wildau. So kann ich über das weitere Schicksal der Gemeindechronik nur sehr ungenaues aus dem Weg der Chronik berichten. Daß ich von offiziellen Stellen keine oder nur ausweichende Auskünfte bekam, lag an meiner doppelten politischen Belastung.

[4] gekürzt, um die Privatspähre noch lebender Personen zu gewährleisten.

[5] ungekürzte Originalvariante des Briefes kann in der Gemeindebibliothek Wildau eingesehen werden.

Mein Vater wurde 1945 von der SMV[6] verhaftet und als Pg[7] im Lager Sachsenhausen. Er hat nie eine Nachricht geben dürfen, war am 6.4.1947 verstorben und zum 31.12.1950 für tot erklärt worden.
[..]

Zum Verbleib der Chronik erfuhr ich, daß sie in der Gemeindebücherei 1945 gegen Unterschrift verleihen wurde und nicht zurückgebracht wurde. Meine Frage nach dem Namen des Ausleihers wurde nicht beantwortet. Wer also heute den Namen erfährt, kann vielleicht noch der Chronik auf die Spur kommen.

1965 vor ihrem Umzug entdeckte meine Stiefmutter Martha Kulawsky noch viele Manuskriptseiten aus der Arbeit meines Vaters und schenkte diese dem Seniorenheim „Walter Benjamin“ in Wildau.
Ich bin vor und nach der Wende mehrmals in der Bibliothek gewesen, konnte aber trotz guten Willens der Beteiligten nicht erfahren, wo und wie die Blätter verblieben waren. Auch hier muß mal ernsthaft nachgeforscht werden. Ich vermute, daß dieser Teil auch die Zeit nach 1900 betrifft, bei der die vorhandenen Abschriften enden. […] “

[6] Sowjetische Militärverwaltung

[7] Parteigenosse

Geschichte

der

Gemarkung Hoherlehme-Wildau

von

Richard Kulawsky,

Wildau.

Abbildung Nr. 1.

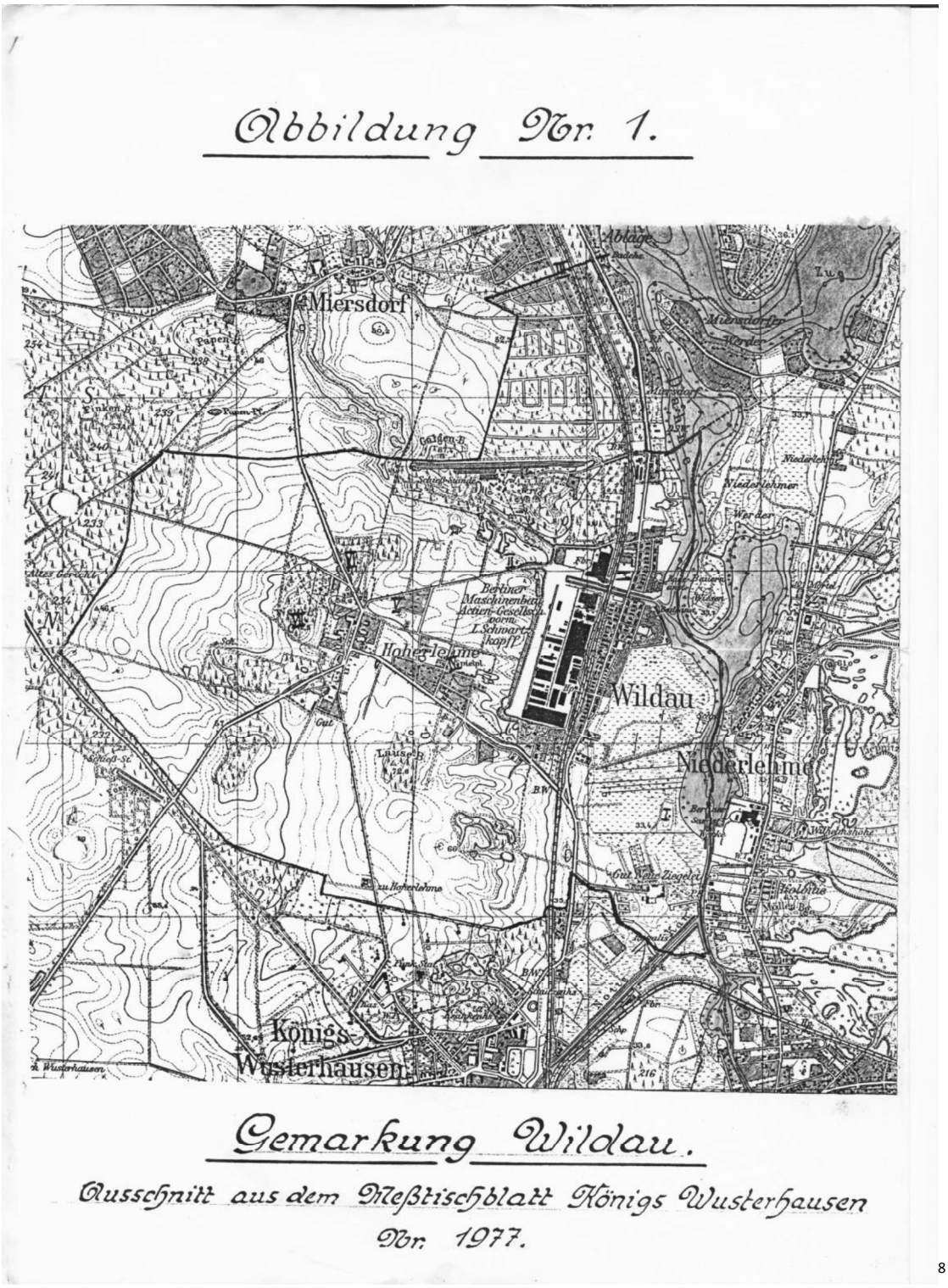

Gemarkung Wildau.

Ausschnitt aus dem Meßtischblatt Königs Wusterhausen
Nr. 1977.

[8]

Verzeichnis der Acten,

[8] Diese Karte befindet sich nur lose in der Chronik, aus logischen Gründen dem Gesamttext vorangestellt. Eine genaue Datierung lässt sich nicht vornehmen. Vgl. im Wildauer Heimatbuch Teil I auf 1930 datiert.

die Gemeinde Hoherlehme betreffend.[9]

1375	Landbuch Karl IV.
1444	Kurfürst Friedr. II. genehmigt d. Hans und Konrad von Schlieben d. Verpfändung v. Hebungen in Alt – Wusterhausen u. Hoherlehme.
1450	Schoßregistur.
1461	Kurf. Friedr. II. beleiht Karl Nagel mit den ererbten Hebungen aus Mittenwalde ... u. Hoherlehme.
1463	Eintragung einer Verpfändung.
1469	Kurf. Friedr. II. bestätigt ein Leibgedinge.
1472	Lehnsurkunde der Sliwen.
1480	Schoßregistur.
	Mit der Herrschaft Wusterhausen kam Hoherlehme Ende d. 15. Jahrh. in d. Besitz der Schenken v. Landsberg.
1500	Heinrich Schenk erkauft von seinen Brüdern Wusterhausen.
1527 - 29	Mauerregistur d. Bischofs v. Brandenburg Curfsm. s. 450[10].
1598	Lehnsbrief d. Schenken nachdem sie die Anteile d. Berl. Bürgers Happe aufgekauft haben, erscheinen sie als Besitzer des ganzen Dorfes.
1624	Schoßkataster.
1652	Bericht des Landreiters.
1682	erkaufte Kurpr. Friedrich d. Herrsch. Wusterh. von den Schenken.
1680 – 90	Acta betr. d. Verpachtung d. Güter Wusterhausen u. Hoherlehme. (im

[9] Vorliegendes Verzeichnis ist der Chronik vorangestellt und liegt in Sütterlin vor. Trotz sorgfältiger Übertragung kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Begriffe fehlerhaft übernommen wurden. Vermutlich diente diese Übersicht von Akten Richard Kulawsky als Quellenverzeichnis, da sich in der vorhandenen Abschrift nichts ähnliches mehr finden lässt.

[10] Übertragung aus dem Original, unklar was Kulawsky damit meinte, da ein Großteil der hier aufgezählten Akten in der noch vorhandenen Abschrift nicht auftauchen.

	Hausarchiv nicht vorhanden)
1712	Vermessungsregistur u. Flurplan.
1752	Tabellarische Nachweisung des Zustandes
1753	d. Amtes Wust. und dessen Untertanen.
1775	
1754	Das zu Hoherl. D. 6. Juli 1754 abgebrannte Dornbusch'sche Kossäthen – Gehöfte u. dessen Wiederaufbau betr. 1754 - 1780
1758 – 72	Aufstellung d. in Abfall d. Nahrung gekommenen Untertanen im Amte W.
1778 – 85	Wiederbesetzung der Untertanengüter.
1770 – 1813	Die im Amte vorgefallenen Inquisitiones. (Strafrechtl. Untersuch.)
1746 – 84	Acta die Neubauern im Amte Wusterh. betr.
1801 – 02	Commisionis, die in Antrag gebrachte Spanndienstaufhebung im Amte Wusterh. A W. Fach 10 Nr. 5.
	Acta über d. Auseinandersetzung d. Vorw. Hoherl. mit den Untertanen. A W. Fach 5.
1807	Protokollarische Verhandlungen über d. Auseinandersetzung. A W. Fach 5. D. Gemeinheits-Separation des Vorwerkes Hoherlehme . A W. Fach 5.
1805	Die Umhegung d. Kirchhofes zu Hoherl. A W. Fach 18 Nr. 1.
1807 – 19	Die dem Amte Wust. wegen der Kriegskontribution bewilligte Stundung der Pacht. A W. Fach 18 Nr. 1.
1808	Das den Wusterh. Untertanen verabreichte Sommergetreide
	A W. Fach 18 Nr. 2.
1809	Desgl. A W. " 18 Nr. 3.
1811	Vererbpachtung d. Güter Kgl. W., Dst. W. u. Hoherlehme an Fr. Menken
	Commisionis die Aufhebung der Natural – Hofedienste betr. A W. Fach 10 Nr. 8.

	Aufhebung der Natural – Hofedienste der Wusterh. Untertanen. A W. Fach 10 Nr. 15.
	Ablösung der Reallasten d. Gem. Hoherl. A W. Fach 10 Fach 10 Nr. 55
	Realamtsacten betr. Dienstregulierung der Gem. Hoherlehme A W. Fach 10 Nr. 68.
1816	Frau Menken verkauft die zu Verwerk Hoherlehme gehörigen Königswiesen in Mittenwalde.
	Abschrift d. Kaufvertrages A W. Fach 2 Nr. 20 Bl. 168.
1816	Von d. Fischereigerechtigkeit d. Gem. zu Hoherl. A W. Fach 11 Nr. 9.
1816	Bau u. Unterhaltg. d. Schulhauses in Hoh. A W. Fach 25 Nr. 14.
1817	Von den im Amte verunglückten Personen. A W. Fach 18 Nr. 1.
1812 – 26	Verpachtung d. Kirchländereien Wusterh. u. Hoherl. A W. Fach 25 Nr. 17.
1825	Vol. I. Acta das dem Erbpächter Menken zugehörige Vorwerke Wusterh. u. Hoherl. 1825 – 28. A W. Fach 2 Nr. 20.
1829 – 32	Vol. II. desgl. A W. Fach 2 Nr. 24.
1830	Menken zediert seinen Schwager v. Bismarck d. Neue Ziegelei. Grundbuchakten A W.
1831	Prinz August v. Pr. genehmigt als Erbverpächter d. vorgenannten Vertrag. Grundbuchacten A W.
1836	Durch Erklärung Menkens wird die Springziegelei selbstständ. Gut.
1840	Rezeß v. Hoherlehme über eine Ablösung der Hütungsgerechtigkeit der Bauerngemeinde auf d. Gutsland. Grundbuchacten. A W.
1853	Ablösungsrezeß d. Kgl. Rentenbank
1859	30. Juni: Separationsrezeß von Hoherlehme.

I. Teil

Vorgeschichte.

Vergleichende Übersicht zur Vorgeschichte
Wildaus.

Jahr	Stufe	neue Benennung	alte Benennung	Klima
1200 - 1300		Frühdeutsche	Frühes Mittelalter	wieder feucht
1000 - 1200		Zeit	Späte Wendenzeit	sehr
800 - 1000	VI	Jüngere	Wikingerzeit oder frühe und mittelre Wendenzeit	trocken
700 - 800	V	Großgermanen	Merowingerzeit	kühler
500 - 700		Zeit		
400 - 500	IV		Völkerwanderungszeit	und
200 - 400	III	Mittlere Großgermanenzeit	Spätrömische Kaiserzeit	
1 - 200	II	Ältere	Frührömische Kaiserzeit	feuchter
100 - 1		Großgermanen	Spätlatene Zeit	
300 - 100		Zeit	Mittellatene Zeit	als
400 - 300	I		Frühlatene Zeit	
500 - 400			Vorlatene Zeit	heute
800 - 500	VI	Späte	Hallstattzeit oder frühe Eisenzeit	Klimasturz
1000 - 800	V	Urgemanen	Jüngere	
1200 - 1000	IV	Zeit	Bronzezeit	trocken
1400 - 1200		Mittlere Urgermanenzeit	Mittlere Bronzezeit	
1600 - 1400	III	Frühe	Ältere	
2000 - 1600	II	Urgermanenzeit	Bronzezeit	warm
3000 - 2000	I	Indogermanenzeit	Jungsteinzeit	
5000 - 3000		Urindogermanenzeit	Mittelsteinzeit	warm küstenländich
8000 - 5000				warm binnenländisch
? - 8000		/	Altsteinzeit	cvuklang der Eiszeit

Rasse	Volk	Stamm	Fundorte und Funde aus Wildau
nordisch fälisch nordisch und ostisch	Deutsche Slawen	Niederdeutsche Franken, Thüringer Spriavanan	Schillsberg Gefässreste, Geweihe, Handmühle
nordisch und ostisch	Slawen	Spriavanen	Schillsberg Gefässreste, Metalle
/	West- oder Elbgermanen (Herminonen)	Nordschwaben Sweben Sweben, Semnonen	Waldsiedlung, Horst der Nordschwaben Scherben, Kammscheide
nordisch fälisch	Westgermanen	/	Gräber an der Maffeistr.
	Urgermanen, Urillyrer		Siedlungen Schillsberg und Weinberg / Gräberfeld Lehmansf.
	Urillyrer		Gräber Waldsiedlung
	Urgermanen		
	Indogermanen		Grab der Kugelflaschenleute auf dem Sportplatz Weizenbeilevom Schillsberg
nordisch cro magnon, aurignac	Urindogermanen		
cro magnon, aurignac	?		

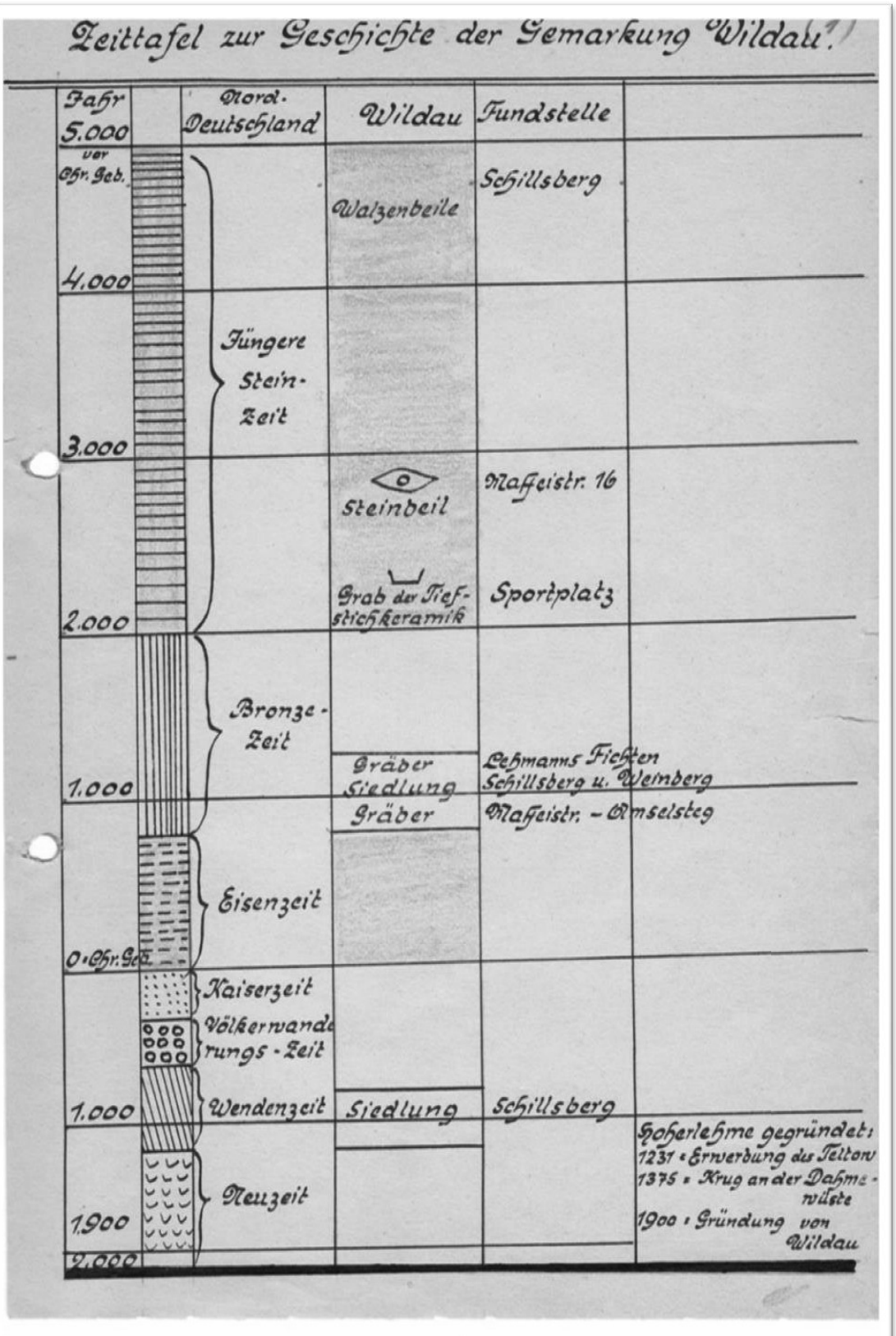
Zeittafel zur Geschichte der Gemarkung Wildau
Jahr
Nord-Deutschland
Wildau
Fundstelle
5.000 vor Chr. Geb.
Walzenbeile
Schillsberg
4.000
Jüngere Stein-Zeit
3.000
Steinbeil
Maffeistr. 16
Grab der Tiefstichkeramik
Sportplatz
2.000
Bronze-Zeit
Gräber
Siedlung
Lehmanns Fichten
Schillsberg u. Weinberg
1.000
Gräber
Maffeistr. – Amselsteg
Eisenzeit
0 Chr. Geb.
Kaiserzeit
Völkerwanderungs-Zeit
1.000
Wendenzeit
Siedlung
Schillsberg
Hoherlehme gegründet:
1237 = Erwerbung des Teltow
1375 = Krug an der Dahme-wüste
1900 = Gründung von Wildau
1.900
Neuzeit
2.000

Vorgeschichte des Ortes.

Die erste schriftliche Nachricht über das Dorf Hoherlehme finden wir im Landbuch Kaiser Karl IV. aus dem Jahre 1375. Der Zeitraum, über den Aufzeichnungen über unsern Ort vorliegen, umfaßt also noch nicht 600 Jahre. Die vorhergehenden Jahrhunderte und Jahrtausende deckt tiefes Dunkel. Und doch - unsere Heimatlandschaft erlebte in der Zeit, welche vor diesem Jahre liegt, vielerlei, und unsere Gemarkung, als Teil des Ganzen, muß an diesem Geschehen beteiligt gewesen sein. Es galt also, Zeugnisse und Urkunden aus diesen längst vergangenen Epochen herbeizuschaffen. Als ich vor dem großen Kriege in diesen Ort kam, suchte ich vergeblich nach solchen verwischten Spuren. Niemand konnte sich entsinnen, im Boden alte Töpfe, von Grünspan überzogenes Metall oder auffallende Steine gefunden zu haben. Nicht einmal Feuerstellen - „da haben die Franzosen abgekocht" - waren herausgepflügt worden. Trotzdem ließ ich den Mut nicht sinken, sprach mit allen Besitzern über "olle Töppe", hielt bei jeder Gelegenheit Vorträge über die Geschichte des Dorfes und wies immer wieder daraufhin, daß jeder mithelfen müsse, die Vorzeit aufzuhellen.

Die Arbeit ist nicht vergeblich gewesen. Wir können heute auf unserer Gemarkung schon folgende Fundstellen verzeichnen:

1. Schillsberg.
2. Ecke Maffeistraße und Straße "An den Bergen".
3. Grenze zwischen Wildau und Miersdorf nördlich der Fontaneallee.
4. Sportplatz.
5. Reinke'sches Grundstück, Maffeistraße 18.
6. "Lehmanns Eichten" an der Miersdorfer Straße.
7. Südhang des Weinberges.

(Siehe Abb. 1 Ausschnitt aus dem Meßtischblatt.)

Auffallend erschien der Name des Dorfes im Landbuche: "Alta Lomen". Ein Ort konnte nur den Zusatz "Alt" erhalten, wenn daneben ein "Neu" entstanden war. (Siehe heute Alt- und Neu-Schulzendorf). Oder Wusterhausen: neben der wendischen Siedlung Wusterhausen entstand ein neues Dorf, das den selben Namen annahm. Um die beiden zu unterscheiden, setzte man dem einen Orte das Wort "Wendisch", dem andern "Deutsch" zu). Sollte also Niederlehme etwa das "Newe Lomen" sein? Die Sache wurde noch schlimmer durch die Bemerkung des Landbuches: Der Krug von Alten Lomen,

juxta aquas, - nahe dem Wasser gelegen - Zinse dem Berliner Bürger Helmsuwer 60 Hühner. Eine unmögliche Vorstellungen: in Hoherlehme ein Krug am Wasser!

Der Name der Ortes "Loma" brachte neue Schwierigkeiten. Loma, ein slawisches Wort, bedeutet 1. Stein, 2. nasses Bruch. Hoherlehme ist aber nie ein "steinreicher Ort" gewesen, sondern höchstens sandreich. Und nasses Bruch? So etwas gibt es dort oben schon gar nicht.

Die Erklärung dieser Widersprüche kam von einer anderen Seite. Ich suchte die alten Flurnamen und Ackerbezeichnungen des Gemeindebezirks festzulegen. Dabei stieß ich auf eine "Krugwiese" und auf einen "Krugstallberg", beide an der Dahme gelegen.

Eine Untersuchung des Bodens des "Krugstallberges" ergab zweifellos Scherben von Gefäßen aus dem 11. – 14. Jahrhundert. Damit war der "Krug" des Landbuches festgelegt. Das Dorf lag am Ufer der Dahme und zwar der "Krug" an der Stelle, wo heute die Exquisitwerft arbeitet, das Dorf südlich davon auf dem sogenannten Schillsberg (s. Abb. 1 Nr. 1). Nun wird auch der Name des Dorfes Loma verständlich.

Der Ort lag im nassen Bruch und trug seinen Namen mit Recht. Inmitten der Sumpfwiesen der Dahme, unmittelbar am Flusse, lag eine Düne, die nur einen einzigen Zugang von Süden hatte, sonst aber von allen Seiten durch unzugängliches Bruch geschützt war. Dieser Platz, etwa 1 ha groß, durch seine Lage leicht zu verteidigen, lenkte die Blicke der Menschen schon früh auf sich und lockte sie, sich dort anzubauen. Wir haben in dem Schillsberg den wichtigsten vorgeschichtlichen Siedlungsplatz unserer Gemarkung vor uns, der in den verschiedensten Zeitabschnitten ein Dorf trug.

Wir sehen also, daß es zwei Arten von Zeugnissen aus der dunkelsten Vorzeit gibt:

1) die Reste menschlicher Kultur und Arbeit,
2) die mündliche Überlieferung.

Sie haben bei uns gut zusammengearbeitet und uns den alten Wohnplatz auffinden lassen.

1. Die Steinzeit.

Der Boden unseres Gemeindebezirks, so wie er heute vor uns liegt, ist von den Eiszeiten geformt worden. Infolgedessen können wir hier nur mit Kulturen der Nacheiszeit rechnen. Ob in den Zwischeneiszeiten schon Menschen in unseren Gegenden gelebt haben, war zweifelhaft. In letzter Zeit sind an mehreren Stellen der Mark Funde gemacht worden, die diese Annahme zu bestätigen scheinen. So fanden sich in der Kiesgrube des benachbarten Schulzendorf in einer Tiefe von 2 m unter der heutigen Oberfläche Feuersteine, deren Bearbeitung von Menschenhand zweifellos ist, aus einer Schicht also, die mit großer Wahrscheinlichkeit der Zwischeneiszeit angehört. Das gleiche konnte für eine Grube von Buckow festgestellt werden.
Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch auf unserem Gebiet bei den vielen Erdarbeiten solche Geräte ans Tageslicht kommen. Ich weise darum ganz besonders daraufhin, und erinnere jeden Wildauer an seine vaterländische Pflicht, durch Sammlung und Anmeldung solcher Funde Mitarbeiter an dem großen Werke der Vorgeschichte zu sein.

Die ältesten Funde unserer Gemarkung stammen aus dem Anfang der jüngeren Steinzeit. Es sind zwei sogenannte Walzenbeile, beide gefunden auf dem Schillsberg (s. Abb). Sie tragen ihren Namen nach der Gestalt, die im Durchschnitt walzen- oder eiförmig ist. Das kleinere macht einen besonders altertümlichen Eindruck. Ein passender Stein, aus dem Geschiebe ausgesucht, ist an den beiden Enden zurecht gestoßen worden. Das zweite Stück zeigt die vollendete Form mit geschliffener Schneide. (Der technische Fortschritt der jüngeren Steinzeit bestand darin, daß man den Werkstoff schleifen und durchbohren lernte.)

Das ältere Beil:
Länge 12 cm, Durchmesser 38 mm,
das jüngere Beil:
Länge 15 cm, Durchmesser 48 mm,
beide mit runder Schneide.

Die Bezeichnung "Beil" ist irreführend, es handelt sich um Hacken. Sie wurden in einen T-förmigen starken Ast eingefügt und ergaben so eine Hacke. Die Jungsteinzeit brachte ja für die Menschen den Fortschritt vom Sammler zum Ackerbauer, und die beiden Geräte sind die ersten landwirtschaftlichen Werkzeuge aus jenen längst versunkenen Zeiten.

Feuersteingeräte.

Fast alle Dünen, welche den Lauf der Dahme begleiten, müssen den Menschen der Steinzeit zum Aufenthalt gedient haben, denn überall finden wir kleine Geräte aus Feuerstein zerstreut. Aus der mittleren Steinzeit liegen in unserer Nähe winzig kleine Steingeräte von ganz bestimmter, oft geometrischer Gestalt, die Kulturreste des sogenannten Tardenoisien. Solche Mikrolithen sind in unserer Gemarkung bisher noch nicht gefunden worden, die Werkzeuge des Schillsberges und seiner Umgebung gehören einer größeren und gröberen Art an, sind lange nicht so sorgfältig gearbeitet und zeigen oft noch die alte Rinde des Feuersteinknollens. Man gewinnt den Eindruck, als ob eine andere Rasse diese Geräte geschaffen hat. Der Schillsberg ist reich daran, doch auch die Erhöhungen nördlich und südlich von ihm bergen sie.

Das wichtigste Gerät der alten Zeit ist das Messer. Es wurde zum Schneiden der Felle usw. benutzt. Es liegen schmale und breite Klingen vor. Sie wurden in ein Heft eingelassen und mit Birkenpech eingekittet. Manche konnten auch ohne Heft mit der freien Hand verwendet werden.

In diesem Falle mußte der Rücken abgestumpft werden, damit sich der drückende Finger nicht verletzte. Die längeren Messer, welche in einen Holzgriff eingelassen, ähnlich unseren heutigen Messern, gebracht wurden, sind leider nur zerbrochen auf unsere Zeit gekommen (s. Abb.). Die Verwendung längerer schmaler Klingen mit hakenförmig verbreiterter Basis, der sogenannten Hakenspitzen, ist zweifelhaft
(s. Abb.).

Die wichtigsten Werkstoffe für den täglichen Gebrauch jener Zeit lieferten Holz, Knochen und Felle. Zu ihrer Bearbeitung mußte geeignetes Werkzeug vorhanden sein. Es liegt uns in Form von Schabern, Kratzern, Raspeln, Bohrern, Sticheln und Meißeln vor.

Der Jäger wollte sich einen neuen Speerschaft anfertigen. Dazu mußte ein geeignetes schlankes Stämmchen von der Rinde befreit werden, die vorspringenden Astverdickungen sollten verschwinden. Hierzu eigneten sich gut die Hohlschaber. (s. Abb.). Wir finden sie zahlreich und in allen Größen. Der neue Korb aus Weidenruten oder Wurzeln sollte doch recht sauber aussehen, darum war es nötig, die Zweige zu entrinden. Ein Hohlschaber mit enger Arbeitsbucht konnte helfen. Öfter war es nötig, eine Rille zu schaben auch dazu gab es geeignete Werkzeuge. Schlanke oder breite Bohrer halfen das Loch schaffen, durch welche der Halteriemen gezogen wurde.
(s. Abb.)

Die Steinzeitmenschen liebten auch Verzierungen ihrer Geräte, und wunderbare Knochenritzungen zeugen noch heute von ihren meisterhaften Tierdarstellungen. Dazu benutzten sie Stichel (s. Abb.) um die Linien in den harten Knochen zu treiben. Diese Arbeit erforderte einen gewissen Kraftaufwand, und darum stellen die Stichel auch kräftige und große Werkzeuge dar.

Vor dem Gerben mußte die Innenseite des Felles vom anhaftenden Fleisch und Fett gereinigt werden. Dabei halfen die scharfen Schaber, (s. Abb.) die in großer Zahl vorliegen, nach ihrer Gestalt könnte man sie trapezförmige Schaber nennen. Rundschaber sind seltener, desgl. solche von viereckiger Form. Dagegen treten längere Geräte mit abgerundeter Nutzfläche, die Stielkratzer (s. Abb.) wieder in vielen Stücken auf.

Wie nun heute z.B. der Tischler einen Schrubb- und einen Schlichthobel verwendet, je nach der Feinheit der verlangten Arbeit, so müssen wohl auch in jener frühen Zeit mit den groben Geräten die Vorarbeiten geleistet worden sein, während mit den feinen dann das Ausputzen vorgenommen wurde. Beide Arten liegen vor.

Die Messerchen und Schaber sind von Feuersteinknollen, die überall auf den Feldern herumlagen, abgespalten worden. Von dem Arbeitsstück blieb zuletzt noch der mittlere Teil übrig. Wir nennen diese Reste Kernsteine oder Schleudersteine. (s. Abb.). Die meisten besitzen eine glatte, ebene, Unterseite, sodaß sie zum Hobeln zu gebrauchen waren.

Eines Einzelfundes muß ich noch gedenken. Im Baggerschlamm der Dahme, gehoben vor unserer Krugstelle, fand sich ein altertümlicher, grobzugehauener Pickel (s. Abb.). Er ist von der Humussäure des Moores braun gefärbt. In der Nähe lagen einige unverzierte Scherben, wahrscheinlich der Bronzezeit. Er ist ein charakteristisches Gerät der mittleren Steinzeit, des Campignien (Ausgang des Mesolitikums) aber auch in der jüngeren Steinzeit tritt er in Norddeutschland weit verbreitet auf.

Er hilft uns also neben Walzenbeil und Steingeräten den Siedlungsplatz zeitlich festzulegen. Die Funde beweisen, daß der Schillsberg schon zu Anfang der jüngeren Steinzeit von Menschen bewohnt wurde.

Der Jäger der jüngeren Steinzeit benutzte als Schußwaffe Bogen und Pfeil. Auch dafür lieferte der Feuerstein die Schneiden. Es liegen allerlei schlanke oder blattförmige Spitzen vor. Sie werden aber kaum als Pfeilspitzen gedient haben, vielleicht eher als Harpunen. Die steinzeitliche Pfeilspitze war nämlich keine Spitze, sondern eine Querschneide, (s. Abb.) Solche Schneiden sind auf unserem Fundplatz selten. Auffallend ist die Größe der ersten, sie sind sonst nur so groß wie unsere zweite.

Ich füge hier gleich noch die beiden schön gearbeiteten Pfeilspitzen hinzu, obgleich sie zeitlich nicht hierher gehören. Die erste herzförmige ist die gewöhnliche der älteren Bronzezeit, die zweite Form ist nicht häufig.

Die langen Messer zeigen durch Einkerbungen, daß sie an einem Schaft befestigt gewesen sind. Sie dienten als Speerspitzen (s. Abb.). Wenn das Holz gespalten werden sollte, half einer der kleinen scharfen, vierkantigen Steinkeile, die man als kleine Meißel bezeichnen kann (s. Abb.). Aus ihnen haben sich in der jüngeren Steinzeit die wunderschönen, oft spannenlange Werkzeuge dieser Art entwickelt. Der größere von den 3 Meißeln zeigt starke Abnutzungsspuren.

Von Tongeräten aus der Steinzeit hat sich auf dem Schillsberge bis jetzt noch keine Spur gefunden.

Wo die Steinzeitleute ihre Toten begruben, wissen wir noch nicht. Unser Sand, in den sie gebettet wurden, ist sehr kalkhungrig. Er zerfrißt jeden Knochen in kurzer Zeit. Das ist auch der Grund, warum bisher von den vielen Knochengeräten der Steinzeit bei uns nichts gefunden worden ist. Vielleicht könnten bei Uferarbeiten im Moor noch einige Knochengeräte gefunden werden, da sie sich dort vorzüglich erhalten.

Das Grab auf dem Sportplatz.

Die jüngere Steinzeit bestattete bei uns ihre Toten. Von einem solchen Grabe stammt wohl auch der wichtige Fund aus der Steinzeit, den der Boden des Sportplatzes hergegeben hat. Als im Jahre 1922 der heutige Sportplatz auf der Hochfläche der Gemarkung eingeebnet wurde, fanden die Arbeiter dort in der Erde ein Gefäß, noch ganz und aufrechtstehend, natürlich vermuteten sie, der Topf wäre bis obenhin mit Gold gefüllt, griffen zu und hatten nur Scherben in den Händen. Viele Teile sind verlorengegangen.

Das ist sehr schade, denn es handelt sich um ein vorgeschichtliches Denkmal, das für unsere Heimatgeschichte von Wichtigkeit ist. Einer der Arbeiter, Johann Wagner, rettete die Scherben und brachte sie mir. Ich habe den Fundplatz sofort gründlich abgesucht, konnte aber nur noch folgendes feststellen:

In einer Tiefe von 70 cm frei im Boden hatten Gefäße gestanden. Von Skelettresten oder Beigaben konnte nichts mehr festgestellt werden, da das Erdreich bis auf eine stehende Wand abgefahren war. Die Arbeiter hatten nicht bemerkt, daß ihnen beim Aufladen Knochen oder Steine in die Lore geraten waren. Und doch müssen mehrere Gefäße vorhanden gewesen sein; denn dem einen Gefäß fehlt der größte Teil des

Bodens, von einem zweiten aber ist der Boden vorhanden. Es hat sich hier wahrscheinlich um ein Grab der jüngeren Steinzeit gehandelt.

Der Fund ist dadurch wichtig, weil er zu der Gruppe der Tiefstichkeramik gehört, jener Verzierungsart, welche in der jüngeren Steinzeit bei uns eindrang. Als ihre Hersteller vermutet die Forschung das Urvolk der Indogermanen. Wir hätten also auf dem Sportplatz das Grab der ersten Arier in unserer Gegend gefunden. Das Gefäß selbst ist im Heimatmuseum der Kreises Teltow, Inv.-Nr. aufgestellt. (s. Abb.). Es hat die Größe und Form eines Eimers. Der Rand ist etwas nach innen eingezogen. Höhe 29 cm, Durchmesser der oberen Öffnung 21 cm, größter Durchmesser in 20 cm Höhe 32 cm. Die Verzierung besteht aus 2 Reihen von tiefen Einschnitten in den weichen Ton. Der Topf ist etwa 5000 Jahre alt.

Vermutlich gehört das Grab der Kugelamphorengruppe an. Da man diese gewöhnlich an das Ende der Steinzeit stellt, so hätten wir also für unsere Gemarkung eine Besiedlung für den Beginn und das Ende dieses Zeitabschnittes anzunehmen. Dazu passen auch gut die gemuschelten Pfeilspitzen, welche in die ältere Bronzezeit hinüberleiten.

Ein Einzelfund muß an dieser Stelle noch erwähnt werden. Auf dem Reinke‘schen Grundstück, Maffeistraße 18, (s. Abb. 1 Nr. 5), kam beim Graben ein halbes Steinbeil zum Vorschein. Es war der erste vorgeschichtliche Fund aus unserer Gemeinde, der bekannt geworden ist. (s. Abb.) Es handelt sich um ein halbes Steinbeil aus Gneis, schön geglättet und poliert, in der Mitte durchbohrt. In der Durchbohrung ist das Stück gesprungen, und die Teile wurden fortgeworfen. Es gehört auch der jüngeren Steinzeit an. Jetzt im Heimatmuseum Inv.-Nr.

2. Die Bronzezeit

Sie umfaßt für unsere Gegend etwa die Zeit von 2000 bis 800 v. Chr. Während dieser Epoche war unsere Heimat stark besiedelt. Davon zeugen die zahlreichen Wohnplätze und Urnenfelder der näheren und weiteren Umgebung. Die Tonware zeigt, daß der südliche Teil der Provinz Brandenburg zum sogenannten "Lausitzer Kulturkreis" gehörte. Als Träger dieser Kultur nehmen die Forscher das Volk der Illyrer an.
Der Schillsberg trug unsere größte bisher bekannte Siedlung aus der Bronzezeit. Natürlich werden einer solchen Wohnstelle, wo Menschen vielleicht 1000 Jahre gelebt haben, viele Spuren ihrer Kultur zurückgeblieben sein. Wir unterscheiden:

1. Reste von Keramik.
2. Steinwerkzeuge.
3. Bronzen.

Die Keramik.

Es war damals so, wie noch heute in jeder ordentlichen Wirtschaft, es gab eine größere Menge von Gebrauchsgeschirr, welches einfach und unverziert blieb, und einen kleinen Vorrat von Ziergeschirr, die "Sonntagstassen". Darum gehören die meisten Scherben der ersten Gruppe an, die zweite ist nicht so häufig. Es überragen die großen gerauhten Töpfe für den täglichen Gebrauch. Da sind Bombentöpfe und Terrinen, welche als Vorratsgefäße, Eimer und Kochtöpfe Verwendung fanden. Sie sind gewöhnlich schlecht gebrannt, es ist billige Ware. Die Größe ist verschieden; danach richtet sich auch die Wandstärke der Gefäße. Sie schwankt zwischen 4 mm und 25 mm. Viele Gefäße tragen Henkel, doch sind ihre Öffnungen so klein, daß man nur bei großen Gefäßen mit einem Finger hineinfassen kann. Bei kleineren ist es nicht möglich.

Schmuckteller.

Als Beispiel der Töpferkunst jener Zeit bewahrte uns der Schillsberg diesen Teller auf (s. Abb.). Er ist uns besonders interessant, weil er die Schmucklinie des Bodens nicht wie allgemein gebräuchlich, in konzentrischen Kreisen führt, sondern dazu die beliebte Spirale verwendet.

Er ist auch noch dadurch merkwürdig, daß er in der Mitte durchbohrt ist. Das Loch ist nicht erst nachträglich eingebohrt worden, sondern von Anfang an beabsichtigt. Der Zweck einer solchen Vorrichtung ist unbekannt.
Wohlerhaltene Gefäße konnten sich, da der Boden dauernd bearbeitet wird, und eine Grabung am Wohnplatz nicht stattgefunden hat, nicht erhalten. Das gesammelte Material des Schillsberges setzt sich daher nur aus Oberflächenfunden zusammen.

Zierteller.

Acht Reste solcher Teller wurden aufgelesen.

2 Böden zeigen die Verzierung durch konzentrische Kreise.

1 Bodenstück Dellenreihen, mit der Fingerkuppe eingedrückt.

1 Bodenstück das Radkreuz, die vier Flächen mit Gegenstrichen ausgefüllt.

1 Bodenstück eingeritzte Verzierung.

1 Halsstück abwechselnd Punkt- und Linienschmuck.

1 Halsstück mit Punktverzierung.

1 Randstück in Wendelringform.

Schüsseln.

Sie sind wie üblich außen rauh, innen geglättet.

2 Stücke zeigen eingezogenen, schraubig abgestrichenen Rand.

6 Stücke haben Randphasen, 2 Gefäße je 2, 4 Gefäße je 3.

An einer Schüssel ist der Rand zu einem Läppchen ausgezogen (abgebrochen).

Töpfe.

Die gesammelten Scherben der anderen Gefäße zeigen folgende Verzierungen:

1. Linienverzierung.
    a) drei- oder vierlinige Horizontalbänder.
    b) Sparrenförmige Liniengruppen als hängende oder schräggelegte Bänder.
2. Breitere Einstriche.
    a) Streichholzkopfbreit (senkrecht und schräg).
    b) Daumenbreit (waagerecht, senkrecht und schräg).

c) a) und b) im Wechsel.

d) b) waagerecht im Wechsel mit drei Horizontallinien.

3. Punktverzierungen.
   a) Punkte in Gruppen zu drei, vier oder fünf.
   b) Punktreihen.
   c) Verbindung von Punktreihen und Linienverzierung.
4. Verzierung durch Tonaufschiebung und Eindruck des Fingernagels.
   Der eine der beiden Töpfe, welche diese Verzierung hatten, ist auch auf dem Rande durch Dellen vom kleinen Finger geschmückt .

Die Gefäße wurden aus geschlemmtem Ton hergestellt, der mit kleingeschlagenen Quarzkörnchen durchsetzt war, um das Reißen der Töpfe beim Brand zu verhindern. Ein Außenseiter hat den Versuch unternommen, den Quarz durch Schwefelkies zu ersetzen. Ihn reizte der Goldglanz dieses Gesteins. Stücke dieser Art wurden mehrmals gefunden.

Steinwerkzeuge.

In dieser Zeit wurden die Bronzeäxte gebräuchlich. Doch blieben neben ihnen die Steinäxte lange in Gebrauch. In einer Abfallgrube wurde

a) eine halbe Steinaxt gefunden.

Sie ist aus feinkörnigem Gneis gefertigt, sauber geschliffen und poliert, durchbohrt und wie gewöhnlich, an dieser empfindlichen Stelle gesprungen, Länge des Stückes 70 mm, Breite 38 m und Höhe 40 mm.

b) Laufstein.

Ein beinahe kreisförmiges flaches Geschiebestück ist rings um die schmale Kante abgeschliffen worden. Die Mitte der Oberseite zeigt Schlagspuren. Die Verwendung dieser Geräte, die auch den Toten mit ins Grab gegeben wurden, (s. Urnenfeld "Lehmanns Fichten", Stelle 20) ist nicht bekannt. Dieses Stück könnte als Glättestück benutzt worden sein.

c) Klopfstein.

Ob dieses Gerät der Bronzezeit angehört, oder schon in der Steinzeit Verwendung fand, kann nicht entschieden werden.

d) Schleifsteine.

Da die Bronzezeit Schneidewerkzeuge aus Metall herstellte, z. B. Messer, Dolche, Beile, mußte sie diese auch schleifen. Ob die drei gefundenen Stücke aus dieser Zeit stammen, oder ob sie von den Siedlern der Wendenzeit benutzt worden sind, bleibt zweifelhaft. 2 Stücke bestehen aus feinkörnigem, dunklem Gestein, das 3. ist roter Sandstein.

Das größere Stück (s. Abb.) möchte ich für die Bronzezeit ansetzen. Es zeigt auf seiner breiten Fläche nämlich eine auffallende Rippelung, so als wenn der Feilenhauer seine Riefen in das Eisen schlägt. Da auf dem bronzezeitlichen Gräberfeld in Deutschwusterhausen, Kreis Teltow, ein Schleifstein mit ähnlicher Struktur gefunden wurde, ist anzunehmen, daß auch unser Gerät aus der Bronzezeit stammt.

Bronzefunde.

Es ist verständlich, daß man das kostbare Metall sorgfältig bewahrt. Zerbrochene Bronzegeräte konnten eingeschmolzen werden und erstanden dann in neuer Form. So wird es verständlich, wenn wir auf solchen Siedlungsplätzen vergeblich nach Bronze suchen. Auch auf unserem Platz hat man bisher nur Stückchen zerbrochener Bronze gefunden, deren Art und Zeitstellung nicht zu bestimmen waren.

Die gefundenen Gegenstände ergeben in aller Deutlichkeit den Schluß, daß die Siedlung auf dem Schillsberg während der jüngeren Bronzezeit, also von 1200 bis 800 v. Chr. bestanden haben muß.

Das bronzezeitliche Gräberfeld "Lehmanns Fichten".

1. Lage. Östlich der Straße von Hoherlehme nach Miersdorf liegt in unmittelbarer Nähe des Weinbergs ein Stück Ödland, welches in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem damaligen Besitzer Ferdinand Lehmann, Hoherlehme, mit Kiefern bepflanzt worden ist und daher im Volksmunde heute den Namen "Lehmanns Fichten" führt (s. Meßtischbl. Abb. Nr. 1 Nr. 6). Nach Angaben von Julius Hulke, heute Hankelsablage, der von dem Lehmann‘schen Hofe stammt, wurde früher dieses Gelände nach Steinen durchsucht, die bei dem Chausseebau Verwendung fanden.

   Dabei ist man westlich des kleinen Weges, der durch das Gehölz führt, (s. Meßtischblatt Abb. 1) auf Steinsetzungen gestoßen, welche die Form eines Rechtecks hatten (?). Von diesem Gelände wurden 2 Parzellen abgetrennt. Auf dem Grundstück des Bauunternehmers Fritz Lehmann, Miersdorferstraße 15, Gemarkung Wildau, Band 4 Blatt 115, sind die meisten der nachfolgend beschriebenen Funde gemacht worden.

   Lehmanns Fichten stellen ein bronzezeitliches Gräberfeld dar, dessen Ausdehnung nach Norden durch Scherbenfunde schon festgelegt ist. Allerdings kann über die genaue Begrenzung dieser Stätte bis jetzt noch nichts gesagt werden.

   Aus dem Lageplan (s. Abb.) ist klar ersichtlich, daß die Gräber zu größeren oder kleineren Gruppen vereinigt wurden, zwischen denen freie Flächen liegen. In diesen freien Stellen haben wohl auch noch hin und wieder Gefäße gestanden, doch gibt der Lageplan im allgemeinen ein getreues Bild der wirklichen Verhältnisse. Es handelt sich hier ja nicht um eine systematisch durchgeführte Grabung, sondern um Beobachtungen, die ich während der Umgrabens machen durfte, oder um solche, zu denen ich nachträglich gerufen wurde.

2. Die Funde.

Stelle 1.

Lage siehe Lageplan (Abb.)

Urne etwa 70 cm tief in schräger Lage, keine Steinbettung, kein Deckstein.

Inhalt: Asche und Knochenreste. In der Asche fanden sich vom Feuer angegriffene Teile eines Bronzekettchens in Form von 3 Ringen, außerdem ein größerer und ein kleinerer Ring aus Bronze.

Höhe der Urne 16 cm, Durchmesser 17 cm, größter Durchmesser 19 ½ cm, Durchmesser des Bodens 11 cm. Alle Gefäße, die auf diesem Gräberfeld gefunden wurden, sind aufgestellt im Heimatmuseum des Kreises Teltow. Unsere Urne trägt die Inv.-Nr.

Stelle 2.

Fundort siehe Lageplan. In einer 90 cm tiefen Grube, die etwa 60 cm Durchmesser aufwies, standen eine große doppelkonische Urne und ein kleines Beigefäß, ein Tönnchen. Die Gefäße waren in dunkle Erde (Asche ?) eingebettet. Die große Urne deckte ein flacher Stein, durch dessen Gewicht sie zerbrochen war.
Inhalt der Urne: grobe Knochenreste. Höhe des Tönnchens 8 cm. Scherben der Gefäße im Heim. Mus. Inv.-Nr.

Stelle 3.

Fundort siehe Lageplan. Am 25. Oktober 1930 wurden im Beisein von Dr. Kiekebusch vom Märkischen Museum in Berlin die beiden Gefäße der Stelle 3 gefunden. In 85 cm Tiefe stand eine Amphora aufrecht; daneben eine Tasse mit Henkel in schräger Lage. Beide Gefäße waren umgeben von einzelnen kleinen, nicht faustgroßen Steinen.
Das größere Gefäß wurde durch einen kräftigeren Stein gestützt (s. Abb). Höhe des ersten Gefäßes 16 ½ cm, Durchmesser der oberen Öffnung 10 ½ cm, größte Breite 16 ½ cm, Durchmesser des Bodens 7 ½ cm. Die Tasse ist 5 ½ cm hoch, Durchmesser der oberen Öffnung ist 3 ½ cm, des Bodens 5 ½ cm.
Beide Gefäße waren mit gelbem Sand gefüllt. Heim. Mus. Inv.-Nr.

Abb. Nr. 1[11]

[11] Bildunterschrift in Sütterlin: Stelle 3

Stelle 4.

Die Grabstelle war schon gestört worden. Auf dem Gelände standen früher hohe Kiefern, die vom Besitzer abgehauen wurden. Beim Roden der Stubben ist die Grabstelle ausgegraben und zerstört worden. Es lagen die einzelnen Scherben zerstreut umher. Der größte Teil der Gefäße fehlte schon. Tiefe 50 - 60 cm. Die Urne muß verhältnismäßig groß gewesen sein. Sie wurde von 2 Granitfindlingen gestützt, von denen jeder wohl ½ Ztr. wog. Inhalt der Urne: Knochenreste.

Stelle 5.

Fundort siehe Lageplan. Grabanlage zerstört. Die Urne stand auf einem glatten dreieckigen Stein, welcher von mehreren größeren rundlichen Steinen umgeben war. Tiefe etwa 40 cm.
Inhalt der Urne: Leichenbrand. Grabinhalt: Reste eines grauen Gefäßes, dessen Boden 12 cm Durchmesser hatte, einer Deckschüssel mit konzentrischen Kreisen auf dem Boden und mit schraubig abgestrichenem Rand.
Heim. Mus. Inv.-Nr.

Stelle 6.

Fundort siehe Lageplan. Gefunden am 9. November 1930. Die Haupturne stand in 52 cm Tiefe zusammengedrückt in schiefer Lage. Ein Teil des Leichenbrandes war seitlich ausgequetscht. Östlich davon die kleine Urne handbreit seitlich und etwa 10 cm höher als die erste. Beide Urnen waren auf allen Seiten, auch oben und unten von kleinen, etwa faustgroßen Steinen umgeben, die aber nicht dicht an den Urnen, sondern in Handbreite entfernt lagen.
Inhalt beider Urnen: Leichenbrand. In der Haupturne lagen die Reste des Schädels oben. Beide Urnen waren schon in zerbrochenem Zustande in die Erde gesenkt. Das kleinere Gefäß, das einen Durchmesser von 13,4 cm bei der oberen Öffnung aufweist, war in Scherben zerbrochen. Diese sind so zusammengelegt worden, daß sie ein Gefäß von etwa 7,4 cm Durchmesser bildeten. Das gleiche gilt für das Hauptgefäß, welches so zusammengelegt war, daß es etwa 20 cm Durchmesser hatte, während die wirkliche Breite 36 cm beträgt. Der Boden dieses Gefäßes fehlte. Die kleinere Urne, Höhe 12,6 cm, obere Weite 13,4 cm, Boden 5,5cm, größte Breite 13,6 cm. Eine kleine Amphora,

deren Henkel abgebrochen sind. Die Verzierung besteht aus 5 bis 6 Schrägrillen, dazwischen 3 breite Schrägfurchen.

Haupturne: Doppelkonus, über der Umbruchlinie mit drei Horizontalbändern und Gruppen von drei Dellen geschmückt. Durchmesser des Bodens 19 cm, größte Breite 36 cm, Farbe grau-gelb.

Heim. Mus. Teltow Inv.-Nr.

Stelle 7.

Fundort siehe Lageplan. Stelle schon vorher zerstört. Leichenbrand zerstreut. Tiefe 48 cm. Gefäße eingebettet in gelblichen Sand, an den Seiten zeigten sich Reste der ehemaligen Steinpackung, bestehend aus faustgroßen und kleineren Steinen. Grabinhalt:

a) Scherben eines großen roten Gefäßes, unterer Teil gerauht, Höhe 27 cm, obere Öffnung 27 cm, größte Breite 35 cm, Boden 12 ½ cm. Doppelkonus mit Dreiergruppen von Dellen,

b) Deckschüssel mit Henkel; breites flaches Gefäß, grau-gelb mit 2 Randphasen, außen wenig, innen stark geglättet,

c) Rest eines dünnwandigen mittelgroßen Beigefäßes.

Stelle 8.

Fundort siehe Lageplan.

Grab völlig zerstört, Gefäße zerstört. Tiefe 55 cm. Reste von Steinpackung sind nicht beobachtet. Zerstreut Teile von Leichenbrand.

Das Grab enthielt:

a) 1 große grau-gelbe Knochenurne von Terrinenform,

b) 1 Schüssel als Deckel für a) in rot-brauner Farbe mit 2 Randphasen,

c) 1 kleines dünnwandiges, rötliches Beigefäß,

d) 1 kleines grau-gelbliches dünnwandiges Gefäß

Stelle 9.

Fundort siehe Lageplan.

Völlig zerstört, Einzelheiten konnten nicht mehr festgestellt werden.

Grabinhalt:

a) große Urne mit Henkel,

b) Deckschüssel für a) mit 3 Randphasen,

c) kleines Gefäß aus gut geschlemmtem Ton, rot-braun,

d) 1 Gefäß mittlerer Größe mit glattem Halse, gelblich.

Stelle 10.

Fundort siehe Lageplan.

Grab völlig zerstört, Grabinhalt zerstreut, überall Leichenbrand.

Grabinhalt:

a) große Urne, grau-gelb, mit schwach ausgebogenem Rand und 3,5 cm breitem Henkel, außen wenig geglättet,

b) Deckschüssel zu a), grau-rot, auf beiden Seiten gut geglättet mit 1 Randphase,

c) Scherben eines gut geschlemmten, grau-rötlichen Beigefäßes mit Halsknick.

Stelle 11.

Fundort siehe Lageplan.

30. Januar 1931. In starker Steinpackung standen 1 große und 2 kleinere Urnen. Das große Gefäß nahm die Mitte ein, während die 2. Urne westlich und die 3. östlich davon stand. In der Haupturne 1 Reste eines napfartigen Beigefäßes. Das große Gefäß war durch ein flaches, breites Granitstück gestützt.

Durch eine Steinbettung, welche aus einer Lage kopfgroßer Steine rings um die Gefäße bestand, war das Grab geschützt. Jedes Gefäß war mit einem flachen Stein bedeckt, neben den Gefäßen lag ein etwas mehr als faustgroßer kegelförmiger Stein aus grünlichem Ton mit gelben Bändern.

Urne 1: Durchmesser des Bodens 11,2 cm, größte Breite 23,4 cm, Höhe etwa 16 cm. Der obere Teil des Gefäßes zerstört.

Urne 2: Höhe 13 cm, größte Breite 15 cm, Boden 7,6 cm, obere Öffnung 11,2 cm. Die Urne enthielt Leichenbrand mit besonders großen Knochen, darin ein kleiner glatter Ring aus Bronze von 13 mm Durchmesser. Schädelteile lagen oben. Der Leichenbrand war mit 2 Scherben eines anderen kleinen Gefäßes bedeckt.

Urne 3: Höhe 13,2 cm, oberer Durchmesser 9,8 cm, größte Breite 12,6 cm, Boden 8,2 cm.

Inhalt: Leichenbrand. Knochen feiner, als bei 1 und 2, Schädelreste oben, keine Beigaben.

Beigefäß in Urne 1.

Flache Schale, Durchmesser des Bodens 8,2 cm, Durchmesser der oberen Öffnung etwa 21,4 cm, Höhe etwa 6 cm. Boden mit konzentrischen Kreisen geschmückt, unter dem Rand eine Schmucklinie parallel dem Rande, daran hängende Bänder aus Gruppen von 3 Schräglinien.

Stelle 12.

Fundort siehe Lageplan.

1. Februar 1931. 5 kopfgroße Steine waren zu einem länglichen Viereck gesetzt. Breite etwa 35 cm, Länge etwa 75 cm, Richtung West-Ost. Der etwas abgeflachte Stein a) hat vielleicht als Deckstein gedient; denn unter ihm und zu beiden Seiten fanden sich Reste von Gefäßen. Kein Leichenbrand, keine Beigaben. Die Scherben unter dem Stein a) lagen auf einem handtellergroßen anderen flachen Stein. Tiefe der Steinpackung etwa 50 cm.

Stelle 13.

Fundort siehe Lageplan.

Eine Steinsetzung aus faust- bis kopfgroßen Steinen in Form eines Steinpflasters. Einige Steine bis zu ½ Ztr. schwer. Sie bildeten ein unregelmäßiges Viereck von Ost nach West, 1 - 1,20 m breit, von Nord nach Süd 1,50 - 1,70 m breit. Keine Scherben, keine Asche. Unmittelbar östlich des Steinpflasters ein großer Findling, etwa 55 cm lang, 35 cm breit. Unter diesem Stein im gelben gewachsenen Boden eine kreisförmige Stelle von etwa 30 cm Durchmesser. Sie reichte bis auf 81 cm Tiefe in die Erde und war ausgefüllt mit auffallend dunkler, fast schwarzer Erde (Asche?) Darin einige Kohlenstückchen und etwas Leichenbrand.

Stelle 14.

Fundort siehe Lageplan.

Steinsetzung aus 4 fast kopfgroßen Steinen, die eng nebeneinander gelegt waren. In der Mitte winzige Stückchen von Scherben, kein Leichenbrand, keine Beigaben.

Tiefe 53 cm.

Stelle 15.

Fundort siehe Lageplan.
In 1m Entfernung süd-westlich von Stelle 14. 3 kopfgroße Steine dicht zusammengelegt. Keine Scherben, kein Leichenbrand.
Tiefe 48 cm.

Stelle 16.

Fundort siehe Lageplan.
1. Februar 1931. Steinsetzung von kopfgroßen Steinen. Je 2 paarweise zusammengelegt, sodaß ein unregelmäßiges Dreieck entstand. Bei den Steinen a) 3 kleine Scherben, bei b) 1 Scherben, bei c) 1 Scherben. Kein Leichenbrand, keine Beigaben.
Tiefe etwa 50 - 54 cm.

Stelle 17.

Fundort siehe Lageplan.
30. Januar 1931. Gefunden vom Besitzer, nach dessen Beschreibung eine längliche Steinsetzung in Ost-West-Richtung, etwa 30 cm breit und 1/2 bis 3/4 m lang, aus faustgroßen und größeren Steinen. In dem Viereck an einer Stelle seitlich Reste von Gefäßen, kein Leichenbrand.
Tiefe etwa 50 cm.

Stelle 18.

Fundort siehe Lageplan.
Frei im Sande ohne jede Steinsetzung fanden sich 5 Gefäße, von denen das 1. mit Leichenbrand gefüllt war, während die anderen gelben Sand enthielten. Das Grab bestand aus:

1. 1 großen gerauhten Urne,
2. 1 Doppelkonus,
3. Eimerchen mit Henkeln,
4. aus einer schalenförmigen Tasse mit Henkel,
5. runden Schälchen.

Urne 1: großer, runder Topf ohne Henkel mit etwas ausgebogenem Rand, außen ganz gerauht. Durchmesser des Bodens 10 cm, größte Breite 11,5 cm, Höhe etwa 20 cm.

Inhalt: Leichenbrand, grobe Knochen. Im Leichenbrand ein Fingerring aus Bronze, glatt ohne Verzierung.

2: Scherben eines gut gebrannten, dünnwandigen grau-schwarzen Gefäßes, doppelkonisch, waren so zusammengelegt, daß ein unregelmäßig fünfeckiges Gefäß entstand. Das Bodenstück war als Seitenstück verwendet worden. Die Bruchlinien der Bauchverzierung bildeten die Kanten. Inhalt: gelber Sand.

Durchmesser des Bodens 11 cm, Höhe 16 cm, größte Breite 25, cm, obere Öffnung 19,4 cm. Unterteil geritzt, am Umbruch gekerbt.

3: Eimerchen mit Henkeln in Tönnchen-Form. Höhe 11,5 cm, Durchmesser des Bodens 9 cm, obere Öffnung 11,6 cm.

Die Bänder des Tönnchens sind oben und unten durch 3 waagerechte Linien angedeutet. Von jedem Henkel 2 Gruppen von 4 sparrenförmigen Linien schräg nach unten.

4: Henkeltasse. Sehr dickwandig, ohne Verzierung. Rand ungleichmäßig, an der Henkelseite am tiefsten, nach der andern Seite zu ansteigend. Durchmesser des Bodens 6,2 cm, Höhe 8,4 cm, obere Weite 12,6 cm.

5: Halbkugeliges Schälchen, ohne Verzierung und ohne Henkel. Höhe 4,2 cm, obere Öffnung 8,6 cm. Tiefe der Gefäße 1,02 m.

S. Abb.

Gefäße im Besitz des Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

Stelle 19.

Fundort siehe Lageplan.

Die Gefäße waren beim Abfahren des Bodens unbemerkt abgeschafelt worden. Im gewachsenen Boden nur eine kreisförmige, dunklere Stelle des eingeschütteten Bodens. Gefunden wurden nur noch einige Scherben. Steinsetzung ist nicht beobachtet worden. Grabinhalt:

a) Reste einer Tasse, ohne Verzierung,

b) Rest einer Henkeltasse, dickwandig, ohne Verzierung, von etwa 10 cm Höhe und 14 cm oberer Öffnung,

c) Boden eines gelblichen Gefäßes, Durchmesser des Bodens 7 cm,

d) Reste einer Deckschüssel.

Scherben Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

Stelle 20.

Fundort siehe Lageplan.

4. Februar 1931. (S. Abb.) In 1,12 m Tiefe lag ein grau-rötlicher Granit, fast kreisförmig, 40 cm lang, 35 cm breit, 16 cm hoch, an einer Seite abgeplattet, mit der flachen Seite nach unten. Darunter ein Eßlöffel voll kleiner Scherben. Neben dem Deckstein fand sich ein runder, rötlicher Granit, 6,5 cm hoch, mit einer Einschnürung um die Mitte, ein sogenannter Laufstein.

Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

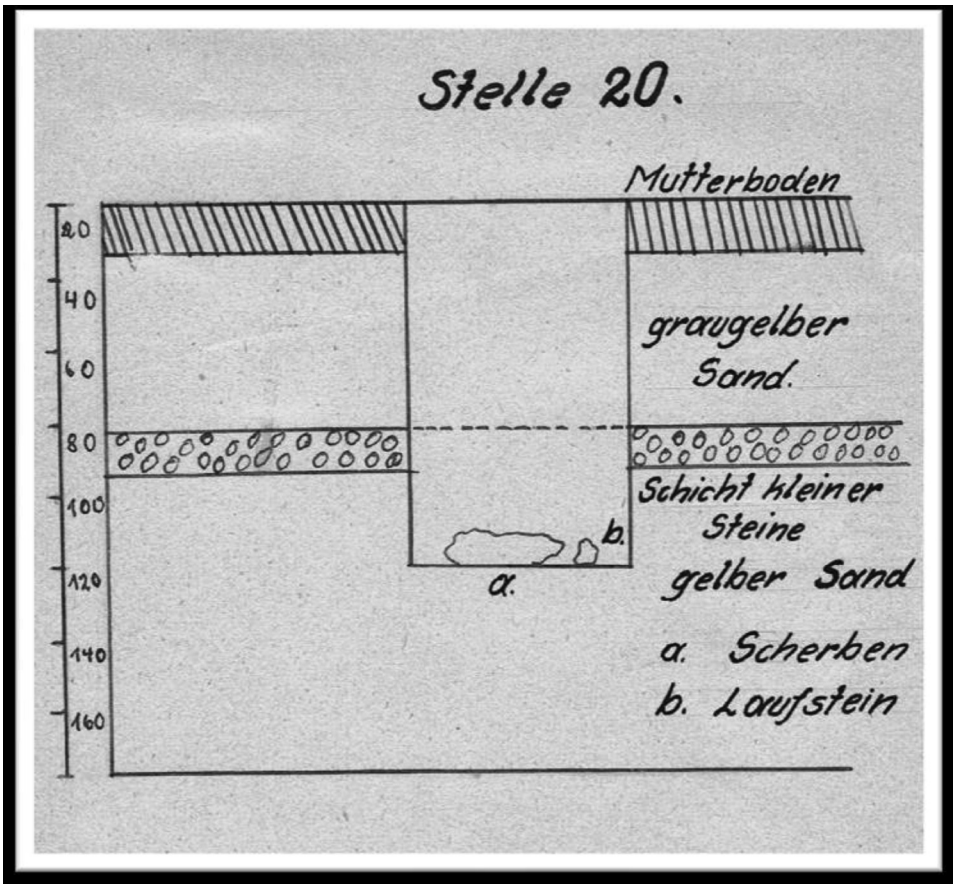

Abb. Nr. 2

Stelle 21.

Fundort siehe Lageplan.

Grabanlage völlig zerstört. Inhalt: Leichenbrand, Beigaben wurden nicht beobachtet.

Grabinhalt:

a) Reste einer großen gerauhten Urne. Durchmesser des Bodens 18 cm. Der Boden ist abgesetzt. Der Rest Scherben zeigt in 16 cm Höhe eine seitliche Auslage von 10 cm. Am Gefäß schräg aufwärts laufende Fingerstriche des Töpfers.

b) Reste einer Deckschüssel, völlig zerstört.

c) Scherben einer rötlichen Amphora mit 2 Henkeln, ohne Verzierung. Durchmesser des Bodens 13 cm.

d) Rest eines kleinen gelblichen Beigefäßes von 9,6 cm Höhe. Durchmesser des Bodens 7,4 cm, größte Breite 12,4 cm, Halsansatz in 5,8 cm Höhe. Verzierung: Gruppen von 3 Dellen über einer waagerechten Rille, die im Ansatzwinkel des Halses liegt.

   Tiefe der Grabanlage 46 cm.

   Scherben im Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

Stelle 22.
Wannengrab.

Fundort siehe Lageplan.

In einer Tiefe von 45 cm stand unter der Oberfläche des Geländes eine kleine Wanne aus Ton, die durch den Erddruck natürlich zerquetscht war. Länge des Bodens 31 cm, Breite 12 cm, Höhe 14 cm. Die Seitenwände steigen zuerst schräg aufwärts nach außen, der Rand dagegen ist etwas nach innen eingezogen. Für die Wanne ist ein passender Deckel angefertigt worden, der sie schließt und mit seinem Rande übergreift. Größte Länge des Deckels 38 cm, Breite 17 cm, Höhe des Randes 6,2 cm. Die Farbe ist grau-gelb. Die Wanne ist als Urne benutzt worden und enthielt die Knochenreste eines jugendlichen Menschen, wahrscheinlich eines Kindes. Bei genauer Durchsicht der Skelettreste fand sich dazwischen ein dünner Röhrenknochen, der nicht von einem Menschen herrührt. Es ist wahrscheinlich ein Schenkelstück eines Vogelknochens. Er bezeugt die Sitte jener Zeit, mit den Toten als Opfer gleichzeitig Tiere zu verbrennen. Beigefäße wurden nicht gefunden, desgleichen auch nicht Beigaben anderer Art.

Urne im Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

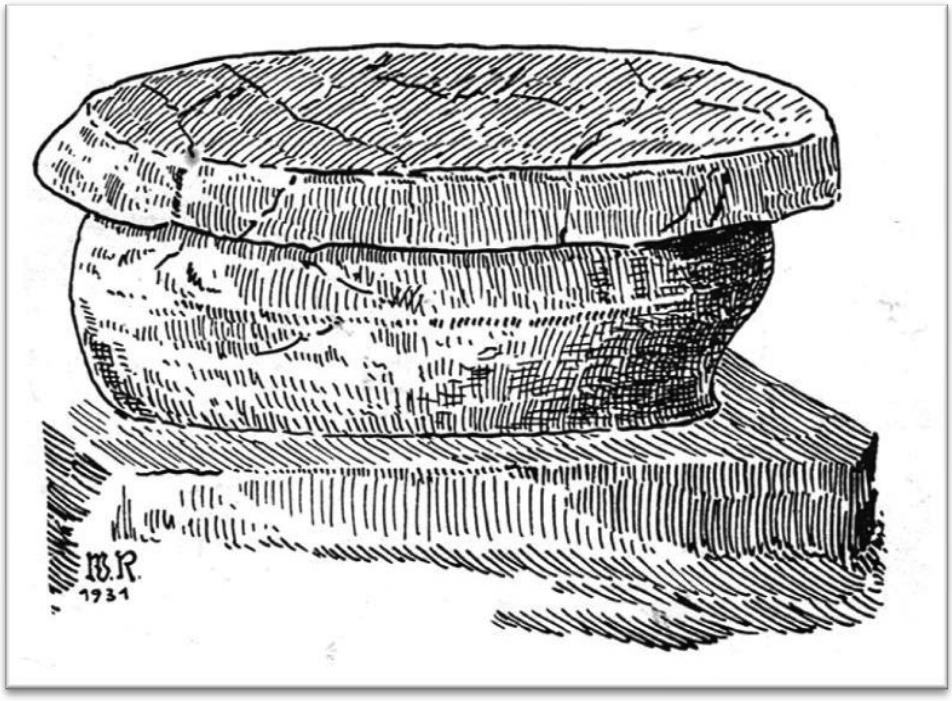

Abb. Nr. 3[12]

Stelle 23.

Fundort siehe Lageplan.

Im gelben Sande stand ein kleines doppelkonisches Gefäß mit Deckel. Keine Steinsetzung. Gefäß zerstört. Es enthielt keinen Leichenbrand, sondern war mit gelbem Sand gefüllt. Keine Beigaben. Das Gefäß stand nur 10 cm tief unter der heutigen Bodendecke.

a) Doppelkonus, Höhe 16 cm, Durchmesser des Bodens 8 cm, obere Öffnung 18 cm, größte Breite 20 cm. Das Gefäß war über dem Umbruch mit 3 parallelen Linien und Gruppen von 4 Dellen geschmückt.

b) Deckschüssel mit breitem Henkel, außen rauh, innen glatt, Boden etwas abgesetzt, schraubig abgestrichener Rand. Durchmesser des Bodens 8 cm, Höhe 9,5 cm, Durchmesser der Öffnung 20 cm.
Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

[12] Bildunterschrift in Sütterlin: Stelle 22

Stelle 24.

Fundort siehe Lageplan.

4. März 1931. Das Grab enthielt eine doppelkonische Urne mit Leichenbrand und war mit einer Schüssel bedeckt. Östlich der Urne, etwa 10 cm höher als diese, in einem Abstand von 15 cm, stand auf einem flachen Stein ein 2-henkliges Beigefäß. Beide Gefäße umgeben von gelbem Sande. Unregelmäßige Steinpackung aus kleinen, nicht faustgroßen Steinen in ungleicher Entfernung von den Töpfen. Tiefe der Gefäße 72 cm.

a) Urne, ein Doppelkonus, dessen oberer Teil zum größten Teil verlorengegangen ist. Über dem Bauchknick 3 Horizontallinien zum Schmuck. Der Unterteil mit den üblichen Ritzzeichnungen. Durchmesser des Bodens 10,4 cm, größte Breite in 8 cm Höhe 24 cm. Die Urne war bis zum Umbruch mit Knochenresten gefüllt. Über dem Knochen lagen folgende Beigaben:

1. 1 zerbrochene, vom Feuer angegriffene Spiralfibel mit Nadel,
2. 2 Fingerringe mit Kerbverzierungen,
3. 2 Armringe.

Zu 1: kleine zerbrochene Spiralscheibenfibel mit gedrehtem Bügel. Nadelfuß ein einfacher Ring. Im Brand zerstört. Durchmesser der Spiralen 2,8 cm. Durchmesser des Mittelstücks der zerbrochenen Spirale 1,8 cm, Länge 8,5 - 9 cm.

Zu 2: Verzierung der beiden Ringe durch nebeneinandergesetzte Einschläge mit der Punze. Beide Ringe sind in der Größe ungleich. Breite der beiden Ringe 0,5 cm, Durchmesser des 1 Ringes 2,8 cm, Durchmesser des anderen Ringes 2,6 cm.

Zu 3: Der erste Armring: Durchmesser etwa 4,3 cm, Höhe 3,3 cm, Länge 72 cm, ein Ende ist abgebrochen. Durchschnittliche Breite des Bandes 0,5 cm. Die zweite Armspirale zeigt ebenfalls ein schmales Band, an den Enden rundlich und spitz auslaufend. Durchmesser etwa 4,2 cm, Höhe 2,8 cm, Länge 72,5 cm. Durchschnittliche Breite des Bandes 0,45 cm. Verzierung bei beiden Armbändern gleich: Wellenlinie aus schrägen Kerben, eingepunzt.

b) Beigefäß. Eine Amphora mit senkrecht aufsteigendem Hals auf der Schulter mit breiten Schrägstrichen verziert. Höhe 12 cm, Durchmesser des Bodens 6 cm, obere Öffnung 10,4 cm, größte Breite 13,4 cm. Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

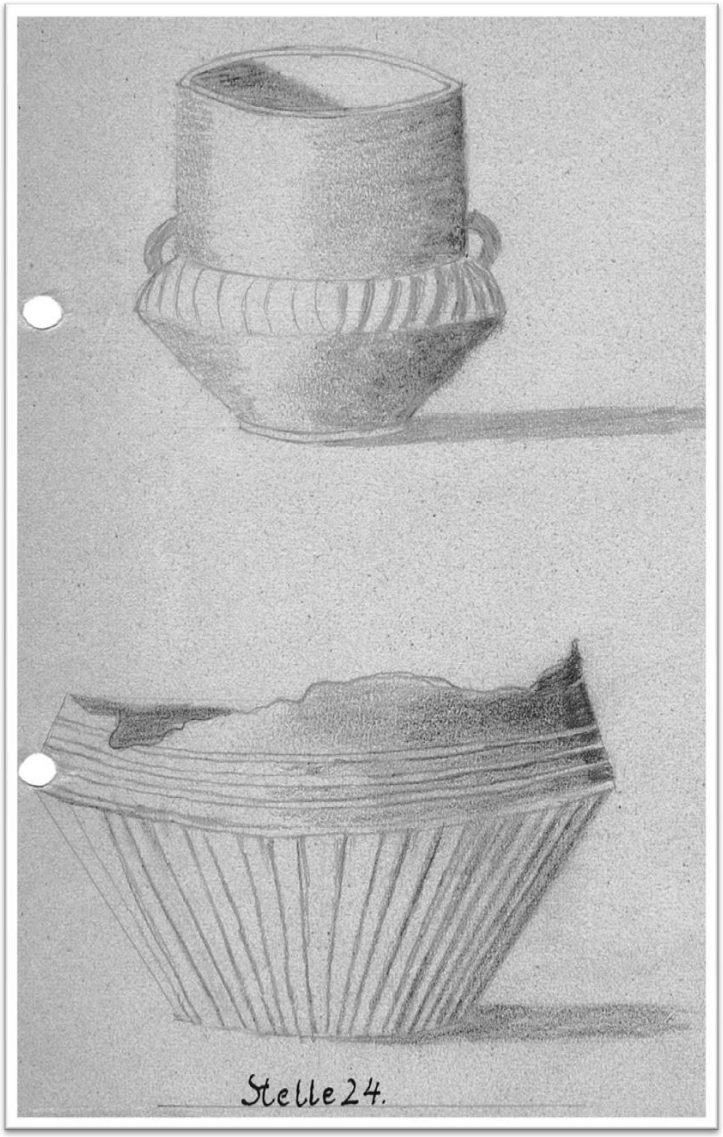

Abb. Nr. 4[13]

Stelle 25.

Fundort siehe Lageplan.

Grabanlage völlig zerstört.

Grabinhalt:

1. Reste einer doppelkonischen Urne.
2. Deckschüssel dazu mit einer Randphase. An der äußeren Krümmung der Schale Verzierung durch eine Reihe von Fingernageleindrücken.
3. Scherben einer Amphora mit Henkel.
4. Scherben eines Gefäßes mit Schräg-Kannelierung

Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

[13] Bildunterschrift: Stelle 24

Stelle 26.

Fundort siehe Lageplan.

Gefunden bei der Aufstellung eines Leitungsmastes für den elektrischen Strom. Nach den Angaben der Arbeiter, welche das Grab gefunden haben, stand in der Mitte die große Urne, rings herum nur fingerbreit ab die anderen Gefäße. Die Töpfe standen in dunkler Erde. Steinpackung ist nicht beobachtet worden. Tiefe bis zum Boden der Gefäße nach Schätzung etwa 70 cm. Ein Beigefäß mit verjüngtem Halse stand in dem Gefäß mit dem breiten Mondhenkel. Die große Urne war in den oberen 2/3 mit Sand gefüllt, das untere Drittel mit Knochenresten; auf und zwischen den Knochenresten lagen die Bronzen, zwischen den Knochen auch der dreieckige geschliffene Stein. Auf einem Beigefäß soll ein rundlicher Granit gelegen haben.

Grabinhalt:

a) gerauhte Urne,
b) Reste des Deckels zu a),
c) Amphora mit Leichenbrand,
d) gerauhter Topf mit Griffwarzen, Inhalt Leichenbrand,
e) Reste eines glatten Napfes,
f) Amphora mit senkrechten Kanneluren auf der Schulter,
g) weitmundiges Gefäß mit Mondhenkel.

Zu a): großes doppelkonisches Gefäß mit fast senkrecht aufsteigendem Oberteil, Unterseite gerauht, Umbruch abgerundet. Maße sind nicht bekannt, da der Besitzer das Gefäß verschenkt hat. Zwischen dem Leichenbrand ein dreieckiger, geschliffener Stein. Größte Länge 5,8 cm, Höhe 3 cm, Dicke 1,3 cm.

Zu b): Deckschale in der üblichen Bearbeitung. Randstücke konnten nicht mehr gefunden werden.

Zu c): Ziemlich gut erhaltene Amphora, glatt, lederbraun. Höhe 17,6 cm, Durchmesser des Bodens 9,6 cm, Durchmesser der oberen Öffnung 13,8 cm, größte Breite 17,4 cm, Inhalt Leichenbrand, dazwischen Bronzestücke.

Zu d): Topf ganz gerauht, Rand etwas ausgebogen mit 4 Griffwarzen unmittelbar an der oberen Kante. Höhe 19,2 cm, obere Öffnung 18 cm, Durchmesser des Bodens 10,8 cm. Inhalt: Leichenbrand, dazwischen Bronzestücke.

Zu e): Rest eines glatten Napfes, Höhe 7,8 cm, Durchmesser des Bodens 7,4 cm, Durchmesser der oberen Öffnung 15 cm.

Zu f): Eine kleine Amphora, schlecht erhalten. Höhe 13,2 cm, Durchmesser des Bodens 7,2 cm, Durchmesser der oberen Öffnung 9,6 cm, größte Breite 15,2 cm. Die Schulter ist mit senkrechten Kanneluren von ungleicher Breite verziert. Das Gefäß stand in einem weitmundigen Topf mit Mondhenkel, dessen Scherben verschwunden sind.

Zu g): Eine einzelne Scherbe eines größeren Gefäßes mit sogenanntem Mondhenkel ist erhalten geblieben. Breite des Henkels 3,8 cm, Länge 6,8 cm. Die Gefäße a), c) und d) enthielten auf den Knochenresten einige Schmucksachen aus Bronze und sehr viel zerschmolzene Bronze. Die Arbeiter, welche die Urnen geleert hatten, konnten nachher nicht mehr angeben, zu welchen Gefäßen die einzelnen Bronzeteile gehörten. Es fand sich

a) ein Noppenring als Fingerring, verbogen, er besteht aus 4 Windungen.

b) 2 Fingerspiralen aus glattem, dünnen Bronzedraht, wieder mit je 4 Windungen.

c) Große Klumpen zerschmolzener Bronze. Erhalten ein bleistiftstarker Teil eines Ringes u. zwar eines Arm- oder Halsring.

Mit Ausnahme der Urne a) befinden sich alle Gefäße und Bronzesachen im Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

Abb. Nr. 5[14]

[14] Bildunterschrift in Sütterlin: Stelle 26. In der Mitte Gefäß a, rechts c, links d.

Stelle 27.

Fundort siehe Lageplan.

In der Mitte der Grabanlage stand eine doppelkonische Urne mit Henkel, östlich davon die Vase c), westlich die Amphora b), süd-östlich die Scherben des gerauhten Gefäßes, vermischt mit den Scherben des Tönnchens. Auf der Ostseite 2 Stützsteine von Faustgroße, westlich 2 kleinere.

Sonst standen die Gefäße frei im Sande. Durch die Urne hatte eine Kiefer ihre Wurzeln getrieben und das Gefäß gesprengt.

Grabinhalt:

a) Doppelkonus mit Henkel,
b) große bauchige Amphora ohne Verzierung,
c) bauchiger Napf mit Schräg-Kanneluren,
d) gerauhtes Gefäß,
e) kleiner Teller ohne Verzierungen,
f) Tönnchen.

Zu a): Doppelkonus, dessen Oberteil größer ist als der Unterteil. Über dem Umbruch mit vielen Horizontallinien geschmückt, rötlich. Höhe 22 cm, Durchmesser des Bodens 9,2 cm, obere Öffnung 22 cm, größter Durchmesser 26, cm. Das Gefäß war zu 2/3 mit grobem Leichenbrand gefüllt; die Schädelteile waren sorgfältig geschichtet und lagen oben.

Zu b): Weitbauchige Amphora mit schrägem Hals, ohne Verzierung. Höhe 20,2 cm, Durchmesser der oberen Öffnung 12,6 cm, größte Breite 23,8 cm, Durchmesser des Bodens 6,5 cm. Inhalt: gelber Sand.

Zu c): Ein bauchiger Napf in Form eines Glockenbechers, Hand ausgebogen, an der Ansatzstelle des Halses eine Horizontallinie, die Schulter mit ungleichmäßigen, senkrechten Abstrichen geschmückt. Höhe 11,4 cm, Durchmesser des Bodens 6,2 cm, obere Öffnung 18 cm. Der Boden ist nach innen etwas erhöht.

Zu d): Ein großes, völlig gerauhtes, rötliches Gefäß mit schwach ausgelegtem Rande ist nur in Scherben erhalten und konnte nicht mehr zusammengesetzt werden. Höhe 22 cm, Durchmesser des Bodens 10 cm, Durchmesser der oberen Öffnung 24 cm.

Zu e): Ein kleiner Spielteller war auf den Leichenbrand von a) gelegt, Höhe des Tellers 2,2 cm, Durchmesser des Bodens 3,8 cm, obere Öffnung 8,4 cm. Ohne Verzierung, mit Bodendelle.

Zu f): Zwischen den Scherben von d) fanden sich Reste eines Tönnchens mit 2 Henkeln, ohne Verzierung. Höhe 10,5 cm, Durchmesser der oberen Öffnung 11 cm, Durchmesser des Bodens 9 cm Metallbeigaben wurden nicht beobachtet. Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

Stelle 28.

Fundort siehe Lageplan.

In 52 cm Tiefe, frei im Sande, eine zerstörte Terrine ohne Henkel, geschützt durch eine 2-henklige Deckschale. Leichenbrand sehr grob, viele angekohlte Knochenstücke. Auf dem Leichenbrand ein Fingerring aus dünnem Bronzedraht, verbogen.

Grabinhalt:

a) Terrine, Durchmesser des Bodens 10 cm, obere Öffnung 20,8 cm, größte Breite 29,8 cm,

b) Deckschale mit 2 Henkeln, Höhe 9,3 cm, obere Öffnung Durchmesser des Bodens 9,6 cm.

c) Fingerring aus Bronzedraht, verbogen. Aus 7 Windungen eines dünnen Drahtes spiralenförmig gedreht.
Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

Stelle 29.

Fundort siehe Lageplan.

Sehr flach, Tiefe 25 cm. Auf 2 flachen Steinen stand eine gerauhte, rötlich-braune Urne, vom Wurzelwerk einer Kiefer völlig durchwachsen und auseinandergetrieben. Bedeckt mit einer Schale mit Punktverzierung östlich 2 größere übereinandergelegte Steine. Ringsherum ebenfalls kleinere und größere Steine. Die Urne konnte nicht wieder hergestellt werden.

Scherben liegen im Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

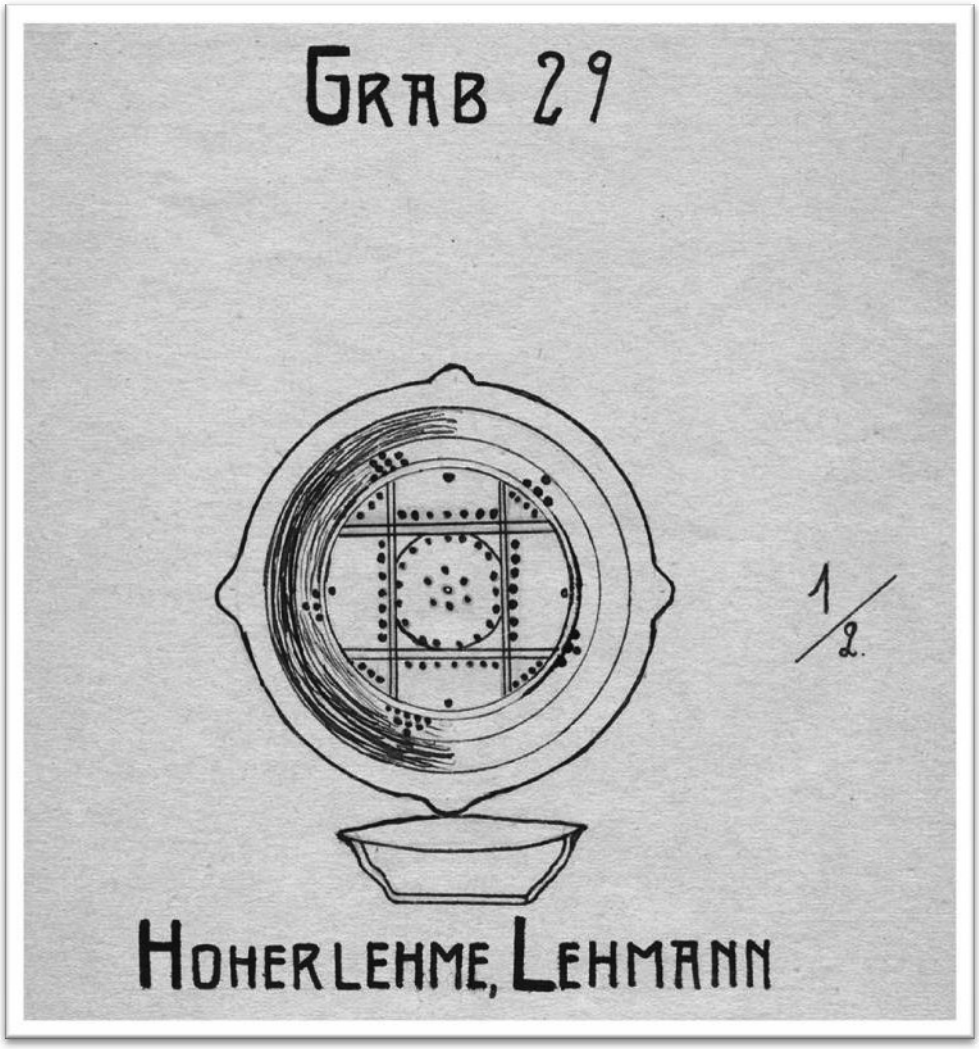

Abb. Nr. 6

Stelle 30.

Fundort siehe Lageplan.
Völlig zerstört. In 40 cm Tiefe ein Pflaster von kleinen Kieseln bis zur Größe einer Kinderfaust. Darüber eine unregelmäßig, viereckige Steinsetzung aus größeren Steinen. Durchmesser in der Ost-West-Richtung 90 cm. Das Grab enthielt eine Urne und ein großes, gerauhtes Gefäß. Wiederherstellung war nicht möglich.

Stelle 31.

Fundort siehe Lageplan.
13. Januar 1932. In 80 cm Tiefe stand die Urne ohne Beigefäße mit Resten eines Deckels. Der Hals war durch den Erddruck in die Terrine getrieben worden. In 10 - 15 cm Entfernung eine unregelmäßige Steinpackung rings um das Gefäß aus etwa faustgroßen Steinen.

In 40 cm Tiefe fand sich eine waagerechte Steinpackung aus 2 faustgroßen Steinen von etwas mehr als 1 ½ qm Ausdehnung. Die Urne stand an der süd-westlichen Ecke des Steindammes, neben der Urne, und zwar in Höhe des Randes, also außerhalb des Gefäßes, lag eine verbogene Rollennadel. Leichenbrand grob. Am Grunde des Gefäßes eine Schicht verkohlter Weichteile. Über der Knochenschicht lag ein glatter, unverzierter Fingerring.

1. Terrine, Höhe cm, Durchmesser des Bodens cm, größter Durchmesser cm, obere Öffnung cm.
2. Rollennadel aus Bronze, zusammengebogen, Länge 11,5 cm.
3. Glatter Fingerring, Durchmesser 23 mm.
   Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

Stelle 32.

Fundort siehe Lageplan.
In 40 cm Tiefe, frei im Sande, eine doppelkonische Urne mit Rillenverzierung über dem Umbruch. Bauch glatt, mit auffallender Kammstrichverzierung. Der obere Teil des Gefäßes abgeschlagen.
Durchmesser des Bodens cm, größte Breite cm, jetzige Höhe cm,
Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

Stelle 33.

Fundort siehe Lageplan.
In 50 cm Tiefe eine Steinsetzung aus 6 eimergroßen Rollsteinen zu einem Rund zusammengelegt. Darunter gelber Sand. Unmittelbar nördlich neben dieser Steinsetzung eine flache Grube von 40 - 50 cm Durchmesser und 65 cm Tiefe. Sie enthielt zahlreiche Knochenreste, die zu einem Häufchen zusammengeschoben waren, bedeckt mit den Resten einer Schüssel mit Henkel. Rand der Deckschale nach außen gezogen, mit 2 Phasen. Scherben außerordentlich leicht und blasig aufgetrieben haben also im Feuer gelegen.

Stelle 34.

Fundort siehe Lageplan.
Zerstört. Enthielt Leichenbrand, Reste eines großen, gerauhten Gefäßes, einer Deckschale mit eingezogenem Rand und schraubig gezogenen Phasen und Reste eines kleinen, rötlichen Beigefäßes.

Stelle 35.

Fundort siehe Lageplan.
Als Rest eines zerstörten Grabens blieb nur eine kleine Amphora enthalten.
2henklige Amphora mit zylindrischem Halse, 2 Horizontallinien am Halsansatz, Schulter und Bauch mit senkrechten Abstrichen geschmückt, Boden mit aufgedruckter Delle. Höhe 8,6 cm, obere Öffnung 9,2 cm, Boden 4,2 cm, größter Durchmesser 11,2 cm.

Stelle 36.

Fundort siehe Lageplan.
In 40 - 45 cm Tiefe dehnte sich ein Steindamm aus in einer Breite von 1,85 m. Die Ausdehnung nach Osten hin betrug noch etwa 1 m. Der westliche Teil des Steindammes war schon abgegraben. Unter der Steinschicht lag noch eine 10 cm hohe Sandschicht von gleicher Farbe, wie die über den Steinen befindliche Erde. Es folgte eine dunkle Schicht von etwa 30 cm Stärke, die scheinbar aus Asche bestand. In 80 cm Tiefe lagen unregelmäßig größere oder kleinere Steine. Darauf folgte der gewachsene Boden (s. Abb. Nr.). An der süd-westlichen Ecke dieser Steinsetzung sind die Scherben einer Schüssel mit Henkel gefunden worden.
Höhe der Schüssel etwa 7 cm, obere Öffnung 30 - 31 cm, Durchmesser des Bodens 8 cm. Innen gut geglättet, außen weniger gut, 1 Henkel. Rand mit 2 Phasen und 4 gegenüberliegenden Läppchenpaaren. Der Boden ist mit dem Radkreuz geschmückt, die 4 Felder durch gerade oder gebogene Linien ausgefüllt. Nach dem Boden hängen 4 Schmuckbänder an Dellengruppen.
Heim.-Mus. Teltow, Inv.-Nr.

Abb. Nr. 7[15]

Stelle 37.

Fundort siehe Lageplan.
Grube in konischer Form. 80 cm tief, in der Mitte 60 cm Durchmesser, Boden muldenförmig. Die Grube enthielt dunkelgraue Erde, untermischt mit Teilen von Leichenbrand und 4 unverzierten, talergroßen Scherben-, keine Steinsetzung.

Stelle 38.

Fundort siehe Lageplan.
Völlig zerstört. Urne klein. Enthielt den Leichenbrand eines jugendlichen Menschen. Als Deckel diente ein Teller mit aufgedrücktem Boden, welcher durch eine Anzahl mittelpunktgleicher Kreise verziert ist.

Stelle 39.

Fundort siehe Lageplan.
Grab gefunden vom Besitzer Fritz Lehmann. Das Grab enthielt einem Bombentopf und einen Doppelkonus. Einzelheiten des Fundes waren nicht mehr zu ermitteln. Fundstücke im Eigentum des Besitzers.

[15] Bildunterschrift: Stelle 36

Stelle 40.

Fundort siehe Lageplan.

In 70 cm Tiefe fand sich eine große und regelmäßige Steinsetzung aus Steinen verschiedenster Stärke. Auch die Höhe der Steine war ganz unregelmäßig. Auf einer Steinplatte zwischen 2 größeren Steinen stand eine Amphora mit Buckelverzierung. Das Gefäß lag schräg seitlich mit der Öffnung nach Norden (s. Abb. Nr.).

Inhalt: gelber Sand. Anschließend nach Nord-Nordosten die ebenbeschriebene Steinsetzung. In der Erde über den Steinen etwas Leichenbrand zerstreut und einige Scherben, darunter die Seitenwand eines Tönnchens mit Schräglinien.

oben: Abb. Nr. 8
unten : Abb. Nr. 9

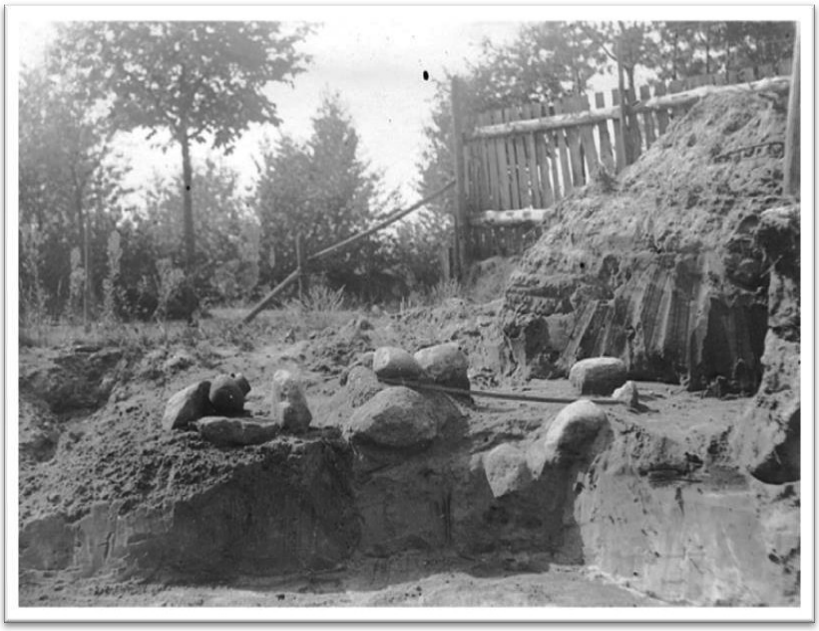

Abb. Nr. 10[16]

Stelle 41.

Fundort siehe Lageplan.

Zerstörtes Grab. Reste eines Tönnchens. Dunkle Stelle mit Leichenbrandresten. Tiefe 65 cm. Westlich davon Scherben einer Deckschale mit 2 Phasen und Linienverzierung.

Stelle 42.

Fundort siehe Lageplan.

In 1 m Tiefe zerstörte Grabanlage. Das Grab enthielt:

a) ein großes gerauhtes Gefäß mit Leichenbrand, Rand mit Knubben. In den Rand nach innen eingedrückte Verzierungen.

b) Deckschale mit 2 Phasen.

c) Terrine mit schrägen, breiten Furchen über Schulter und Bauch. Im Osten anschließend 5 kopfgroße Steine zusammengelegt.

[16] Bildunterschriften für die Abb. Nr. 8, 9, 10 in Sütterlin: Stelle 40

Stelle 43.

Fundort siehe Lageplan.
Völlig zerstört. Scherben einer Terrine mit Leichenbrand. Am Halsansatz mit 4 waagerechten Linien verziert. Scherben eines gerauhten Gefäßes mit abgesetztem Boden und eines kleinen rötlichen Beigefäßes.

Stelle 44.

Fundort siehe Lageplan.
Zerstörte Grabanlage in 60 cm Tiefe. Das Grab enthielt:

a) eine große Terrine mit Leichenbrand,
b) Scherben einer kleinen 2henkligen Amphora,
c) Scherben eines kleinen Beigefäßes.

Stelle 45.

Fundort siehe Lageplan.
Zerstörte Grabanlage. In 70 cm Tiefe stand der erhaltene Unterteil eines großen gerauhten Gefäßes mit Leichenbrand.

Stelle 46.

Fundort siehe Lageplan.
In einer Tiefe von 70 cm stand der erhaltene Unterteil eines großen gerauhten Gefäßes mit Leichenbrand. Der obere Teil war abgegraben. Leichenbrand sehr grob, Durchmesser des Bodens 12 cm.

Stelle 47.

Fundort siehe Lageplan.
Tiefe 65 cm. Grabanlage zerstört, enthielt mehrere gerauhte Gefäße und als Beigefäß ein Tönnchen, das auch teilweise zerstört ist. Tönnchen oben 3, unten 2 Bänder, dazwischen 4 Schrägsparren und zwar auf jeder Seite 2. Höhe 5,9 cm, Breite der oberen Öffnung und des Bodens 5,4 cm.

Stelle 48.

Fundort siehe Lageplan.

An der Nordgrenze des Grundstückes in 70 cm Tiefe wurde eine kleine gerauhte Urne gefunden. Keine Steinpackung, keine Beigefäße. Leichenbrand ziemlich feinknochig. Höhe des Gefäßes 13,6 cm, Durchmesser der oberen Öffnung 12 cm, Durchmesser des Bodens 8,6 cm. Das Gefäß ist zerstört worden und die Scherben sind verlorengegangen.

Stelle 49.

Fundort siehe Lageplan.

Frei im Sande standen in 50 cm Tiefe zwei Gefäße, eine Terrine mit Henkel, Inhalt Leichenbrand und als Beigefäß eine rundliche Amphora ohne Verzierung.

Zu 1) Terrine mit Henkel. Auf schmalem Fuß ein weitausgebauchtes Gefäß mit senkrechtem, hohem, zylinderförmigem Hals, Rand etwas nach außen gezogen. Auf der Schulter abwechselnd verziert mit daumenbreiten und Gruppen von 4 bleistiftbreiten Schrägrillen. Über dem Halsansatz ein Band von 6 Horizontallinien, darüber Gruppen von 3 Dellen. Breiter Henkel, der am Rand ansetzt und bis zur Mitte des Halses läuft.

Höhe 19,8 cm, Durchmesser des Bodens 9 cm, Durchmesser der oberen Öffnung 20,4 cm.

Im Boden, etwa unter dem Henkel, ein Loch, welches später eingeschlagen worden ist, sogenanntes Seelenloch.

Zu 2) 2 henklige, unverzierte Amphora mit schmalem Hals.

Höhe cm, Durchmesser des Bodens cm, Durchmesser der oberen Öffnung cm.

Stelle 50.

Fundort siehe Lageplan.

Zerstörtes Grab ohne Steinsetzung.

Grabinhalt:

a) Terrine, dunkelgrau, Bauchseite gerauht,

b) Reste des Deckels,

c) großer rötlich-brauner Doppelkonus,

d) pokalartiges Beigefäß.

Sämtliche Gefäße bis auf d), zerstört.

Pokal: kleiner Doppelkonus mit 2 Henkeln, geschmückt durch 4 Längslinien über dem Umbruch, stehend auf 1 hohlem Fuß, welcher zylinderförmig ist. Dieser wieder ist geschmückt mit 4 Horizontallinien.
Höhe des Gefäßes 12,8 cm, Durchmesser des Bodens 6 cm, Höhe es Fußes 3 cm, Durchmesser der oberen Öffnung cm.

3. Besondere Beobachtungen.

a) Form der Gefäße.

Die gefundenen Töpfe stellen die typischen Formen des lausitzschen Kulturkreises dar und zwar die der jüngeren Lausitzer Zeit. Unter den üblichen Formen fallen einige Gefäße bemerkenswert auf.

Der große Doppelkonus aus Grab 26 mit dem hohen, schlanken, fast zylindrischen Halsteil ist eine Form, die bei den Germanen Norddeutschlands üblich ist.

Auch die Wannenurne von Grab 22 ist nordischer Herkunft. Sie kommt zwar auch in den Gräbern der Lausitzer Kultur mehrfach, wenn auch seltener vor (s. Virchow in der Zeitschrift für Ethnologie 1889, Verhandlungen Seite 190). Er berichtet dort über "Tongeräte in einem Urnenfelde in Charlottenburg" unter welchen sich auch kleine, wannenartige Gefäße befanden. Sie erscheinen dort klein, in einer mehr spielerische Form, während die großen Wannen dem Norden angehören, der sie bis zu einer Länge von 75 cm hergestellt hat (s. Wanne im vorgeschichtlichen Museum Berlin).

Der Einfluß des Nordens macht sich auch, in den Bronzebeigaben bemerkbar. Die Gräberfelder des lausitzschen Kulturkreises sind arm an Bronzebeigaben. Bei den 50 verzeichneten Stellen des Lageplanes sind an Bronzen gefunden worden:

Stelle 1: Rest eines Bronzekettchens, 1 großer und 1 kleiner, dünner Fingerring.

Stelle 11: Urne 2): kleiner, glatter Ring.

Stelle 18: Urne 1): glatter Fingerring.

Stelle 24: Spiralfibel, 2 Fingerringe, 2 Armringe.

Stelle 26: Noppenring, 2 Fingerspiralen, vom Feuer zerstörte Bronzeklumpen, darunter Rest eines bleistiftstarken Halsringes.

Stelle 28: Fingerring aus Bronzedraht.

Stelle 31: Schwanenhalsnadel und glatter Fingerring.

Stelle 49: zerschmolzene Bronze.

Stelle 50: ebenfalls zerschmolzene Bronze.

Verglichen mit den Bronzebeigaben des nordischen Kulturkreises sind die genannten Metallfunde bescheiden; wenn man aber bedenkt, daß die Hälfte der angeführten Fundstellen vorher zerstört waren und so sicher eine größere Zahl von Bronzefunden verlorengegangen sind, so ragen die Metallbeigaben unseres Gräberfeldes weit über das Maß anderer bekannter Grabstätten des selben Kulturkreises hinaus.

Die Metallfunde entsprechen in Form und Verzierung genau dem Typus des Lausitzer Kulturkreises der jüngeren Zeit. Trotzdem kann angenommen werden, daß sich in den genannten Gefäßformen und in den reichen Metallbeigaben doch schon der Einfluß der Kultur des Nordens bemerkbar macht. Das ist auch leicht verständlich, da sich nördlich und südlich von Berlin beide Kulturen berühren und sich innig verzahnen.

b) Art der Bestattung.

In der Art der Bestattung herrscht eine auffallende Verschiedenheit.

Es fanden sich

1. Gefäße ohne Leichenbrand, Nr. 3, 23 und 41
2. Gefäße mit Leichenbrand, fast alle übrigen Gräber.

Die Steinpackung besteht aus einer Art Steinmauer oder aus unregelmäßig mit eingeschütteten kleineren oder größeren Steinen (s. Abb. von Stelle 3).

Bei Grab 31 -Urne in Steinpackung- lag über dem Gefäß ein wohlgepacktes Steinpflaster von etwa 1,25 m Durchmesser aus ausgesuchten Steinen, alle von Größe zweier Fäuste, etwa 40 cm unter der heutigen Oberfläche. Es folgen dann die unregelmäßigen Steinsetzungen Nr. 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 34 aus Steinen aller Größen von faustgroßen bis zu zentnerschweren Findlingen. Solche Steinsetzungen konnten bei vielen Gräberfeldern unseres Kulturkreises beobachtet werden (Deutsch Wusterhausen, Dergischow, usw.). Sie wurden auch die Ursache der Zerstörung vieler Grabanlagen, denn sie bildeten ergiebige Steingruben für den Straßenbau.

Merkwürdig berührt uns die Sitte, unter einen schweren Stein ein Häufchen Scherben oder Knochen zu legen. So barg der Deckstein von Stelle 12 Reste von verschiedenen Gefäßen. Der große Findling a) der Steinsetzung 13 deckte eine in dem gelben Sande des gewachsenen Bodens auffallende dunkle, runde Stelle, wie ein Pfostenloch, die bis 80cm in die Erde ging. Es war mit dunkler, fast schwarzer Erde (Asche?) gefüllt, darin einige Kohlenstückchen und etwas Leichenbrand. Stelle 15 zeigte nur Steine, während

bei 14 und 16 wieder Scherben gefunden wurden. Am klarsten tritt die Art dieser "Gräber" bei Stelle 20 hervor.

Hier konnte durch einen glücklichen Zufall ein gutes Profil aufgezeichnet werden (s. Abb. Nr.). Ein Loch von etwa 90 cm Durchmesser war bis 1,12 cm Tiefe in den Boden getrieben worden. Am Boden des Loches lag ein fast kreisförmiger Granit, 40 cm lang, mit der flachen Seite nach unten, darunter ein Eßlöffel voll kleiner Scherben, kein Leichenbrand. Neben dem großen Stein fand sich als "Beigabe" ein sogenannter Laufstein.

Ähnlich Stelle 13 wurden 2 Brandschüttungen freigelegt, Nr. 34 und 38. Nr. 38 enthielt dunkelgraue Erde untermischt mit etwas Leichenbrand und 4 talergroßen Scherben, die nicht zusammengehörten. Scherben und Leichenbrand lagen im unteren Viertel der Grube.

Nr. 34 bestand aus 6 großen Rollsteinen, welche ein unregelmäßiges Rund bildeten. Unmittelbar nördlich davon eine Grube von 40-50 cm Durchmesser und 65 cm Tiefe. Aus dem dunklen Sande konnten etwa 2 Ltr. Knochen gesiebt werden. Die Knochen lagen zu einem Häufchen vereinigt in etwa 50 cm Tiefe. Auf ihnen ruhten die Reste einer Deckschale mit Henkel. Der Rand der Schale war nach außen gezogen und zeigte 2 Phasen. Sämtliche Scherben trugen blasige Auftreibungen und waren sehr leicht, hatten also im Feuer gelegen.

Auch Stelle 37 gibt uns Rätsel auf. Hier stießen die Arbeiter in 40-45 cm Tiefe auf ein Steinpflaster, welches ein unregelmäßiges Rund von 1,85 m bis 2 m Durchmesser bildete. Darunter war die Erde bis auf 85 cm Tiefe aufgegraben worden. Auf dem Boden der Vertiefung lagen unregelmäßig 3 größere Steine, von denen das Lichtbild (s. Abb. Nr.) 2 zeigt, bedeckt von etwa 20 cm grau-gelbem Sand. Darüber eine 20 cm starke dunkle Erdschicht. Ich habe darin vergeblich nach Kohle, Leichenbrand oder Scherben gesucht.

Am südwestlichen Rande im gelben Sande die Scherben der Schale Nr. 32. Die beiden Urnen von Grabstelle 6 konnte ich "unversehrt" bergen. Ich habe sie in aller Ruhe freigelegt, eingewickelt und zum Trocknen aufgestellt. Die Gefäße waren zwar zerbrochen, doch hielten die Scherben gut zusammen. Das zweite Gefäß wies einen Durchmesser von 7,5 cm, das größere einen solchen von 20 cm auf. Um so größer war meine Überraschung als ich beim Zusammenstellen der Gefäße feststellen mußte, daß die Scherben viel größere Gefäße bildeten. Von der kleinen Urne fehlte etwa 1/3, von der großen die Hälfte der Wandung. Da in diesem Falle kein Scherben verlorengegangen sein kann, besteht nur die eine Möglichkeit, daß die Gefäße schon im

zerbrochenen Zustande in die Erde gestellt worden sind. Entweder hatte man keine anderen Gefäße, was kaum anzunehmen ist, oder man hielt es nicht für nötig, für diesen Toten neue Gefäße zu verwenden. Es wurden 2 zerbrochene Töpfe hervorgesucht, die Scherben zusammengelegt, der Leichenbrand hineingeschüttet, und alles mit einem Lappen zusammengehalten. Das Armenbegräbnis war fertig.

c) Die Art der Herstellung.

Bei der Zusammensetzung der Gefäße konnten einige Beobachtungen gemacht werden, welche über die Arbeitsart Aufschluß geben.

Die Gefäße sind hergestellt aus grauem Ton, wie er in unserer Gemarkung selbst und in der Nachbarschaft überall vorkommt. Der Werkstoff ist mit zerschlagenen Quarzstücken vermischt, um das Reißen der Gefäße bei dem Brande zu verhindern, doch schwankt die Menge des Quarzzusatzes bei den verschiedenen Gefäßen. Wie bei den Gefäßen des Schillsberges, hat auch hier ein Töpfer versucht, den Quarz durch zerschlagenen Schwefelkieß zu ersetzen, weil ihn die Goldfarbe dieses Gesteines lockte. So ist der Pokal von Stelle 50 gearbeitet worden.

Die Wannenurne Grab 22 ist so hergestellt worden, daß der Töpfer zuerst den Boden fertigte, und den Rand mit einer Wulst von ½ bis 1 cm Höhe versah. Darauf wurde ein Tonring gedrückt, der die halbe Höhe des Gefäßes bildete. Er wurde unten eingefugt und faßte mit 2 Armen über die Wulst des Bodens. Nachdem dieser Tonring getrocknet war, wurde der 2. Ring aufgesetzt, der das Gefäß vervollständigte. Diese Technik, den Boden mit einer Nute zu versehen, zeigte sich auch bei mehreren anderer Gefäßen.

Bei dem Deckel der Wanne dagegen ist der Boden ganz eben als Platte gearbeitet und der Rand später einfach angedrückt worden. Die Henkel sind zum größten Teile eingezapft worden.

d) Zeitstellung.

Die Form der Gefäße und Metallbeigaben sowie die Art der Grabanlage weist unser Gräberfeld eindeutig den Lausitzer Kulturkreis zu und zwar der jüngsten Zeit, also 1200 bis 800 v. Chr. Geburt. Es lassen sich zwischen den Gefäßen dieses Gräberfeldes und den Scherben der bronzezeitlichen Siedlung auf dem Schillsberg viele Parallelen ziehen. Gräberfeld und Siedlungsplatz müssen derselben Zeit angehört haben. Ob wir aber an dieser Stelle den Begräbnisplatz der Siedlung an der Dahme vor uns haben, ist sehr zu bezweifeln; denn nach den bisher gemachten Erfahrungen liegen die Gräber nur etwa 1 km von den Wohnplätzen entfernt. Es besteht also die Aufgabe, für den Begräbnisplatz

"Lehmanns Fichten" die dazugehörige Siedlung und für den Siedlungsplatz "Schillsberg" die dazugehörige Begräbnisstätte festzustellen, was bisher nicht möglich war.

Bronzezeitliche Siedlungsstelle "Am Weinberg".

Spuren einer bronzezeitlichen Siedlung haben sich auch am Südhange des Weinberges bei Hoherlehme gefunden. Am Rande der Sandgruben zeigten sich flache, dunkle Stellen von etwa 1m Durchmesser, aber nur 20 cm Tiefe unmittelbar unter dem Mutterboden. Da diese dunklen Stellen am Rande der heutigen Sandgruben lagen, ist anzunehmen, daß ein großer Teil von ihnen schon unbemerkt abgefahren ist.
Die Untersuchung ergab folgende Feststellung: zwischen vom Feuer angegriffenen Steinen lagen vorgeschichtliche Scherben, unter denen sich Randstücke von Schüsseln der Bronzezeit fanden, während der größte Teil der Scherben unverziert war. Ein Stück trug Linienverzierung wie die Halsstücke der Gefäße der jüngeren Bronzezeit. Andere Beobachtungen sind an dieser Stelle noch nicht gemacht worden.

Fundstelle auf der Grenze zwischen Miersdorf und Wildau nördlich der Fontaneallee.

(s. Abb. 1 Nr. 3).

Genau auf der Grenze fand Herr Dipl.-Ing. Laue, Hankelsablage, Fontaneallee beim Setzen des Zaunes eine vorgeschichtliche Mühle, die aus dem ausgehöhltem Unterteil und aus dem Reibstein besteht. Der Reibstein lag vorschriftsmäßig in der Mühle. Das Gerät befindet sich im Heimatmuseum des Kreises Teltow, Inv.-Nr.

Der vorgeschichtliche Begräbnisplatz Maffeistraße Ecke Amselsteg.

Bei Anlegung der Straße, die heute den Namen "Amselsteg" führt, wurde ein vorgeschichtliches Gräberfeld angeschnitten, ohne daß den zuständigen Stellen davon Kenntnis gegeben wurde. Nach Aussagen der Arbeiter sind eine ganze Anzahl Gefäße und Scherben abgefahren und bei der Wegerevidierung untergegraben worden. Eine Besichtigung des Fundplatzes ergab Scherben von Gefäßen, die der Bronzezeit angehörten. Da diese Scherben von dem Pflug ausgeworfen worden waren, mußte das Gräberfeld sehr flach liegen. Es erstreckt sich über die Parzellen

Jander, Maffeistr. 69,

Kochan, " 71, Grundbuchblatt Gemarkung Wildau, Band 29 Bl. 851,

Gast, " 73, Gemarkung Wildau, Band 28, Blatt 816,

Rudolf Schweizer, Amselsteg 3 bisher noch kein Grundbuchblatt angelegt.

Beim Umgraben dieser Parzellen sind von den Besitzern Scherben in größerer Zahl gefunden worden, doch eine geschlossene Grabanlage kam nicht zu meiner Kenntnis. Die Scherben zeigen, daß sie zu Gefäßen der jüngeren Bronzezeit gehören. Es handelt sich um große gerauhte Töpfe und Terrinen, die allgemein schlecht gebrannt waren. Die einzige erhaltene Grabanlage wurde durch die Aufmerksamkeit des Besitzers Rudolf Schweizer, Amselsteg 3 freigelegt. (s. Abb. Nr.).

Abb. Nr. 11[17]

[17] Bildunterschrift in Sütterlin: Parzelle Rud. Schweitzer, Amselsteg 3.

26,45 m von der Nord-Ostecke und 22,30 m von der Süd-Ostecke der Schweizer‘schen Parzelle entfernt wurde dieses Grab gefunden. Es enthielt 2 Urnen, von denen die zweite südlich die ersten stand. Beide Gefäße waren mit einer Schüssel bedeckt, die vom Erddruck zerquetscht war. Zwischen den beiden Gefäßen in Schulterhöhe ein Beigefäß mit Sand gefüllt.

Die beiden Urnen enthielten bis zur Mitte sorgfältig ausgelesenen Leichenbrand und auf dem Boden eine 3 cm starke Schicht fettiger Asche. Metallbeigaben wurden nicht gefunden. Beide Gefäße waren rings von einem Kranze faustgroßer und kleinerer Rollsteine umgeben. Das ganze Grab war ummauert mit ausgesuchten passenden Steinen. Scherben der Gefäße vorhanden, aber noch nicht zusammengesetzt. Da die südlich stehende Urne mit einem Muster von aneinandergesetzten Punkten rings um den Hals verziert war, wird vermutet, daß die Grabanlage dem Ende der Bronzezeit angehört, vielleicht auch schon in die Eisenzeit hineinreicht.

In 2 m Entfernung nördlich der Grabstelle 1 fand sieh eine 2. Stelle, die schon vorher zerstört war. Das Grab enthielt Leichenbrand in großer Menge, vermischt mit Scherben eines großen gerauhten Gefäßes. Tiefe des Grabes 40 cm.

Mit dem Ausgang der Bronzezeit werden die Menschen des Lausitzer Kulturkreises von den herandrängenden germanischen Völkern langsam nach Süden geschoben. Die Besiedlung bricht plötzlich ab. So ist es auch nicht verwunderlich, daß auch für unsere Gemarkung Funde der nächsten 1000 Jahre fehlen. Es haben sich bisher weder Spuren von Siedlungen noch von Gräbern der Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit im Weichbild unseres Ortes gefunden.

Durch die Wanderungen der Völkerstämme und Sippen unserer Heimat in einem Zeitraum von mehr als 1000 Jahren wurde das Land ziemlich menschenleer. In die entvölkerten Gebiete drangen langsam und unmerklich slawische Völkerschaften ein. Sie erreichten um das Jahr 600 nach Chr. Geburt die Elbgrenze.

Die Besiedlung des Schillsberges in der Wendenzeit.

Die eingewanderten Slawen bevorzugten als Siedlungsplätze solche Stellen, die in der Nähe oder unmittelbar am Wasser lagen, da sie wohl in der Fischerei einen Erwerbszweig betrieben, der ihnen den größten Teil ihres Nahrungsbedarfes liefern mußte.

Mit sicherem Blicke hatten sie die günstige Lage des Schillsberges erspäht und sich dort niedergelassen. So erlebte der Schillsberg den 3. Abschnitt seiner Besiedlung in der Wendenzeit.

Nur kärglich sind die Reste, die die Slawen auf ihrem Wohnsitz an der Dahme zurückgelassen haben. Zwischen Lehmbewurf und Herdsteinen, die vom Feuer angegriffen worden sind, liegen Tierknochen aller Art, Knochen unserer Haustiere, wie auch solche von allerlei jagdbarem Wild. Leider fanden sich noch nicht Geräte aus Knochen, wie man sie an solche Plätzen häufig findet. Nach der Verzierungsart der Scherben, die bisher gefunden worden sind, ist anzunehmen, daß der Schillsberg in der sogenannten älteren Slawenzeit von 600 bis 900 nicht besiedelt gewesen ist. Die Mehrzahl der gefundenen Scherben ist mittelslawisch, gehört also ins 9. - 10. Jahrhundert n. Chr. Die Muster sind in Kammstrichart als Wellenlinien, kreuzförmige Verschlingungen, Reihen von Bändern aus abgesetzten Einstichen, nachgeahmter, aufgesetzter Schnur usw. auf das Gefäß aufgetragen.

Die 2. Gruppe der Scherben zeigt mit Gurtung versehene Stücke und solche mit scharf ausgeprägtem Rand. Sie gehören der spätslawischen Zeit, nämlich dem 11. und 12. Jahrhundert an. [handschriftliche Notiz in Sütterlin, unleserlich]. Aber auch während der Kolonisationszeit, also im 13. und 14. Jahrhundert ist der Schillsberg noch bewohnt gewesen. Das geht ja auch urkundlich aus der Eintragung des Landbuches hervor, in dem uns mitgeteilt wird, daß der Krug, am Wasser gelegen, dem Berliner Bürger Helmsuver 60 Rauchhühner zu Zinsen habe. Um 1375 ist der Krug schon wüst und damit ist wohl auch der Zeitpunkt gegeben, in dem die Besiedlung des Schillsberges wieder einmal aufhört.

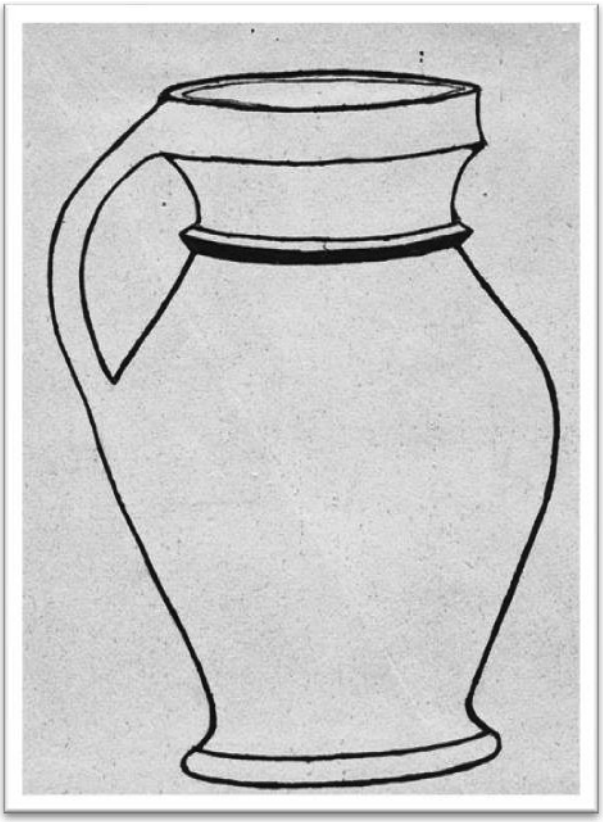

Abb. Nr. 12[18]

An die Wendenzeit erinnert auch noch der alte Flurname "Schillsberg". Er ist abgeleitet von dem wendischen Worte "sedlitzco", was soviel wie "Ansiedlung" bedeutet. Aus sedlitzco wurde "Schedlitzkenberg", ein Name, den heute noch eine ähnlich gelegene und ebenfalls von Slawen besiedelte Stelle bei Prieros führt. Daraus wurde dann später "Schelleskenberg", Schellskenberg, Schillskenberg und schließlich Schillsberg.

Die Dahme wird auf ihrem Lauf zwischen den Höhen des Teltow-, und des Beeskow-, Storkower Landes auf beiden Seiten von Dünen begleitet. So liegen auch auf unserer Gemarkung eine Reihe von Dünen, die von der Notte bis nördlich der Niederlehmer Fähre reichen. Eine von ihnen ist unser Schillsberg. Die Untersuchung des Bodens bestätigt diese Annahme. Er besteht aus völlig steinfreiem weißen oder gelblichen Sand. Über diesem liegt eine hohe Schicht Kulturboden, die Abfälle der Jahrtausende alter menschlichen Siedlung. Die heutige beackerte Fläche ist etwa 150 m lang und 75 m breit, also etwas größer als 1 ha. Fast mitten hindurch geht die Grenze, sodaß die nördliche Hälfte dem Bauern Lehmann, Hoherlehme, Dorfaue 4, die südliche dem Bauern Heumann, Hoherlehme, Dorfaue 30, gehört.

Aus mündlicher Überlieferung konnte folgendes aufgezeichnet werden: Das Gelände war früher viel höher. Der Berg ist abgefahren worden, um die Sumpfstellen der umliegenden Wiesen auszufüllen. Dabei stießen die Besitzer oft auf Steinpackungen,

[18] Bildunterschrift in Sütterlin: Mittelalterlicher Krug, gezeichnet nach den Scherben vom Schillsberg.

auch Knochen aller Art sind gefunden worden. Dunkle Erde, wie Reste eines Feuers, warf der Pflug öfter an die Oberfläche.
Frau Auguste Neumann, die Mutter des jetzigen Besitzers, erzählte mir, die Alten hätten davon gesprochen, daß dort früher eine Burg gestanden hätte. Tatsächlich spricht die Lage und auch der Name dafür, hier einen wendischen Burgwall zu vermuten. Eine Antwort auf diese Frage könnte aber nur eine fachmännische Grabung geben.
Der Siedlungsplatz muß natürlich auch einen Wasserzugang, einen kleinen Hafen, besessen haben. Auf meine Fragen nach einer solchen Stelle erklärten mir die alten Besitzer: in ihrer Jugend hätte das Wasser noch an einer Stelle bis an den Berg herangereicht. Der Graben ist später zugeschüttet worden, Er hebt sich für den aufmerksamen Beobachter heute noch ab und liegt 21 m nördlich der Grenze, welche die beiden Grundstücke scheidet. Es wird nötig sein, diese Stelle zu beobachten, denn wenn wir hier wirklich die alte Kahnstelle vor uns haben, was kaum zu bezweifeln ist, wird sie einer späteren Zeit bei einer genauen Untersuchung des Moores eine ganze Anzahl verlorener und weggeworfener Waffen und Geräte bringen, vielleicht die so sehr vermißten Knochengeräte. Denn die Humussäure des Moores erhält diese Gegenstände ganz vorzüglich, wie aus den Pfahlbaudörfern bekannt ist.
Bei gelegentlichen Untersuchungen eines Pfostenloches konnte ich feststellen, daß in dem wenigen von mir beobachteten Fällen die Löcher bis zum Grundwasserspiegel getrieben worden sind. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß sich in den letzten Jahrtausenden der Grundwasserspiegel nur wenig verändert hat.
Auf dem Krugstallberg - es muß richtig heißen "Krugstellenberg" - steht heute die Exquisitwerft. Als sie sich ihren Landeplatz ausbaute, kamen 10 Geweihstangen vom Rothirsch ans Tageslicht. Die Menschen warfen also die Geweihe, die sie nicht brauchten, einfach in den Sumpf. Leider habe ich die Stangen nicht mehr sehen können, da sie von den Arbeitern wieder fortgeworfen worden sind.
Der Landwirt Ribekke, der einen Teil der Krugwiesen besessen hat, fand dort eine eiserne Art von auffallender Form. Auch sie ist nicht mehr auffindbar. Ich hörte auch von einem Mühlenstein, der dort in einem Graben gelegen hat. Nach der Beschreibung muß es ein Stein einer wendischen Handmühle gewesen sein. Alle Funde zeigen, wieviel der Sumpf dort noch verborgen hält, und jeder Freund der Heimatgeschichte kann durch Beobachtung wert volle Mitarbeit leisten.

Aus der Slawenzeit stammt auch ein Schmuckblech aus Bronze, das auf dem Schillsberg gefunden wurde. Es ist etwas gerollt und ist an einer Seite zurückgebogen,

der Haken auf der anderen Seite ist abgebrochen. Die Vorderseite trägt eine eigentümliche geometrische Zeichnung, die mit der Punze eingeschlagen worden ist. Nach der Bestimmung von Dr. Knorr, Bln.-Karlshorst, handelt es sich um einen Verschlußdoppelhaken irgendeiner Kette. Das Stück ist insofern bemerkenswert, als es ähnliche Funde bisher nur in ganz geringer Zahl gibt.

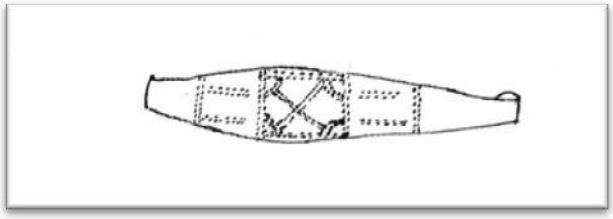

Abb. Nr. 13

II. Teil

Gründung und Entwicklung Hoherlehme bis zum Jahre 1800.

Vom Jahre 600 an waren die Slawen langsam in die von den germanischen Stämmen verlassenen Gebiete Brandenburgs eingedrungen. Etwa um das Jahr 1100 begann ein kraftvoller deutscher Gegenstoß, der unsere Heimat wieder in den Besitz des Deutschtums brachte. Die vom Kaiser eingesetzten Wächter der Grenze, nämlich der Graf von der Nordmark, der Bischof, der Erzbischof von Magdeburg und der Markgraf von Meißen gaben sich nicht damit zufrieden, die Grenze gegen das Slawentum zu halten, sondern stießen über die Elbe und Saale nach Osten vor und brachten Stück für Stück des alten germanischen Siedlungslandes in den Besitz des Deutschtums zurück. Für unsere engere Heimat, den Teltow, ist besonders das Vordringen der Grafen von der Nordmark, der späteren Markgrafen von Brandenburg, von entscheidender Bedeutung geworden. Gerade in unserem engen Gebiet stießen die drei Interessenkreise der drei kolonisierenden Mächte zusammen. Der Brennpunkt ihres Strebens war Köpenick. Die Markgrafen von Brandenburg, die das Havelland besaßen, drangen von Spandau aus in den Teltow ein. Von Südwesten stieß der streitbare Erzbischof von Magdeburg über Jüterbog und Luckenwalde nach Mittenwalde vor. Von Süden her suchte der Markgraf von Meißen, der die Lausitz in seine Gewalt gebracht hatte, in unser Land einzudringen. Es kam zu schweren Zusammenstößen dieser drei Kolonisationsmächte bis es endlich dem Markgrafen von Brandenburg gelang, den Teltow zu erwerben.

Die sächsische Fürstenchronik berichtet darüber:

"Vom Herrn Barnim haben sie (die Brandenburgischen Markgrafen Johann I. und Otto III.) die Landschaften Barnim (Barnonem) und Teltow (Teltowe) und mehrere andere erhalten. Die Uckermark haben sie bis zur Welse gekauft ... . Berlin, Straußberg, Frankfurt, Neu-Angermünde, Stolp, Liebenwalde, Stargard, Neubrandenburg und sehr viele andere Orte haben sie gegründet; verwandelten so Wüstungen in Ackerland und hatten an allen Gütern Überfluß."

Heinrich d. Erlauchte von Meißen mußte zusehen, wie die beiden Brüder ihm eine Beute weggeraubt hatten, die er für sich schon sicher wähnte. Er erhob Anspruch auf die Burgen Koppenick und Middenwalde. In den folgenden 4-jährigen Kämpfen, in welche auch der Erzbischof von Magdeburg verwickelt wurde, errangen die Askanier das Übergewicht und die beiden Burgen blieben in ihrer Hand. Die Grenzen des Landes Teltow standen jetzt fest. Nute, Havel, Spree und Dahme gaben guten Schutz, nur nach Süden war das Gebiet teilweise offen. Alle Ortschaften südlich der Linie Trebbin, Löwenbruch, Jühnsdorf, Rangsdorf, Groß-Machnow, Mittenwalde, Wusterhausen gehörten nicht mehr zum Ländchen. Zwischen den beiden gegnerischen Mächten

Sachsen und Brandenburg entwickelten sich an dieser gefährlichen Stelle zwei kleine Pufferstaaten, die Herrschaften Zossen und Teupitz. Das Gebiet des Kreises Teltow, welches südlich der Notteniederung liegt, gehörte also zum Einflußgebiet des Markgrafen von Sachsen, während das Kreisgebiet nördlich dieser Senkung, also der eigentliche Teltow, zum Siedlungsgebiet der Markgrafen von Brandenburg gehörte.

Die große Urkunde vom 1. März 1232 nennt zum ersten Mal unser Gebiet, den Teltow, urkundlich. Es heißt darin:

"außerdem begnadigen wir diese unsere Stadt Spandau aus der Fülle unserer Gnade damit, daß alle vom Lande Teltow und alle vom Glin sowie alle von unserm neuen Lande Barnim ihr Recht daselbst nehmen und holen sollen."

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Besiedlung des Teltow mit deutschen Bauern schon kurz vor diesem Zeitpunkt stattgefunden hat, denn in einem Briefe des Papstes an den Markgrafen von 1234, der sich mit einem Streit um den Zehnten befaßt, wiederholt dieser die Behauptung des Bischofs von Brandenburg, daß in dem strittigen Gebiet, nämlich dem Lande Teltow, überhaupt keine Heiden mehr wohnten. Danach muß die Eindeutschung des Ländchens um dieses Jahr schon fast vollendet gewesen sein. Die Gründung von Hoherlehme hat also etwa um das Jahr 1200 stattgefunden.

Da uns jede schriftliche Nachricht über die Siedlungstätigkeit jener Zeit fehlt, sind wir darauf angewiesen, uns durch Rückschlüsse ein annähernd richtiges Bild der Verhältnisse zu verschaffen. Ein Blick auf die Karte zeigt uns, daß unsere Gemarkung nicht ein zufällig gewachsenes Gebilde ist, sondern aus einem großen Gebiet mit vollem Verständnis der wirtschaftlichen Notwendigkeiten herausgeschnitten ist. Die langen geraden Grenzen im Norden, Westen und Osten zeigen, daß hier der Landmesser gearbeitet hat. Die Nordgrenze z. B. führte früher schnurgerade vom Galgenberg nach dem Knick an der Dahme. Die heute zu Wildau gehörende, nach Zeuthen zeigende Waldsiedlung ist erst 1918 der Gemarkung zugeschlagen worden. Auch im Süden lief die Grenze von der Höhe des Teltowrandes in gerader Linie bis zur Dahme und zwar bis zu jener Ecke, die heute noch im Besitz der Gemeinde Wildau ist und lehnte sich hier an den alten Lauf der Dahme an. Die an der Straße Wildau-Königs Wusterhausen nach Norden vorstoßende Nase des Königs Wusterhausener Gemeindegebietes ist ebenfalls erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts von Hoherlehme aus und in Königs Wusterhausen eingemeindet worden.

Die Lage des Dorfes war durch die Straße von Wusterhausen über Hoherlehme - Miersdorf - Schulzendorf nach Köpenick bestimmt. Der Bauer brauchte Ackerland, Wald, Wiese und Wasser. So wurde die Flur so geschnitten, daß sie von der Höhe bis an die Dahme reichte. Dadurch war allen wirtschaftlichen Forderungen einer bäuerlichen Siedlung entsprochen.

Der Ort ist eine deutsche Neugründung. Wäre er aus einer wendischen Wurzel entstanden, so müßte der Boden irgendwelche Reste der Slawenzeit bewahrt haben. Derartige Funde sind bisher nicht bekanntgeworden. Aus jener Zeit liegen 3 Spinnwirtel, 1 eiserner Schlüssel und eine Anzahl Scherben des späten Mittelalters vor. Doch hat sich bisher kein Stück gefunden, das der slawischen Kultur zugerechnet werden könnte.

Alle Flurnamen sind deutsch, nur die beiden "Schillsberg" und "Galgenberg" sind wendischen Ursprungs.

Das Dorf ist vom Norden her gegründet worden. Die Gründung stand also unter dem Einfluß der Askanier. Das beweist die Zahl der Hufen, mit denen die Feldmark ausgestattet wurde. Es sind 51. Hoherlehme gehört also zu den Dörfern mit dem 2-Hufen-System. Hierzu zählen fast alle Dörfer des eigentlichen Teltow, soweit sie Neugründungen jener Zeit sind. So haben Miersdorf 40, Deutschwusterhausen 41, Ragow 52, Görsdorf 42 und Groß-Machnow gar 80 Hufen. Auf jede Bauernstelle kamen in diesen Dörfern 2 Hufen.

Die Dörfer südlich der Notte sind 1-Hufen-Dörfer. So zählen Groß-Besten 15, Klein-Besten 12, Gussow 13, Halbe 16, Großköris 11, Kleinköris 8, Zernsdorf 8, Senzig 16 und Tels 17 Hufen. Ebenso ist es im wendischen Teil der Herrschaft Zossen. Diese verschiedene Verteilung der bäuerlichen Hufen allein würden uns die Gewißheit geben, daß hinter jeder Landschaft ein anderes Kolonisationsschema stand.

Die Neusiedler erfuhren bald von den Bewohnern des Schillsberges den Namen ihres Ortes: Loma. Da nun daneben auf der Höhe ein Dorf entstanden war und auf der östlichen Seite der Dahme im Tale ein zweites so nannte man das erste Hogerlome, das andere Niederlome; die Wenden-Siedlung aber war nun das Alta-Lomen, das alte Lome, welches uns auch urkundlich bezeugt ist.

Ein ähnlicher Vorgang der Namengebung wiederholte sich in dem benachbarten Wustrow, wo ebenfalls das neue deutsche Dorf den Namen der alten Siedlung übernahm und sich Deutsch-Wusterhausen nannte, während man den älteren Ort durch den Zusatz "Wendisch" davon unterschied. Wir haben also in Hoherlehme ein rein

deutsches Dorf mit einem wendischen Namen, ein Fall, der sich in Brandenburg öfter wiederholt.

Wir möchten, nun gern wissen, woher die Siedler gekommen sind, die unsern Ort gründeten. Leider können darüber keine Angaben gemacht werden. Die südlich von Berlin wohnenden Bauern kamen vermutlich zum großen Teil aus der Altmark, wie man aus den Namen Berkholz, Osdorf, Schönefled, Schöneberg, Steglitz und Salchau (Selchow) erschließen kann, die in dem Stammlande der Askanier heute noch bestehen. In unserer Ecke begnügte man sich damit, dem Ort den Namen eines Mannes zu geben, der an der Gründung hervorragend beteiligt war (Schulzendorf, Waltersdorf, Wasmannsdorf, Gehrsdorf = Gerhardsdorf, heute Wüstemark, Wierichsdorf, heute zur Gemarkung Ragow).

Vielleicht läßt diese Namengebung den Schluß zu, daß die Siedler nicht aus geschlossenen Ortschaften stammten, sondern aus den verschiedensten Gegenden zusammengewürfelt waren. Da die Mundart des Dorfes seit jeher die plattdeutsche war, kann wohl angenommen werden, daß die Bauern größtenteils dem Niederdeutschen Stamme angehört haben.

Merkwürdig bleibt die Lage des Dorfes. Während fast alle anderen Dörfer an einem Dorfteich, dem Puhl, oder wenigstens in der Nähe des Wassers errichtet waren, lag unser Dorf auf der wasserlosen Höhe. Ein Dorf, dessen Wasserversorgung von Anfang an auf Brunnen beruhte, ist immerhin eine Seltenheit. Drei Brunnen versorgten die Bewohner. Ob sie von Gründung des Ortes an bestanden, ist nicht sicher. Der eine lag auf der Mitte der Dorfaue, gegenüber dem Gehöft Dorfaue 8, der zweite bei Dorfaue 13; er wird heute noch benutzt, der dritte endlich war am Nordende des Dorfes gegraben worden, da wo die Maffeistraße mit der Dorfaue einen Winkel bildet und wo später das Spritzenhaus stand.

Wie die Anlage eines Dorfes vor sich ging, schildert uns eine Zeichnung der um 1270 angefertigten Handschrift des Sachsenspiegels in der Heidelberger Universitäts-Bibliothek, welche Spatz in seinem Buch "Der Teltow" Band I. Seite 31 abbildet.

„Der Grundherr mit feingeschnittenem Gesicht, bekleidet mit einem langen Leibrock, das Haar gekräuselt und mit einem Seidenband durchflochten, übergibt dem Siedelmann (Lokator) die Gründungsurkunden des Dorfes mit anhängendem dreieckigem Siegel. Sie trägt die Aufschrift "Ego dei gratia do" (minus) - ich von Gottes Gnaden Herr -. Der Siedelmann ist zur Wanderung fertig angezogen, er trägt den Knierock, Bundschuhe,

auf dem Kopf den Wanderhut. Er ist im Gesichtsschnitt als minderedel gekennzeichnet. Das Gleiche gilt von den Bauern, die schon die Arbeit beginnen. Ihre Kleidung besteht aus einem geschlitztem Knierock und Bundschuhen, die Haare tragen sie halblang. Mit eisernen Hacken […] hacken sie die Urwaldbäume aus. Bezeichnend ist das Ausroden der Bäume samt Wurzelballen. Auch das Fachwerkhaus wird bereits gezimmert. Die tragenden Pfosten sind gesetzt. Mit der Axt schlägt der eine Bauer die Balken des Dachstuhles fest. Alle Arbeit ist Gemeinschaftsarbeit, und jeder muß jede Arbeit leisten können. Der Siedelmann wird künftighin der Dorfschulze sein."

Die Anlage des Dorfes.

Der Weg, welcher von Königs Wusterhausen über Miersdorf nach Köpenick führte, bestimmte die Lage des neuen Dorfes. Wenn dieser Weg in seiner Richtung weitergeführt worden wäre, hätten die Wegen den sandigen Hang des Weinberges nehmen müssen. Um das zu vermeiden, wurde der Weg vor der Höhe vorbeigeführt. An diesem Wegeknick entstand das neue Dorf. Es ist als breites Straßendorf angelegt worden, dadurch konnte Raum geschaffen werden für die schöne Dorfaue, die mit ihren alten schattigen Bäumen die größte Zierde unseres Dorfes ist. Etwa 120 m östlich und westlich der Straße wurden die Grenzlinien der Gärten festgelegt. Der Raum zwischen diesen Linien ergab in gleiche Streifen geschnitten die Hofstellen. Die Grenzen der Gärten lassen sich heute noch leicht feststellen, selbst dort, wo keine Gehöfte stehen, z. B. südlich der Adolf Hitler Straße, wo die Grenze die alte Linie festhält, trotzdem seit Jahrhunderten kein Hof mehr gestanden hat.

Die Kirche.

Den Abschluß des Dorfes nach Süden bildete die Kirche, deren Fundamente noch im Boden des alten Friedhofes ruhen. Kein deutscher Bauer wollte damals in die Wildnis ziehen ohne den Trost und die Stütze seiner Religion. Darum zeigen auch alle Dörfer des eigentlichen Teltow ihre Kirchen, ganz im Gegenteil zu den südlich der Nottelinie liegenden, wo eine ganze Anzahl Dörfer von einer Hauptkirche versorgt werden; so sind z. B. allein 9 Dörfer in Teupitz eingepfarrt. Das ließen sich wohl die Wenden nicht aber die deutschen Bauern gefallen. Mit wenig Phantasie können wir uns im Geiste das alte "Gotshus von Hogerlomen" erstehen lassen. Es war ein einfaches Bethaus ohne Turm, mit einem einzigen Raum, genau dem Miersdorfer gleich. In seiner Längsachse lag es

rechtwinklig zu der Straße. Da der Altar immer im Osten stand, war der Eingang auf der Westseite, also an der Deutsch Wusterhausener Straße. Das Gebäude errichteten die Siedler aus wenig behauenen Feldsteinen, die sie auf den Ackern zusammengelesen hatten. Eine schmale Tür ließ den Beter in der Kirchenraum, den einige hohe schmale Fenster erhellten. Ein so festes Haus bot auch Zuflucht in den unruhigen und schweren Zeiten; alle alten Dorfkirchen unserer Gegend sind Wehrkirchen gewesenen. An der Miersdorfer Kirche kann man heute noch die für viele überraschende Beobachtung machen, daß der Grundriß schiefwinklig ist; die eine Langseite ist kürzer als die andere. Das gleiche würde sich ergeben, wenn die Grundmauern des Hoherlehmer Bethauses freigelegt würden.

Die Häuser des Dorfes.

Wenn man schon beim Bau der Kirche mit dem rechten Winkel so großzügig umging, ist wohl anzunehmen, daß bei Errichtung der Häuser noch ganz anders gearbeitet wurde, wir können uns diese Gebäude nicht einfach genug denken. Aus Pfosten errichtet, das Dach mit Schilf gedeckt, die Zwischenräume zwischen den Pfosten durch Lehm ausgefüllt, so waren sie mit den Mitteln errichtet, die dem Siedler leicht zu Gebote standen. Das Haus war klein und enthielt nur 2 Räume. In dem ersten stand der Herd; es war also der Wohnraum, im zweiten wurde das Vieh untergebracht. In der ältesten Zeit fehlte sogar die Decke und der Schornstein. Der Rauch suchte sich Abzug aus einer Öffnung, die am Giebel ausgespart war.

Der Raum war nicht gedielt, sondern hatte nur gestampften Lehmfußboden. Diese "Dielung" hat sich in Hoherlehme bis 1870 erhalten. Der Altsitzer Ferdinand Lehmann, der in den Hof Dorfaue 4 hineingeheiratet hat, erzählte mir:

"Die Stubendiele war aus gestampftem Lehm; mein Vorgänger hat ihn mit Steinen gepflastert, und ich habe dann Dielen gelegt." Wie arm die eingewanderten Siedler waren, können wir uns kaum denken. Einen Einblick gewähren uns die Bestattungen, die in letzter Zeit an einigen Stellen des Teltow und seiner Randgebiete aufgedeckt worden sind. Hier sind die ersten deutschen Bauern begraben, ohne Sarg. Den Kopf nur durch Steine gestützt. Also selbst zu den 6 Brettern reichte es nicht einmal.

Die Feldmark.

Gleich an das Dorf schlossen sich nach Norden, Westen und Süden die 3 Gewanne an, welche auch Hufen heißen, nach Norden das Miersdorf'sche Feld oder Möllenfeld, nach Westen das Wüstemark'sche Feld und nach Süden das Seefeld. Sie sind wohl zuerst gehoben und urbar gemacht worden. Es sind die Erbhufen. Sie sind unveräußerlich und gehören zu den Hofstellen. Mit der fortschreitenden Rodung kamen dann andere Landstücke unter den Pflug. Sie werden die Butenmalhufen genannt. Je mehr Landstücke urbar gemacht wurden, je größer wurde die Zahl der Butenmalhufen. Die Karte der Gemarkung Hoherlöhme von 1712 zeigt 10 Stück . Sie unterlagen besonderen Abgaben und waren vielleicht auch verkäuflich. So lag nun an der Dahme der alte Wohnsitz Lohma und auf der Höhe das neue Dorf. Lohme ist wohl nur schwach besiedelt gewesen, darum wurde es langsam verlassen, und die erste schriftliche Nachricht über den Ort erzählt schon, daß der Krug am Wasser wüst geworden ist, d.h. mit anderen Worten, die wendische Siedlung war verlassen worden.

Was das Landbuch Kaiser Karls IV. über Hoherlehme berichtet.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Kaiser Karl IV. 1347-1378, der Böhmen, Schlesien und die Lausitz besaß, suchte seine Hausmacht zu vergrößern, wo er konnte. Darum kaufte er im Jahre 1373 durch den Vertrag von Fürstenwalde dem Markgrafen Otto d. Faulen, d. Bayern, die Kurmark für ein hohes Jahresgehalt ab. Als ordentlicher Hausvater ließ er zunächst feststellen, welche Einkünfte und Rechte dem Markgrafen nach den unruhigen Zeiten des bayrische Regiments überhaupt noch zustanden. Die Beamten mußten darum Dorf für Dorf aufnehmen und schriftlich festlegen, welche Abgaben zu leisten waren und wer sie erhielt. Diese wichtige Urkunde liegt uns in 3 Handschriften im Geheimen Staatsarchiv erhalten vor. Sie ist die erste schriftliche Urkunde, die uns Einzelheiten über die märkischen Dörfer berichtet. Entstanden etwa 1375-1378 gibt sie uns auch Kunde über unseren Heimatort.

Aus dem Landbuch Karls IV. 1375.

Handschrift II.

In Alta Lomen sunt L I mansi, plebanus habet VIII liberos. Quilibet mansus dat in pactum III modios siliginis et III modios auene, et V mansi dant I modium siliginis et I modium ordei et II modios auene pro annona precarie, XXVII denarios in censum, et XXVII denarios in precariam.

Nycolaus Sünde habet pactum de VII mansis cum siligine et auena. Nycolaus Bartholomeus, ciuis in Berlin, et Bartholomeus, ciuis in Mittenwolde, habent pactum de XVI mansis cum siligine tantum, Helmsuwer, ciuis in Berlin, alium pactum in siligine et auena et ociam censum de ommibus mansis, preter XI, de quibus Sunde tollit censum. Idem Helmsuwer habet precariam totam. Hii omnes habuerunt annis quibus possunt revordari, et idem habent de qualibet curia ville vnum pullum et V oua, et de vna taberna, iuxta aquas, I sexagenam pullorum. Octo sunt curie cessatorum, (dabunt) vnam mandalam pullorum et (quelibet) I solidum denariorum. Pullos habet Helmsuwer. Taberna est deserta, que consueuit dare VI solidos Helmsuwer, qui eciam seruicium curruum cum iudicio supremo et ius patronatus habet.

Handschrift I.

Et est sciendum, quod dictus Helmsuwer vendidit dictam villam Sifrido de Sliwen, et Syfridus vendidit vlterius Titzmanno de Nuwendorph.

Zu deutsch:

In Alta Lomen gibt es 51 Hufen, der Pfarrer hat 8 Freie. Jede Hufe gibt an Pacht 3 Scheffel Weizenmehl und 3 Scheffel Hafer, und 5 Hufen geben 1 Scheffel Weizenmehl und 1 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Hafer, gemäß dem Jahresertrag auf Widerruf 27 Denare (Groschen) als Zins und 27 Groschen als Bede.

Nikolaus Sünde hat die Pacht von 7 Hufen mit Weizenmehl und Hafer. Nikolaus Bartholomeus, ein Bürger in Berlin, und Bartholomeus, ein Bürger in Mittenwalde, haben die Pacht von 16 Hufen mit nur Weizenmehl Helmsuwer, ein Bürger in Berlin, eine andere Pacht in Weizenmehl und Hafer. Er erhebt auch den Zins von allen Hufen außer 16, von denen Sünde die Abgabe erhebt.

Helmsuwer gehört auch die ganze auf Widerruf festgesetzte Summe (Bede). Diese alle haben gehabt, solange sie denken können, und haben noch von jedem Hofe ein jugens Huhn und 5 Eier und von dem am Wasser gelegenen Kruge 1 Schock junge Hühner.
Es gibt 8 Höfe von Kossäten; sie sollen geben eine Mandel junge Hünner und jeder eine Goldmünze von Denaren (1 solidus = 12 Denaren = Groschen oder Silberpfennigen). Die Hühner stehen dem Helmsuwer zu.
Der Krug steht verlassen, der gewöhnlich 6 Solidi an Helmsuwer abführte der auch Gespanndienst zusammen mit der obersten Gerichtsbarkeit und Patronatsrecht hat.

Handschrift I des Handbuches fügt hinzu:
Und man muß wissen, daß der besagte Helmsuwer das genannte Gut an Siegfried von Schlieben (Schlieffen) verkaufte und Siegfried es weiterverkaufte an Titzmann von Neuendorf.
Die Hufe ist vom 13. Jahrhundert an das Einheitsmaß der märkischen Landwirtschaft, nach der sich die Abgaben richteten. Die Hufe hatten im Durchschnitt 50 - 60 Morgen; je nach der Güte des Bodens schwankte die Größe zwischen 10 und 67 Morgen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir für Hoherlehme eine Größe von 60 Morgen annehmen.
Pacht bedeutet im mittelalterlichen Sprachgebrauch soviel wie "Zehnt". Sie bestand in der Hauptsache aus 5-6 Scheffeln Roggen, 4 Scheffeln Hafer und 1 Scheffel Gerste für jede Hufe, insgesamt 10-12 Scheffel. Unser Ort mit seinem leichten Boden konnte von Anfang an eine solche Abgabe nicht leisten. Hur 6 Scheffel gaben die meisten Hufen, ganz besonders schlechte nur 4. Zum Kornzehnt kam der Fleischzehnt, die Rauchhühner.
Der Zehnt stand ursprünglich der Kirche zu, war aber von den Markgrafen für sich in Anspruch genommen und an private Geldgeber veräußert worden. Um den Zehnt dreht sich der obenerwähnte Streit zwischen dem Bischof von Brandenburg und dem Markgrafen, in dem der Papst entscheiden sollte.
Der Zins stellte eine viel geringere Geldabgabe dar. Er war eine Anerkennungsgebühr an den Obereigentümer, den Markgafen, oder einen belehnten Vasallen. Er betrug für Hoherlehme 27 Schillinge oder Silberpfennige.
Wenn dem Markgrafen durch Krieg oder besondere Reisen zum Kaiser besondere Ausgaben entstanden waren, erbaten sie von den Ständen eine besondere Umlage, die Bede. Diese unregelmäßige Abgabe wurde 1282 in eine feste verwandelt.

Wir erfahren, daß die Zahl der Hufen 51 betrug, von denen 8 Freihufen der Kirche gehörten. Somit standen 4-3 Hufe zu Verteilung unter die bäuerlichen Siedler. Die 8 Kossäten bewirtschafteten 1 Hufe, es blieben für die Bauern 35. 1 Hufe gehörte dem Schulzen als besondere Vergütigung, so daß 17 Bauern angesetzt worden sind.

Hebungsberechtigt waren, "solange sie denken können", Bürger aus Berlin und Mittenwalde. Die beiden Barthel scheinen Brüder oder wenigstens Verwandte gewesen zu sein. Sünde und Helmsuwer, Berliner Bürger, hatten außer in Hoherlehme auch noch in anderen Ortschaften des Teltow Gerechtigkeiten. Besonders Sünde scheint ein ganz reicher "Pfeffersack" gewesen zu sein. Er erhob Pacht und Zins von 8 Hufen in Miersdorf, die Bede von 7 Hufen in Deutschwusterhausen. Der Schulze von Zeuthen zinst ihm jährlich eine halbe Tonne Honig. Die Mühle von Brusendorf lieferte ihm 1 Wispel Roggen. In Dahlewitz erhob er Pacht und Zins von 23 Hufen, je Hufe 8 Scheffel Roggen und Hafer und 2 Schillinge. Außerdem standen ihm Hebungen in Kleinkienitz und Mahlow zu. Mit dem Helmsuwer, Bartholomeus, war es ähnlich. Es beginnt um diese Zeit die gleiche Erscheinung, die später immer wieder zu beobachten ist: die reichen Kaufleute von Berlin erwerben die Güter des Teltow, um so ihr Geld anzulegen oder aus anderen Gründen.

Auf die Qualität der Siedler kann ein Schluß gezogen werden aus einem Witz, den sich der Schreiber des Landbuches leistet. "Es gibt 8 Höfe von Kossäten " sagt das Landbuch. Für dieses Wort setzt der kurfürstliche Beamte cossatorum, ersetzt aber das o der ersten Silbe durch e und schreibt "cessatorum".

Jetzt heißt es auf einmal:" Es gibt 8 Höhe mit Tagedieben und Faulpelzen." Es muß damals schon allerlei Schwierigkeiten gegeben haben, denn 75 Jahre später meldet das Schoßregister, daß im ganzen Dorfe nur noch 10 Hufen besetzt sind, die übrigen Übrigen 33 sind von ihren Besitzern verlassen worden. Helmsuwer verkaufte seine Gerechtsame an Siegfried von Schlieben. Die Familie Schlieffen war damals im Bestitze des Schlosses Wusterhausen und hat unsern Ort bis 1500 besessen.

Kurfürst Friedrich II. genehmigt dem Hans und Conrad v. Schlieben die Verpfändung von Hebungen in Deutsch Wusterhausen und Hoherlehme.

Wir frederig, von gots gnaden Markgraue zcu Brandenborg etc., Bekennen -,
das vor uns kommen sind vnßer lieben getruwen Hans und Conrad von Slewen, gebrudere, zcur wendeschen wusterhawsen, wonehafftig, vnd vns mit demütigliehern fleis gebeten haben, das wir In wollen gönnen und erlauben , das sie den werdigen vnd Andechtigen, vnßeren lieben getruwen, den ihumhern vnd Capittel der kerchen lebuß, zcu furstenwalde gesessen, dreye schogk großchen Verliehe czynse vnd Heute zcu deutschen wusterhawsen vff czwu hufen, die besitezet Claws Eithe eyn schogk großchen, zcur Hoen lome eyn schogk groschen, die itezund besitezt hans puram vff vier hufen vnd eyn schogk großchen daselbst zcur hohenlomen vff vier hüben, die itezund besitzt Heinrich, vor dreyssig schok großchen an landeswerung vff eynen rechten widderkouff mochten verkouffen vnd verssetczen.
Sulch ire flissige bete vnd anlygende not wir angesehen, erkant vnd den genannten Hanse vnd Conrdat von Slywen solchen widerkouff zcu thune gegonnet und erloubet haben etc. -Gegeben zcu Tangermünde,
am dornstage nach vnßerer lieben frowen tag Assumptionis, nach gots gebort vierezenhundert iar und darnach Im viercvndvierczigsten Jahren.
(Churmärk. Lehnscopialbuch XX, 164.)

Das Schoßregister von 1450 berichtet:

Hogerlomen haben dy Slybener von myn hern zcu lehne.
Vf der feltmark syn XXXVI hüben; darvon hat der pfarrer VIII; so
syn 10 hüben besatz, gibt iglig III schepel roggen, III schepel haber,
III grosehen;dy Coseten geben VIII, alles gerechnet vf III stuck III groschen; geben XXV groschen.

Das Schoßregister von 1451 enthält daßelbe und fügt noch hinzu: Haben nu geben das halbe schoß XII gr. IIII den.

Kurfürst Friedrich II. beleiht Karl Hagel mit den ererbten Hebungen aus der Mühle zu Mittenwalde, Deutsch Wusterhausen und Hoherlehme zu dutschen Wysterhusen IX hufen, zur hogelomen VII wust hufen vnd II wust hofsted. In dem Dorff, iczlich Huf gibt III Scheffel Hocken vnd III scheffel haberenmnd III groschen.

Coln an der Sprew, am donerstag nach Johannis Babtista, Anno 1461 (25. Juni 1461).

Riedel Codex diplomatic. I. Bd. 11 S. 217, 5,1536.

Eintragung einer Verpfändung 1463.

Mein gnediger Herr hat erleubt hanse von Sliuen czur wusterhusen, den prelaten, thumherrn vnd ganezen Capittal der kirchen lubus anderthalb schock groschen ierlicher Zinse In dissen nachgeschrieben seinen guterei nemlich
Im Dorf zu der hoen lome vf Hans paran hofe und vier hufen ein schock und siner mole und mollen pechten zur wusterhusen 1 Schock vor XV schock landßwerung, czu losen als er irsten mag.
Lehnscopialbuch KXII, 12.

Kurfürst Meurich II. bestätigt ein Leibgedinge 1469.

Am 16. März 1469 gibt Kurfürst Friedrich II. der Gattin des Hans v. Schlieben zu Wendisch Wusterhausen nach ihres Gatten Tode ein Leibgedinge bestehend aus 15 Schock Geldes jährlich aus den Gütern 'Wusterhausen und zur hogen lommen.
Lehscopialbuch XXII, 175.

Lehnsurkunde der Sliwen 1472.

Kurfürst Albrecht belehnt Hans, Friedrich, Georg, Liborius und Curt von sliben mit deutsch und wendisch Wusterhausen, Schenkendorf, Hoherlehme und Groß Machnow.
In der Urkunde heißt es:
das dorff wendischen wusterhusen mit dem hofe, uff unszere lantwere gelegen, das dorff dewtschen wusterhusen, das dorff Schenkendorfvnde das dorfflin gnant die hoge lomme vnde acht stucke geldes czu großen maehenow.
Urkunde vom 19. 10. 1472. Lehnscopialbuch XXV, 53.

Das Schoßregister von 1480.

Hogerlome hebben dy Slieuener von myn hern zeu lehne.
Vp der fektnarj subd XXXVI huffen; heth der perrer VIII; so sint IIII huffen besatzt; geft igliche huffe III schepel roggen, III schepel haber, III groschen; dy andern sind wüste. Dy Oosseten geffen VIII groschen. Alles gereknet up I stuck X gr.; geffen XII groschen III den.

Ein Stück Geld oder frusta nach dem Landbuch und dem Schoßregister war soviel wert, wie

a) 1 Pfund oder 20 Schilling brandenburg. Silber,
b) 1 Wispel Roggen oder Gerste,
c) 16 Scheffel Weizen,
d) 12 Scheffel Erbsen,
e) 2 Wispel Hafer,
f) 2 Schock Hühner.

Das deutsche Siedlungs- und Agrarwesen.

Als die deutsche Einwanderung in die Mittelmark um die Mitte des 12. Jahrhunderts einsetzte, war das deutsche Agrarwesen seiner Wirtschaftsweise wie seinen rechtlichen Formen nach auf dem deutschen Volksboden westlich der Elbe längst ausgebildet. Wie schon sein Name sagt, stand im Mittelpunkt des Ganzen der "ager", das Ackerland, von dessen Bewirtschaftung und Verteilung in wesentlichen die Bestimmungen der sogenannten Hufenverfassung handeln, Begriff und Entstehung der Hufenverfassung werden zur Zeit zwar verschieden beurteilt, doch brauchen wir eine bestimmte Entscheidung nicht zu fällen, da nur die besonderen Formen die das deutsche Agrarwesen auf dem ostdeutschen Kolonialboden und speziell in der Mittelmark angenommen hat, Gegenstand unserer Betrachtung sein sollen. Die Besiedlung der Mittelmark erfolgte in Dörfern auf genossenschaftlicher Grundlage. Die zu einem Dorf gehörige Feldmark zerfiel stets in drei Teile: Die Dorfstätte mit der Dorfstraße, den Gehöften und den dahinterliegenden Gärten, die aufgeteilte Flur mit ihren Äckern und Wiesen und die gemeinsam genutzte Allmende oder Gemeine mit den Weideflächen, Waldungen und Gewässern aller Art. Die seit der Karolingerzeit nachweisbare Dreifelderwirtschaft war damals auf allen besseren Böden des westlichen Deutschland verbreitet und herrschte in der Mittelmark fast ausschließlich, seit der Zeit ihrer Kolonisation bis zur Separation 600 Jahre später. Ihr Wesen bestand darin, daß das Ackerland in drei Felder aufgeteilt wurde, die abwechselnd im ersten Jahre mit Winterkorn, im zweiten mit Sommerkorn bestellt wurden und im dritten Jahre als Brache liegen blieben. Nach einem solchen Ablauf wiederholte sich der dreijährige Turnus von neuem.

Da nun die verschiedene Güte des Bodens und die Entfernung von der Dorfstätte den wirtschaftlichen Wert der einzelnen Teile einer Feldmark in mehr oder wenigen starkem Masse differenzierten, war es notwendig, daß das Ackerland in einzelne Stücke oder Gewanne aufgeteilt wurde, die in sich von möglichst gleichem Werte sein musste. Erst dann konnte man dazu übergehen, jedem an der Feldflur berechtigten Dorfgenossen seine Anteil an jedem Gewann zuzuweisen. Das geschah durch das Los, entweder indem jedes Gewann für sich verlost wurde oder indem das Los die Reihenfolge der Anteile für alle Gewanne auf einmal bestimmte. Der Besitz des einzelnen Bauern war also kein geschlossener Landkomplex, sondern lag über die ganze Feldflur zerstreut.

Diese "Gemengelage" erforderte eine gemeinschaftliche Regelung der Bewirtschaftung. Die unter dem Namen "Flurzwang" allgemeine bekannt ist. Denn eine Schädigung des einzelnen konnte nur verhütet werden, wenn sämtliche Streifen eines Gewannes in gleicher Weise bewirtschaftet wurden. Ursprünglich scheint man einen Anteil an der aufgeteilten Feldflur nebst der zugehörigen Nutzung der Allmende mit dem Worte Hufe bezeichnet zu haben. Die Hufe wäre demnach eine Wirtschaftseinheit gewesen, die so groß bemessen sein musste, daß von ihrem Ertrag eine Familie leben konnte. Das trifft in der Mittelmark aber, wie wir ausführlich geschildert haben, nur für die an die deutsche Hufenverfassung angepassten Rawendörfer zu. In den deutschen Kolonistendörfern dagegen entfielen 2, 3, 4 oder noch mehr Hufen auf eine Bauernstelle. Da aber der Besitz eines Bauern an sich in seiner Größe im wesentlichen unverändert geblieben ist, so stellt die Hufe des Kolonialen Ostens nur den Teil einer Wirtschaftseinheit dar, oder mit anderen Worten: Die Ursprüngliche Großhufe ist im Laufe der Entwicklung in eine Anzahl kleinerer Hufen geteilt worden. Diese Teilung hatte eine größere Beweglichkeit des Besitzers (teilweise) im Gefolge, denn wenn der Anteil eines Bauern sich aus mehreren Streifen in jedem Gewann zusammensetzte, so war es leichter als bisher möglich, den Besitz teilweise zu veräußern oder auch durch Ankauf zu erweitern.

Im Ämter-Archiv befindet sich ein Flurplan der Gemarkung Hoher-Lehme, nach dem die beiliegende Skizze (Abb. 10) gezeichnet wurde. Aus dem zugehörigen Vermessungsregister von 1712 wurde der umstehende Auszug[19] angefertigt. Das im südöstlichen Teil des alten Teltow auf der Diluvialhochfläche gelegene Dorf Hoher-Lehme hatte von jeher 51 Hufen, von denen damals 25 auf das Rittergut der Familie v. Enderlein, 8 auf den im Wendisch-Wusterhausen wohnhaften Pfarrer, je 4 auf die drei Vollbauern Martin Butzke, Jürgen Bleßke und Andreß Schultze, je 2 auf die drei Halbbauern Christian Friede, Hans Dornbusch und Hans Schultze entfielen. Wie üblich, setzte sich die Gemarkung aus drei Teilen zusammen.

Der Dorfstelle mit 26 Morgen 146 Quadratruten, der aufgeteilten Feldflur mit 1024 Morgen 20 Quadratruten (einschließlich des Kirchenackers) und der Gemeinde mit ihren Gehölzen, Hutungen, Wiesen u. a., insgesamt umfasste sie 1520 Morgen 38 Quadratruten, worauf sich die Größe der Hufe mit 15,80 ha errechnen lässt. Das Ackerland zerfiel in 14 Gewanne, die ihrerseits zwecks Durchführung der Dreifelderwirtschaft zu drei Feldern zusammengefasst waren. Das Gewann A 6 wurde nicht mehr beackert und bewuchs im Laufe der Zeit mit Bäumen.

An drei weiteren Gewannen (B3, B4, C4) waren nicht alle Dorfbewohner in gleicher Hufenzahl beteiligt. Die übrigen zehn waren der Hufenzahl gemäß in Streifen aufgeteilt, doch waren die denselben Bauern gehörenden Streifen eines Gewannes vielfach zusammengelegt, weswegen die Zahl der Ackerparzellen bedeutend geringer war, als man nach der Zahl der Hufen annehmen sollte. Die Vollbauern hatten nämlich statt 40 nur 17 - 20, die Halbbauern statt 20 nur 12 - 15 Parzellen in den zehn echten Gewannen. Bei der außerordentlich großen Verringerung der Parzellenzahl des Rittergutes - statt 250 waren es nur 40! - hatten die einzelnen Parzellen teilweise eine namhafte Größe (bis zu 115 2/3 preußischen Morgen). Aber um Koppeln handelt es sich bei diesen großen Hufschlagen nicht, da ihnen das eigentliche Kennzeichen der Koppeln, die Beseitigung des Flurzwanges fehlt.

Die Gemengelage der Guts- und Bauernhufen beweist meines Erachtens die nachträgliche Entstehung des Rittergutes auf Kosten eingezogener Bauernstellen. Dem Titel des Registers nach zu urteilen, war die Feldmark im August 1712 neu ermessen und eingeteilt worden. Dabei wurde die Reihenfolge der Streifen für jedes Gewann einzeln festgelegt. Bei der Vermessung selbst scheint man sich im Mittelalter auf die Ver-

[19] Aus Platzgründen und der besseren Lesbarkeit wegen wurde diese tabellarische Übersicht in den Anhang verschoben.

messung der Breite beschränkt zu haben, denn trotz verschiedener Länge war die Breite der Hufanteile innerhalb eines Gewannes dieselbe.
Die Streifen waren also in Wirklichkeit nicht von gleicher Größe. Prüft man daraufhin etwa den Besitz des Halbhauern Hans Schulze so zieht man in den Gewannen (z. A1 und A2) starke Abweichungen der beiden Hufenstreifen in ihrer Größe, in den Gewannen B1 und (I dagegen Übereinstimmung). Damals, im Jahre 1712, wurde das Feld B mit Winterkorn besät, das Feld das man zur Sommersaat bestimmt, während man das Feld A brach liegen lies.

Einteilung der Gemarkung.

Hoherlehme wurde als breites Straßendorf angelegt. Hinter den Höfen und Scheunen beginnen die Feldgärten, die auch Wörden oder Wurthen genannt werden. Sie erstrecken sich von der Straße in Breite des Gehöftes bis zu einer Entfernung von 120 m und sind 1-2 Morgen groß. Sie unterschieden sich vom übrigen Ackerlande dadurch, daß auf ihnen keinerlei Hütungsrechte lasteten. Hier konnte jeder Bauer tun und lassen, was ihm richtig schien.
An die Gärten schlossen sich die eigentlichen Felder. Die Wirtschaftsweise auf ihnen war durch 2 wichtige Tatsachen bestimmt,

1. durch den Mangel an Wegen (in Original: Wagen), was dazu führte, daß der eine Besitzer über die Äcker der anderen fahren müßte,
2. durch die auf der Flur lastende Servität der Stoppelweide. Kaum war das Getreide gemäht, so trieben die Hirten schon das Vieh auf die Stoppeln. Der Generalpächter Müller, welcher das Vorwerk Hoherlehme bewirtschaftete, beschwerte sich oft genug beim Prinzlichen Amte über die Voreiligkeit der Bauern, welche ihr Vieh sogar zwischen seinen Mandeln weiden ließen.

Aus beiden Ursachen ergab sich mit Notwendigkeit der Flurzwang. Alle mußten nach der gleichen Regel wirtschaften, wenn vermieden werden sollte, daß einer über die Saat des anderen fuhr oder sein Vieh in das reife Getreide des andern trieb, der mit dem Mähen nicht fertig war. Wer nicht rechtzeitig erntete, über dessen Land ging die Gemeindeherde.
Die Flur zerfiel wieder in zwei Abschnitte, den inneren Teil, das sogenannte Binnenland und den äußeren Teil, die Außenschläge. Das Binnenland war in drei Felder geteilt, das Wüstemarksche Feld, das Wusterhausensche und das Seefeld. Auf ihnen wurde die

Dreifelderwirtschaft betrieben, bei der Bestellung mit Sommerkorn, Winterkorn und Brache abwechselten. Die Brache diente als Hutung. Nach der Ernte stand auch der Acker als Weide frei. Dieses gegenseitige Hutungsrecht auf Brache und Stoppeln bezeichnete man als Gemeinheiten 2. Klasse.

An das Binnenland schlossen sich die Außenschläge. Wegen ihrer Entfernung von der Hofstelle konnten sie nicht mehr gedüngt werden - der Dünger reichte ja nicht einmal für die Felder des Binnenlandes - und trugen infolgedessen nicht einmal mehr die Sommerfrucht. Sie würden ja nach Bodengüte alle drei Jahre, alle 6 oder gar 9 Jahre in regelmäßigem Wechsel mit Roggen besät. In den anderen Jahren dienten sie als Viehweide. Sie werden in den Bonitierungsregistern auch als 3-, 6- oder 9-jähriges Roggenland bezeichnet. Da sich dort auch einige Gruppen von Kiefern und Weiden angesiedelt hatten, nannte man sie auch Ackerheide.

Hinter dem Außenlande kamen dann die Gemeinweiden und die Lücher. Sie umfassten das ganze Gebiet vom Abfall der Höhe bis zur Spree. Dies war unverteiltes Land, dessen Nutzung als Weide und Wald stets dieselbe blieb und allen Dorfgenossen gemeinsam zustand. Sie werden im Reglement vom 14. 4. 1771 wegen Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten I. Klasse bezeichnet.

Auf unserer Dorfflur stand für das Vieh genug Weide zur Verfügung. Da diese aber nie gepflegt wurde, entwickelte sie sich zu einer Wildnis. Das "Ohnmaßgebliche Gutachten" des Ober-Amtmannes Müller vom 25. September 1805 gibt uns eine gute Vorstellung dieser Zustände. Im Sommer mußte man mit der Bearbeitung des Brachfeldes warten, weil das Vieh darauf weidete, wodurch eine schädliche Verzögerung der Frühjahrsbestellung eintrat. Dasselbe wiederholte sich für die Herbstbestellung. Da das Vieh ausgetrieben wurde, fehlte der Stalldünger, um das Brachland ausreichend damit zu bestreuen. Je ärmer und trockener der Boden war, je mehr Dünger er also brauchte, desto weniger lieferte er aus seinen eigenen Erzeugnissen. Notgedrungen brachte man den Dünger auf die nächsten und besten Felder. Die entlegenen Außenschläge bekamen nichts.

Ohnmaßgebliches Gutachten.

Ueber die Ausführbarkeit und den Nutzen der von dem Ober-Amtmann Müller in Königs Wusterhausen in gleichmäßigen Antrag gebrachten Separation des Vohrwerks Hoherlehme in Absicht der dazu gehörigen Aecker, Wiesen und Hütungen von den Unterthanen daselbst.

- - - - -

Von Königs Wusterhausen aus auf dem Wege nach Cöpenick kommt man zuerst bey einem Elßbruche von ohngefähr 35 Morgen Größe vorbey, der Kotzenbruch genannt, worin das Vorwerk und die Unterthanen die uneingeschränkte Hütung mit allen ihrem Vieh haben, das Forst-Amt aber die Abnutzung des Elßholzes darin eperciret, da indessen daß darin befindliche dünne Elßholz um deswillen nur einen äußerst geringen Werth und der Nutzen davon aber so unbedeutend sich zeiget, weil es da, wo es nicht grundloß ist, von der Unterbrochenen Viehhütung Winter und Sommer ruiniert wird; so ist es in die Sinne fallend, daß besonders wegen der gänzlich mangelnden Abzugs-Gräben weder die Hütungs Intereshenten noch die Holzung einigen Verhältnismäßigen Nutzen haben kann, und daß zuverlässig nicht der 1/20 te Theil von Nutzung davon gegenwärtig aufkommt, welchen dieses Grundstück naturgemäß und nach oekonomischen Grundsätzen liefern muß.

Zur Holz Kultur allein dürfte es nun wohl in alle Fälle zu niedrig und unzweckmäßig seyn, zur Hütung würde es nun zwar wohl weit zweckmäßiger genutzt werden können, wenn die wenigen Elß Sträucher ausgehauen und die nöthigen Abzugsgräben gemachtet werden, da aber dergleichen Grundstücke, welche übrigens einen so vorzüglich guten Boden haben, naturgemäß zu Wiesen benutzet werden mussten, welche bei einiger Kultur des übrigens bekanntlich (industriosen) Hauptpachters zu 2maligen süßen Wiesen in kurzer Zeit würde umgebildet werden können. So entsteht hier ein nothwendiger oekonomischer Meliorations Grundsatz, daß dieses gegenwärtig elende größtentheils mit Wasser überschwommene unbrauchbare Luch, der Kotzenluch genannt, dergestalt dem Vorwerk zugelegt werden möchte, daß dafür dem Forst Amte in Absicht der darin epercirenden unbedeutenden Elßholznutzung ein solcher Theil Hütungs Grund privativen Gebrauch zu Holz Kultur, an der linkerhand gerade übergelegene Schonung 18 =° i = 62 M = 25 □R von der gegenwärtigen genommenen Acker-Heyde oder Hütung gegeben würde; welchen es als nach oekonomischen Principien für diese Holz-Abnutzung rechtlich fordern konnte; und so würde dies eine

äußerst nutzbare Melioration bewürken, welche nur die Separation zu Stande bringen kann.

Die vorbemerkte Dorfs und Vorwekfs-Hütung die sogenannte Ackerheyde genannt, ist größtentheils blankes Hütungs Revier, hat hier und da nur einige Kußeln, welche nichts werth sind, und wovon nie ein reiner Baum erwachsen kann und wird plus minus 800 Morgen enthalten. Dieses läuft längst den Wiesen bis zum Ackerlande nach der Miesdorfer Gränze hinunter, wovon am Ende derselben die gemeine mit dem Vorwerk ein so genanntes Bauernholz besitzet, welches eigentlich nur Hütung ist, also daß Geholz ebenfalls naturwidrig da steht und also daraus nicht werden kann. Diese Hütung wird getheilet nach der [...] des Grundes naturgemäß bestimmet, und bey einer privativen Benutzung ohne Gemeinheit außerordentlich verbessert und deren Abnutzung wenigstens nur das alterum tantum vermehrt werden können, weil sie jetzo als gemeine Hütung nicht zu den nöthigen Zeiten geschonet werden kann mit hin nichts werth ist.

Gleich rechts hinter dem Kotzenluch folget das große Niederland welches keine Überschwemmung erleiden darf, auf welchem das Vorwerk so wohl die Unterthanen im Gemenge als in Gemeinheit liegen, welches auch einge [...] Morgen in Gerste enthült und das beste Kohlland bei einiger Kulturverbesserung bestimmt. Wohingegen das in dem Winkel darhinter liegende kleine Niederland welches nicht halb so groß ist, der Ueberschwemmung öfters unterworfen wird, und nur durch gute Greben nachgeholfen werden kann. Diese Niederlande würden nur nach dem Verhältniß der hohen Ackerländereien zwischen dem Vorwerk und den Unterthanen zu vertheilen seyn und dann das Vorwerk größtentheils die Hälfte erhalten, da in dessen der vorangezogene Kotzenluch durch einige Meliorations-Kosten dem Vorwerke zufallen kann, so würde auf der anderen Seite das Vorwerk auch füglich das einst der Überschwemmung unterworfene große Niederland willig aufopfern und den Unterthanen abtreten können, wodurch also die Unterthanen bey der solcher gestallt einzuleitenden Separation bey dem Niederlande in qualitate und quantitate gegen ihre jetzige Separation sehr gewinnen würden, und auch das Vorwerk zugleicher Zeit melioriert werden könnte. Durch diese Situation könnte nun auch der Winkel der Wiesen an das dem Vorwerke solcher gestalt zu zutheilende kleine Niederland längst dem Kotzenluch, der Keßel der Schilchwiesen die Herren [Groß? Cuseln] dem Vorwerke in und tracta so weit, zugetheilet werden, als solche nach vorhergegangener genaue Bonitierung dem Vorwerke in quantitate und qualitate gebühret; die übrigen Wiesen erhielten die

Unterthanen bis zum Ende der so genannten Freiheit nach gleichmäßiger genauer Bonitierung in quantitate und qualitate ohne die mindeste Verkürzung, mithin würde auch in Absicht der Wiesen solcher gestallt eine vollkommene Separation sehr leicht und in Zukunft um so nutzbarer statt finden, wenn durch eine künftige strengere Aufsicht auf den bis Beeskow und bis Sachsen längst den Spree Flusse liegenden Wassermühlen besonders im Sommer und im Herbste gehalten würde, damit die den Wiesen so schädliche Aufstäuung des Wasserstandes unterbleiben, mit hin dadurch mich diese Wiesen nicht weiter zur Unzeit überschwemmt und in der Abnutzung behindert würden, wodurch gegenwärtig längst dem ganzen Spree-Fluße für die Wiesen ein außerordentlicher großer Schaden entstehet, welcher für dies Jahr über Hunderttausend Thaler berechnet werden kann, und worüber ich mit hochgeneigter Erlaubniß einen besonderen Bericht gehorsamst zu erstatten mir vorbehalte.

Die so genannte Freiheit zu Ende dieser Wiesen welche an 15 bis 20 Morgen groß seyn dürfte und gegenwärtig ein jeder willkürlich mit Graß benutzet , würde nicht weniger zurTheilung kommen, mit hin würde die Separation auch diesen Zuwachs bewürken. Die hier gränzende Nachtkoppel, worin die Unterthanen ihre Pferde des Nachts einschließen einschließen, ist viel mit Elsen bewachsen, welche eigentlich den Hauptzweck der Hütung vereiteln, und übrigens keinen Nutzen abwerfen, diese Elsen-Sträucher würden bey der Separation ausgehauen werden können, wodurch nicht weniger eine vorzügliche Verbesserung dieses Grundstückes für die Unterthanen veranlasst werden könnte, dieses schlechte Elsenhölz Gesträuch, welches die ohne Unterhaltung und Verbesserung existierenden Gemeinheit in einer Reihe von Jahren von Zeit zu Zeit veranlasset, würde wie bey dem Kotzenluch zum besten der Forst Cashe in sofern verkauft werden können, als sie die Umrodung und Aushauung derselben übernehmen wollten.

Nun mehr schwenket man sich links nach den sogenannten Mirsdorffer Ackerfelde hinauf als das größte und beste der 3 Felder dieser Dorfs-Fluhr, welches das jetzige Roggenfeld ist; die Gränze davon ist zwar unstreitig, würde jedoch bei Gelegenheit der Separation renoviret werden müssen, hierauf folget das mittlere oder sogenannte Weinbergs-Feld von mittlerer Größe und Güte, welches nach Gersdorf hin gränzet und das künftige Brachfeld ist; und endlich folget weit links herum nach Königs-Wusterhausen hin das so genannte Wusterhausensche Feld, welches das schlechteste Feld von Güte ist und zum künftigen Sommerfelde bestimmt wird.

Nach dieser von mir genau in Augenschein genommenen Localität würde nun ohne Verletzung, viel mehr mit gewißer Verbesserung der Unterthanen, in dem beide Theile größtentheils zur Hälfte intereshiert sind, nach folgender Gestalt gezogen werden können, nämlich ein Theil von dem Wusterhausenschen Felde den Fußsteig aus nach dem Dorfe Hoherlehme zugleich hinter dem Dorfe weg, ohngefähr 1/3 tel Theil von dem so genannten Miersdorffer Felde größtentheils mit dem Weinsbergfelde inclusive des neuen Hastberges als einer großen Sandscholle würde dem Vorwerke und das übrige den Unterthanen zufallen können, das Vorwerk würde gern hierbei in Qualitate gegen die Unterthanen einigen Verlust leiden, indem es einige Sandschollen und einiges 9jähriges Land mehr erhielt, als die Unterthanen, weil letztere im Miersdorfer Felde grade mit den besetn Boden dieser Feldfläche würden versehen seyn, da sie unterhalb des Miersdorfers exclusive des Witschkeberges erhielten, allein das wurde die Lage einer gehörigen Separation eines Theils nothwendig machen, damit das Dorf sowohl wie das Vorwerk gleich hinter den Wirtschafts-Gebäuden ihren Anteil erhielten, auch eine Special Separation der Unterthanen hiernach sehr leicht realisieret werden kann, und andern theils die Unterthanen dabei nicht die mindeste Ursache zu einigen Beschwerden übrig bleiben möge.

Die in ad. 1776 von einem gewißen Evert unternommene Acker Vermeßung scheint nicht die richtige zu seyn, wenigstens wird die Karte ganz unbrauchbar seyn, vor allen Dingen würde aber ein genaues Bonitiren erfoderlich seyn, die Vermeßung genau ratifizieret, und darnach eine neue Karte dergestallt anzufertigen werden musste, daß die Bonität der verschiedenen Claßen Grundes überall schattiert erhältlich und mit dem Bonitirungs-Register genau übereinstimmend wäre.

Auch hier werden mehrere Graspferde, welche Winter und Sommer die Wiesen und Weiden ruinieren, auch die Feldfrüchte beschädigen, größtentheils sich selbst überlassen in dieser [...] Gemeinheit gehalten als sie autonomisch zu ihren unterhabenden Ackerlande von [...] Hufen gebrauchen. Könnte zugleich die so wohltätige Spezial-Separation der selben erfolgen, so würde es ein großen Glück für sie seyn, weil es ihnen an Wiesen, Weiden und zum Theil auch guten Ackerlande gar nicht fehlet, und ihm gegenwärtige schlechte Verfaßung nur in der elenden Gemeinheit ihren Grund hat, wonach zwar Pferde aber keine oder nur wenige, 1 oder 2 kühe in der wilden Hütung vertragen wird, mithin auch wenige oder gar keine Gerste, und nur einige Erdtoffeln und Hirse besonders im Niederlande kultiviret wird, und wobei das 6 und 9jährige Land größtentheils zur Hütung liegen bleibt, mithin die Ernte bei mangelndem

Dünger um so kümmerlicher ausfüllen musste, da die Kultur eben so schlecht betrieben wird.

Für das Vorwerk würde diese Separation von vorzüglichem Nutzen seyn, da es jetzt nicht düngen kann, wo und wann es will, da es nicht allein und die Früchte wechseln kann, wo und wann es will, da der beste Grund blos zur Hütung tot liegen bleibt, und auch die beste Produktion zu aller Zeit dem Gemeinheits Vieh Preis ist.

Bei der Separation würde auch hier das 9jährige Land zur Holz-Cultur angesäet werden müssen so wie sodann Eingang angezogener maassen die Wiesen und Hütungen unglaublich würden verbessert werden können. Und da das endlich das Interesse des Staates erfordert, daß dergleichen nachteilige Benutzungs-Aushebung der Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur aufgehobne werden sollen, da nach dem Landrecht § 312 Tit. 17 kein Unterschied dabei gemacht werden soll, ob die Solchergestalt gemeinschaftlich benutzten Grundstücke der ganzen Gemeinde oder einzelnen Theilnehmern zustehe, da es jetzt nicht düngen kann, wo und wann es will, da es nicht allein und die Früchte wechseln kann, wo und wann es will, da der beste Grund blos zur Hütung tot liehen bleib, und auch die beste Produktion zu aller Zeit dem Gemeinheits Vieh Preis ist.

Bei der Separation würde auch hier das 9jährige Land zur Holz-Cultur angesäet werden müssen so wie sodann Eingang angezogener maassen die Wiesen und Hütungen unglaublich würden verbessert werden können. Und da das endlich das Interesse des Staates erfordert, daß dergleichen nachteilige Benutzungsaushebung der Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur aufgehobne werden sollen, da nach dem Landrecht § 312 Tit. 17 kein Unterschied dabei gemacht werden soll, ob die Solchergestalt gemeinschaftlich benutzten Grundstücke der ganzen Gemeinde oder einzelnen Theilnehmern zustehe, da es vielmehr nach § 316 c. auch einem Mittgliede der Dorfsgemeinde in besonderen frei stehet, die Auseinandersetzung der übrigen Mitglieder anzutragen, besonders da im gegenwärtigen Fall die Unterthanen Lassgüter besitzen, und nur Zeit—Pächter vom Amte ist, mithin lediglich allein die Hochlöbliche Domänen-Kammer allein bestimmen kann, ob ausser der Separation des Vorwerkes auch die Unterthanen spezialiter getheilet werden sollen. Und da übrigens dem § 316 L e. gemäss diese Leitung der Separation auch eines Induviduums hiernach für sämtliche Interessenten Vortheile bringt, da viel mehr der § 4 Tit. 43 P:l: der A.G.O. gemäss hiernach die Möglichkeit leichte Thunlichkeit und der vorzüglichste Nutzen‘ nicht nur, für das provocantische Vorwerk, sondern auch für sämtliche Interessenten spezialiter zu

Theilen nachgemessen worden, die hierfür sowohl die Trockenlegung der Bruchhütung und eines Theiles der Wiesen durch die Separation zum Stande kommen könnte, weil in der Gemeinheit der nothwendigste Abzugsgraben zu ziehen versäumt wird.
So wird es nach meiner ohnvergleichlichen gehorsamten Meinung evident sein, daß diese Separation nicht nur statthaft und von großem Nutzen sondern auch für das Vorwerk und die übrigen Interessenten von größter Wohltat sein würde, so stelle ich es nunmehr dem näheren erlauchteten Ermessen anheim, mir zu erlauben, auch mit dieser an Deutsch Wusterhausen grenzenden Gemeinheit ohne Verzug fortzufahren.

Ganz gehorsamster Diener

M e y e r

Berlin

J. 25. Sept .1805

Vom Bauernstande.

Während in manchen Gegenden unseres Vaterlandes der Fürst sich schützend vor seine Bauern stellen musste, um sie davor zu bewahren, daß der Gutsherr die bäuerlichen Wirtschaften aufkaufte oder sie "legte", trat hier der umgekehrte Fall ein: Die Bauern verließen von selbst die Wirtschaften, da sie auf dem armen Boden nicht zurecht kamen. Während nach dem Landbuche 1375 noch 35 bäuerliche Hufen besetzt sind, berichtet der Schossregent von 1450 nur von 10 besetzten Hufen und 1480 gar nur von 4. Nach dem 30-jährigen Kriege saßen noch 4 Bauern im Dorf. Die Hofstellen mußten aber besetzt werden.

So kam es, daß der Gutsherr die Höfe aufbauen ließ, mit Ackergerät und Vieh versah und nun froh war, wenn irgend jemand sich fand, der sich dort hineinsetzte. So ist es dann bis zur Bauernbefreiung 1809 geblieben.

Wie im größten Teil des preußischen Staates bestand auch in Hoherlehme die Bevölkerung aus Lassiten oder Lassbauern. Das sind Leute, welche nicht Besitzer ihres Hofes sind, ihn auch nicht in Zeit- oder Erbpacht besitzen, sondern ihn nur zur Kultur und Benutzung gegen gewisse Vorteile an den Eigentümer, den Gutsherrn, erhalten haben. Diese Vorteile bestanden aus Diensten, Leistungen und Abgaben. Offen blieb dabei die Frage, ob Rechtsverhältnis kündbar war oder nicht.

In manchen Teilen der Mark, z.B. Ucker- und Neumark gab es überwiegend erbliche Lassiten. So unwesentlich das Merkmal der Erblichkeit auch scheinen mag, denn auch bei unerblichen Lassiten ging das Gut in der Regel vom Vater auf den Sohn über, und auch beim erblichen Lassiten hatte der Gutsherr Einfluss auf die Bestimmung des Nachfolgers, so folgenschwer wurde dieser Unterschied bei der Behandlung der Lassbauern in der Regulierungsgesetzgebung.

Über den Lassiten standen die Erbpächter und Erbzinsleute. Die Erbpacht war ein erbliches Recht auf Nutzung eines Grundstückes mit der Verpflichtung des Erbpächters, einen zu dem Nutzungsrecht in einem Wirtschaftlichen Verhältnis stehenden, jährlichen Pachtzins (Canon) an den Erbverpächter zu entrichten. Persönlich waren sie frei. Auf Erbpächter und Erbzinsleute bezieht sich die Regulierung nicht; man hielt ihre Verhältnisse damals für befriedigend.

Über den Erbpächtern standen die Freibauern. Hierher gehören die Freischulzen in Pommern, die Lehnschulzen in Schlesien und die Kölmer in Ost- und Westpreußen. Mit dem Besitz eines solchen Gutes war die Berechtigung zur Führung des Schulzenamtes

verbunden, dieses Vorrecht ist erst durch § 7 der Gemeindeordnung vom 11.3,1850 aufgehoben worden. Sie besaßen freies Eigentum an ihren Gütern und volle persönliche Freiheit und leisteten keine Hofedienste. Streng vom Bauern unterschieden wurde der Kossät. Er bewirtschaftete in Hoherlehme nur die Hälfte des Besitzes eines Bauern, wurde nur zu Handdiensten herangezogen. Er stand im gutsherrlichen Verband und besaß sein Land zu lassitischen Rechten. Die von den Kossäten bewirtschaftete Fläche betrug etwa 50 Morgen.

Auf der untersten Stufe standen die Büdner oder Häusler. Es waren die Lohnarbeiter mit eigenem Haus ohne Band und ohne festes Arbeitsverhältnis. Sie hatten keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (höchstens einige Schafe und Gänse) und kamen für die spätere Agrargesetzgebung nur insoweit in Betracht, als ihnen durch Herkommen ein bescheidenes Hütungsrecht auf der gemeinsamen Weide zustand.

Vom Bauernrecht.

Der 30-jährige Krieg hatte auch auf die Rechtsverhältnisse der deutschen Bauern, insbesondere derjenigen in den Ländern östlich der Elbe, den denkbar ungünstigsten Einfluss. Nach diesen schweren Wirren war der Bauer nicht viel mehr als ein Sklave des Gutsherrn. Er wurde auch ein solcher betrachtet; die Stände erhoben sogar lange den Anspruch, auch das persönliche Eigentum des Bauern gehöre ihnen.

Die Pommersche Bauernordnung vom 30.9.1764 von Friedrich II. beleuchtet mehr als alle Worte die rechtliche Lage des Preußischen Bauernstandes:

"Die Bauern in Pommern sind keine leibeigenen Sklaven, die verschenkt, verkauft oder als Res in commercio (Handelsware) traktiert werden können."

Dagegen steht es außer Frage, daß, wenn Acker und Gelände des Hofes usw. der Herrschaft als res soli (Bestandteil des Bodens) gehören und selbe auch die Hofwehr gestellt hat, sie (die Bauern) selbst keine Erbzins und Pachtleute, sondern des Gutes eigenbehörige Untertanen und glebae adscripti (Schollengebundene) sind. Von den überwiesenen Grundstücken ist nur eine geringe jährliche Pacht zu entrichten, dagegen haben sie allerhand zur Bestellung des Gutes nötige Dienste nach hergebrachter Art zu leisten.

Vom Gute dürfen sie sich ohne Einwilligung der Herrschaft nicht fortbegeben.

Ohne rechtmäßige Ursache darf der Bauer wider Willen des Hofes nicht entsetzt werden. Die Hoherlehmer Bauern waren gutsuntertänig bei unerblich lassistischem Besitz. Sie waren also an die Scholle gebunden, durften ihren Wohnsitz nicht ohne Erlaubnis des Amtes verlassen, heiraten oder ein bürgerliches Gewerbe erlernen. Die Dienstpflicht haftete an der Stelle. Der Untertan konnte die Arbeit entweder selbst tun oder durch erwachsene Kinder oder Gesinde verrichten lassen. Der Bauer gehörte mithin als Zubehör zum Hofe und unterstand in dieser Eigenschaft dem Gutsherrn (Amte), der zugleich seine bürgerliche Obrigkeit war. An Abgaben leistete der Bauer jährlich 12 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Hafer und 2 Thaler, die Kossäten die Hälfte. Außerdem besaß der Bauer noch eine Obrigkeit, nämlich den Landesherrn. Ihm schuldete er zwar unter Umständen auch Hand- und Spanndienste, aber darüber hinaus noch die sogenannten Kontribution.

Das war eine Grundsteuer, die im Jahre 1717 auf Befehl Friedrich Wilhelm I. festgestellt worden war. Sie betrug für die Bauern in Hoherlehme 9 Reichsthaler 9 Groschen, die Kossäten zahlten 6 Thaler 23 Silbergroschen. Die übrigen Dorfbewohner,

Schäfer, Hirte, Büdner usw. zahlten von ihren Hausgrundstücken den Giebelschoss. Der Betrag 1 Silbergroschen 6 Pfennige, der Viehhirte mußte allerdings 3 Reichsthaler 3 Silbergroschen entrichten.

Außerdem ist von Kavalleriegeld die Rede. Auch diese Abgabe geht auf Friedrich Wilhelm I. zurück, welcher die in Dörfern einquartierten Reiter in Kasernen gelegt und als Ausgleich dafür eine Geldabgabe erheben ließ. Die Hoherlehmer lieferten noch in natura:

Die Bauern	2 Scheffel 4 Metzen Hafer, 3 3/4 Bund Heu, 8 1/2 Bund Stroh.
Die Kossäthen	2 Scheffel 10 Metzen Hafer, 1 7/8 Bund Heu, 4 1/4 Bund Stroh.

Viel härter und drückender als diese schon hohen Abgaben waren die Verpflichtungen, die der Bauer dem Gutsherren (Amte) schuldete. Diese lassen sich einteilen in:

1. persönliche Pflichten, die jeder Untertan der Herrschaft gegenüber hatte,
2. dingliche Leistungen, die auf der Hofstelle ruhten, zu der ersten Gruppe gehören:

Der Zwangsgesindedienst (Pflicht der Untertanenkinder, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht hatten, eine Reihe von Jahren umsonst und später gegen geringen Lohn (fremden Lohn) auf dem Gutshofe zu dienen. Wer nicht diente, hatte dafür eine Geldentschädigung zu zahlen. Es bestand Zwang zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle, sobald der Untertan 24 Jahre alt geworden war.

Loslassungsgelder, falls der Untertan um Entlassung aus dem gutsherrlichen Verband einkam.

Heiratserlaubnis:

Diese Rechtsverhältnisse trugen öffentlich rechtlichen Charakter und sind durch Edikt vom 9. Oktober 1807 entschädigungslos aufgehoben worden.

Die Lasten der zweiten Gruppe sind privatrechtlicher Art. Sie bestanden aus

a) Natural- und Geldabgaben,
b) Hand- und Spanndiensten.

Die Abgaben wurden nur lästig, widerwillig und unvollkommen erfüllt. Noch heute gebrauchen wir das Wort: "Mager wie ein Zinshahn". Das schlechteste Korn, die ältesten Eier waren für diese Abgaben gut genug. Die drückendste Last aber bildeten die Hand- und Spanndienste. Das Amt hatte weder eigene Leute noch Spannvieh, noch

Ackergeräte. Das hatte der Bauer zu liefern. Die Hoherlehmer Bauern leisteten 84½ Spanntage und 85½ Handtage, die Kossäten 170 Handtage, selbst die Eigentümer waren noch zu 52 Landtagen jährlich verpflichtet.

Der Bauer arbeitete also fast 1/4 Jahr mit Pferd und Wagen und das 2. Vierteljahr mit der Hand, der Kossät ebenfalls 1/2 Jahr mit der Hand für das Amt. Die Bauern sahen sich gezwungen für das Amt ein Knecht, 2 Pferde und besonderes Ackergerät auf eigene Rechnung zu halten. Hand- und Spanndienste konnten nicht nur zur Bestellung des Ackers gefordert werden, sondern auch zur Errichtung und Unterhaltung vorhandener Gebäude (Baudienste) ferner zu Markt- und Reiseführen. Bei uns spielten Wollfuhren eine Rolle.

Von den Diensten der Untertanen handelt das Allgemeine Landrecht Teil II Titel 7, sechster Abschnitt.

Diesen Pflichten standen an Rechten gegenüber:

Der Gutsherr mußte das Gebäude errichten und in die Bauernstelle in prästationsfähigem Zustand erhalten, also für Steuerfähigkeit besorgt sein. Er mußte bei Unglücksfallen mit Vieh, Saatkorn und Brotgetreide aushelfen.

Konnte er die Steuern und Abgaben nicht leisten, so mußte das Amt für ihn eintreten.

Über Wert und Unwert dieser erzwungenen Dienste im Vergleich zu freier Arbeit kann kein Zweifel bestehen. Selbstverständlich schickte der Bauer seine schlechtesten Pferde, die faulsten Jungen und das unbrauchbarste Gerät. Der Hofdienst war eine ständige Quelle von Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Dienstpflichtigen. Er war die beste Schule der Faulheit und des Mutwillens. Vier Hofdiener verrichteten aus Trägheit, Widerwillen und Leichtfertigkeit nicht die Arbeit eines einzigen freien Tagelöhners.

An technische Fortschritte auf dem Gebiet der Landwirtschaft war unter solchen Umständen nicht zu denken. Dennoch sträubten sich die Gutsherren mit allen Kräften gegen die Aufhebung dieser unvernünftigen Einrichtung.

Von der Lage der Amtsbauern bei Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die preußischen Könige haben sehr wohl erkannt, daß in der Rechtlosigkeit des Bauernstandes der Grund für seine elenden wirtschaftlichen Zustände zu suchen war. Friedrich I. hatte bereits im Jahre 1709 einen Versuch gemacht, die Hörigkeit der Amtsbauern aufzuheben und ihnen das Eigentum an ihren Höfen zu verleihen. Neun Jahre später tat Friedrich Wilhelm I. dasselbe. Beider Bemühungen waren ohne nennenswertes Ergebnis. Stände und Pächter leisteten dem König passiven, aber hartnäckigen Widerstand. Auch die Bauernschaft hielt sich zurück. Doch wurde die Frage immer wieder erörtert, ohne daß eine wesentliche Änderung zu erreichen war.

Es lag nahe, daß mit den Amtsbauern der Anfang gemacht wurde, die Domänen galten nach damaliger Auffassung als Privates Eigentum des Landesherrn, der darüber verfügen konnte, ohne die Stände zu fragen. Durch Kabinettsordre vom 18.3.1799 wurden die Grundzüge der Reform zunächst für Ost- und Westpreußen und später für die übrigen Teile des Staates festgelegt. Es sollten durch, diese Regelung

1. die Spanndienste, welche am meisten drückten, aufgehoben werden,
2. die Bauern als Eigentümer ihrer Höfe eingesetzt werden,
3. eine Separation der bäuerlichen und Amtsfelder und Wiesen vorbereitet werden.

Man könnte nun meinen, daß die Hoherlehmer Bauern über eine solche Maßnahme, die sie nach Jahrhunderten wieder zu Besitzern ihrer Scholle machte, hoch erfreut gewesen seien.

Nachrichten

Von der Anno 1686 geschehenen Theilung
der hoherlehmschen Wiesen

A. Wusterhausen
den 23. September 1686.

In Hoherlehme sind vorhanden
51 Hufen

hiervon hat die Herrschaft	26	
die Unterthanen aber	17	
der Herr Pfarrer	8	
	Sa.	51 hufen.

Dieseß bezeugen alle untergemelte Unterthanen, und wollen es auch mit Krausemanne zur Niederlehme, Hans Noack genannt, bezeugt, daß die Grenze angehe bei der Hogestange an der Wiese und das Erste stück Landt Dornebusch zugehhore Sage dabei, das die Wiege durch Niemandt alß der Herrschaft Ochse von Hoherlehme selbst aufgefressen würde, den Sie der Meyer nicht hüten ließe.
Hierauf ist zur Theilung der Wiesen nach den Hufen geschritten und sie befunden wie folget:
In dem Ersten Wiesenfelde vor langst dem Lande, sein abgemessen worden 153 Ruthen

Nuhn sein 51 Hufen vorhanden. Kommt auf die Hufe 3 Ruthen.
Bekombt also

auf 26 hufen die Herrschaft	78 Ruthen
auf 8 der Prediger	24 Ruthen
auf 3 Martin Bleßke	9 Ruthen
auf 4 Putzke	12 Ruthen
auf 4 Andreas Schultze	12 Ruthen
auf 2 Caspar Schultze	6 Ruthen
auf 2 Christian Schultze	6 Ruthen
auf 2 Dornebusch	6 Ruthen
51 Hufen Summa	153 Ruthen

Im zweiten Wiesenfelde,
so daß Längste

sein 9 Leinen lang jede ca. 12 Ruthen. Ihrer 108 Ruthen.
Solche in 51 Hufen eingetheilt, kom auf die Hufe 2 Ruthen mach 102 Ruthen. Die übrig 6 Ruthen sein mitt eingetheilet oder vielmehr noch dem Hirte gegeben.

Von dem Porth ab biß an der Freiheit gehoret dem Hirte sein […] 15 Ruth.

Hiervon haben bekommen wie folget

52	Ruthen	das Vorwerk oder die Herrschaft
16	"	der Herr Pfarrer
6	"	Martin Bleßke
8	"	Putzke
8	"	Andreas Schultze
4	"	Caspar Schultze
4	"	Christian Schultze
4	"	Dornbusch
102	Ruthen	

Die Wiesenfelder sein nachgehents per Sorten getheilet undt gefallen wie Nachfolgendt

Verzeichnuß der äcker und Wiesenstücke im Niderlande

den 24. Sept. 86

Niederlant	
Christian Schultze	1 schmalles
Martin Putzche	2 schmall 1 Breit
die Herrschaft	2 schmall, 1 breit
noch die Herrschaft	1 schmall
d H Prediger	2 schmall
die Herrschaft	2 schmall
die Herrschaft	2 schmall
die Herrschaft	1 breites
N B ahier behalt auch der Niederländer ihre Wiesen wachs hinder dem Stück:	

2 das Gotteslandt

2 St d H Pfarrer

2 St Christian Schultze

4 St Andreas Schultze

4 St Herrschaft

3 St Martin Bleßke

2 St Putzke

6 St Herrschaft

5 St der Prediger

2 St Caspar Schultze

2 St Dornebusch

6 St Herrschaft

1 St d H Pfarrer

1 St Caspar Schultze

3 St die Herrschaft ……4

2 St Putzche …… 3

1 St Christian Schultze . 2

3 St die Herrschaft, welcher Dornebusch jährlich 9 Pf Zinß gibt

Das große Niderlandt die krume Stücke und die Wiesen genannt 51 Ruthen lang 80 in die Breite

die Gotteswiese

die kleine Bauernwiese

in der Mitte ein Keßel ist mißwachß

ist nicht getheilet worden. bleibt das ganze eine gute Gotteswiese

N.B. die Schiltstücken von der breiten

Wiese oder Porth

2 Christian Schultze

2 Andreas Schultze

2 Bleßke

2 Andreas Schultze

5 Herrschaft

2 Dornebusch

1 der Priester

7 Herrschaft

4 d H Pfarrer

2 Caspar Schultze

8 Putzke

39

Eine breite Wiese, so der gnädigen Herrschaft zukombt und von der 14 Klöte gebraucht werden. Itzohalb sind Mißwachs überall aber da Bauern 4 hold Geld einkombt nimbt die Herrschaft zu sich.
In der 1ten Kafel der Wiesen hinter den Niederlande und den Wiesen.

Nr	1	d. H. Prediger, woran der Pauer Bleßke 1 Hufe theilt	8 Hufentheil
	2	Putzke	4 theil
	3	Dornebusch	2 theil
	4	Bleßke	3 theil
	5	Andreas Schultze	4 theil
	6	die Herrschaft	26 theil
	7	Christian Schultze	2 theil
	8	Caspar Schultze	2 theil
		Sa.	51 theil.
			3
		sein	153 Ruthen

Ferner in selbig Wiesenfelde

1	Bleßke	3 Theill
2	d. H. Pfarrer	8 theill
	wovon Bleßke 1 theill hat	
3	Putzke	4 theill
4	Andreas Schultze	4 theil
5	die Herrschaft	26 theil
6	Dornebusch	2 theil
7	Caspar Schultze	2 theil
8	Christian Schultze	2 theil
		51 theil.

Im 2ten sogenannten langen Wiesenfelde.

vom Graben bis an das Ufer.

Nr.	1	die Herrschaft	26 Hufentheil
	2	Dornbusch	2 theil
	3	Andreas Schultze	4 theil
	4	Christian Schultze	4 theil
	5	Caspar Schultze	2 theil
	6	d. H. Prediger,	8 theil
		wovon daß erste Theil Bleßke hat	
	7	Bleßke	3 theil
	8	Putzke	4 theil
			51 theil

Ferner

1	Christian Schultze	2
2	Dornebusch	2
3	d. H. Pfarrer	8
	wovon das erste theil der Bleßke hat	
4	Caspar Schultze	2
5	Bleßke	3
6	Andreas Schultze	4
7	Putzke	4
8	die Herrschaft	26
		51

Nach diesem die Hirtenwiese von 15 Ruthen.

Dann folget die gemeine Hütung.

Allerlei Unglücksfälle im Dorfe.

Von Feuersbrünsten und Viehsterben

1691 Anmerkung zu Deckmannsnachlass:
1691 erschlug der Blitz am 20.8. 15 Stücken Rindervieh.

Rep. 123 Amt Wusterhausen Feuersozietätssachen Fach 11, Nr. 1;
Akta das zu Hoherlehme den 6. 7. 1754 abgebrannte Dornbusch'sche Coßäthen Gehöfte und dessen Wiederaufbau betreffend.

Dem Herrn geheimen Kriegsrat Lautensack haben wird zu berichten nicht ermangeln wollen, wie bei dem Coßäthen Dornbusch in Hoherlehme den 6. dieses ein Feuer entstanden, und das ganze Coßäthen Gehöfte nicht nur abgerannt, sondern auch gedachter Coßäth im Feuer mit umgekommen ist. Wie das Feuer entstanden, weiß man nicht, weil niemand als der verstorbene Coßäthe im Hause, dessen Leute aber auf dem Felde gewesen, und ob man zwar muthmaßen will, daß gedachter Coßäthe, welcher einige Zeit schon schwermütig gewesen, das Feuer selbst angelegt haben müßte, so ist doch solches ungewiss,
ein Glück aber ist dabei gewesen, daß wir damals eben Abend Wind gehabt, wäre hingegen der Wind aus dem Morgen gekommen so hätte, da das Coßäthen Gehöfte am Ende gestanden, leichtlich das ganze Dorf darauf gehen können.

Wusterhausen, den 11. Juli 1754
Sydow
Oberamtmann

Der Schäfer zu Hoherlehme und der Coßäthe Martin Paulick aus Zerndorf erbieten sich, den Dornbusch'schen Hof wieder aufzubauen, wenn ihnen die prinzliche Kammer 120 Thl. dazu geben würde.
Die bewilligte das Ansuchen, lieferte aus dem Tiergarten das nötige Bauholz und zahlt das Geld.
Die Witwe Dornbusch muss den Hof abgeben. Am 28. 9. 1754 übergibt der Oberamtmann Sydow den Hof dem neuen Wirt, dem Michel Paulick aus Senzig.

Rep. 123 Amt Wusterhausen Fach 7, Nr. 3:
Akta die im Amt Wusterhausen aus- und eingesetzten Unterthanen betreffend.

27. 04. 1762

Dem Unterthan Ebel zu Hoherlehme sind in kurzer Zeit seine tüchtigen Pferde krepiert, ohne daß er einmal recht weiß, wo ran. Das letzte ist in voriger Woche auf der Weide mit einem mal umgefallen und verendet. Da er nicht im Stande ist, sich ex proprieis die nötigen Pferde anzukaufen, sondern wenn ihm keine Hilfe geschähe, sich genötigt sehe, das Gut abzugeben; zu welchem einem tüchtigen Wirt zu finden, anjetzo schwer hält, so bittet er die prinzliche Cammer, ihm eine Beihilfe zum Ankauf neuer Pferde zu bewilligen.
Das geschieht durch Verordnung der Cammer an den Oberamtmann Sydow zu Wusterhausen, der angewiesen wird, dem Ebel 30 Thl. auszuzahlen.

Der große Brand 1768

Am 16.08.1768 nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr bricht in Hoherlehme ein Feuer aus, das 3 Gehöfte völlig einäscherte, das

1.) des Bauern Wilhelm Butzke
2.) des Bauern Martin Schütcke
3.) des Coßäthen Christof Ebel,

nebst Scheune und Stallung bis auf den Grund.
Auch die Scheune des Coßäthen Paulick fing an zu brennen, konnte aber noch gerettet werden.
Das Feuer war in der Scheune des Wilhelm Butzke ausgekommen. Es wurde vermutet, dieser hätte sich einen „Tobak“ angesteckt und sei dabei mit dem Feuer ruchlos umgegangen. Dieser kann aber beweisen, daß er sowenig wie seine Frau zu Hause gewesen sei, niemand ist im Hause gewesen; seine Kinder haben mit anderen vor der Tür gespielt, seine Frau sei auf dem Niederland Flachs pflücken gewesen und er sei aus seinem Springgarten gekommen, hätte er das hell brennende Feuer gesehen, sei hinzu gelaufen und hätte nur noch mit Lebensgefahr eine Lade, die schon zu brennen

angefangen, aus dem Haus geschleppt. Er habe über Mittag überhaupt kein Feuer im Hause gehabt, sondern nichts als kalte, geronnene Milch gegessen.
Schütcke gibt an, er sei gleichfalls nicht zu Hause gewesen. Seine Ehefrau wäre zu Hause gewesen, hätte aber in der Scheune das Korn reingemacht, habe aber nicht eher etwas von dem Feuer gewusst, bis sie das Geschrei auf der Straße gehört. Als sie aus der Scheune tratt, stand ihr Stall schon in hellen Flammen. Sie war so erschrocken, daß sie nicht wusste, was sie tun sollte. Sie nahm nur die Betten, die sie auf dem Hofe sonnte, in einem Laken zusammen und suchte sie zu retten.
Erst der Brunnenmacher, welcher auf der Dorfaue mit seinen Gesellen am Pütten arbeitete, erinnerte sie, daß doch noch ihr Kind in der Wiege liegen müsse. Sie sprang ins Haus, riss das Kind an sich und lief hinaus. Da stürzte schon das Dach des Hauses hinter ihr her.
Ebel war zu Hause, wollte Mittag essen, hörte das Geschrei und lief aus dem Hause. Er holte einen Feuerhaken und wollte retten helfen, doch war es unmöglich, etwas gegen die Gewalt des Feuers zu unternehmen, auch sein Gehöft brannte völlig nieder.
Zum Glück wurde das Vieh gerettet, daß in dieser schönen Zeit draußen auf der Weide lag. Nur dem Ebel sind 8 Ferkel verbrannt.

Die prinzliche Cammer half den abgebrannten Unterthanen.
Der Bauer Wilhelm Butzke erhielt zur Saat

1 Wispel 8 Scheffel Roggen
7 Scheffel Haber
3 Scheffel Erbsen,

zu Brot bis zur künftigen Ernte

2 ½ Wispel .

An Futter 6 Bauern Fuder Heu
8 Schock Roggen Stroh,

und 20 Thaler Geld zur nötigen Anschaffung der Ackergeräte. Die beiden Abgebrannten werden ebenso unterstützt.

22. August 1768

Die drei abgebrannten Unterthanen erscheinen vor dem Amtmann, der ihnen erklärt, daß ihnen alle mögliche Hilfe geleistet werden soll, sie auf den Höfen verbleiben, und ihrer Wirtschaft nach wie vor vorstehen sollte. Butzke und Ebel sind einverstanden, nachdem ihnen die Cammer noch allerlei Zugeständnisse gemacht hat.

Der Bauer und zeitige Schultze Schütcke hingegen deklarierte, wie er sein Gut nicht wieder annehmen könnte, sondern er wolle sich dessen, wie hiermit geschiehet, gänzlich entlos sagen. Er sei von jeher der schlechteste im Dorfe gewesen und nunmehr sei ihm seine gänzliche Habseligkeit verbrannt, so daß er nicht mehr hätte als wie er ginge und stände. Mithin sehe comparent doch nicht ab, daß bei aller ihm zu erzeigenden Hilfe aus ihm etwas werden könnte, sondern er müsste doch, da er ohne dem den schlechtesten Acker im Dorfe hätte, zugrunde gehen.

Ob ihm nun gleich alle möglichen Vorstellungen vom hiesigen Amte geschehen, so verblieb er doch bei seinem geäußerten Sentiment.

Nota

zu einem Stall vor einem Bauern in Hoherlehme 38 Fuß lang 25 Fuß tief 7 Fuß hoch, einmahl verriegelt mit stehendem Dachstuhl und 8 Gebind werden Holz erfordert und beträgt nach der Forsttaxe an Geld

8 Stck.	stark Bauholz	a 1 ½ Thl.	=	12 Thl.
12 "	mittel Dto.	a 1 "	=	12 "
20 "	klein "	a 16 Gr.	=	13 " 8 Gr.
30 "	Lattenstämme	a 4 "	=	5 "
			Summa	42 Thl. 8 Gr.

Also zu drei Ställe kähme das Holz 127 Thl.

Da nun in der alten Vorwerks Scheune zu Zeesen 16 Gebind und in dem dasigen Viehstall 8 Gebind sind und das Holz gut und bis auf einige Schwellen gebraucht werden kann, so könnte solches folgender Gestalt gerechnet werden:

12 Stck.	stark Bauholz	a 1 ½ Thl.	=	18 Thl.
36 "	mittel dto.	a 1 "	=	36 "
60 "	klein	a 10 Gr.	=	40 "
90 "	Lattenstämme	a 4 "	=	55 "
			Summa	109 Thl.

In Abrechnung möchte kommen,

der Zimmermeister	25 Thl.
der Decker das Rohr	8 Thl.
Summa	33 Thl.

Dagegen würden die Transportkosten von dem neuen Holze erspart werde, weilen die Wusterhausenschen Amts Unterthanen das Holz von Zeesen wohl vor einer Douceur anfahren.

Albrecht

Berlin, den 11. September 1768

Zum Stall vor eine Bauer in Hoherlehme 38 Fuß lang, 25 Fuß tief, 7 Fuß hoch, 1 mahl verriegelte mit stehendem Dachstuhl und 8 Gebind.

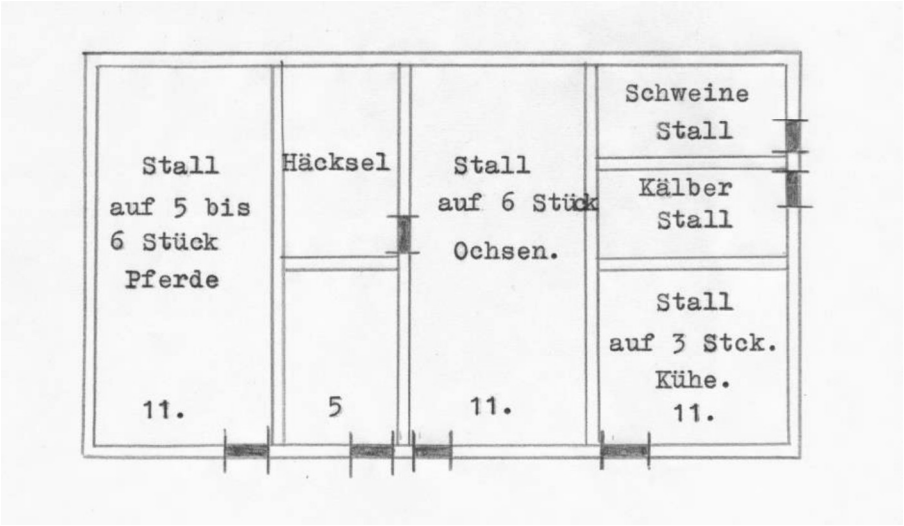

Zum neuen Stall vor den Kossäthen Ebel zu Hoherlehme 27 Fuß lang, 25 Fuß tief, 7 Fuß hoch, 1 mahl verriegelt mit stehendem Dachstuhl und 6 Gebind.

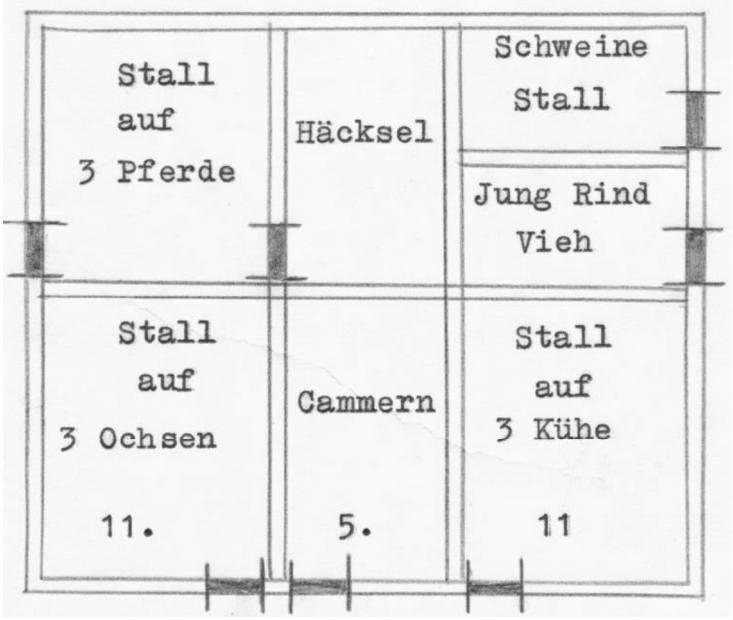

Diese Dispositionen von denen beyderlei Ställen wird approbieret, in den Schweine Ställen aber müßten die untersten Fache entweder ausgemauert oder inwendig mit Brettern verschlagen werden.

Berlin, 19. September 1768

2 Unterschriften.

Anschlag

von einem Bauernhause zu Hoherlehme. 38 Fuß lang, 28 Fuß tief, 7 ½ Fuß hoch, einmahl verriegelt mit stehendem Dach Stuhl und neuen Gebind.

	Thl.	Gr.	Pf.
Materialien	56	3	-
Zimmer Arbeit	40	17	6
Maurer Arbeit	16	10	-
Decker Lohn	5	8	-
an Lehmer Arbeit	28	12	-
an Tischler Arbeit	6	14	-
an Glaser Arbeit	6	-	
an Schmiede Arbeit	7	8	-
an Holz Schneider Lohn	3	8	-
an Fuhr Lohn	125	18	-
	296	2	6
hierzu vor des Bauern Schulzens Haus	296	2	6
desgleichen vor des Coßäthen Ebels Haus	296	2	6
Summa der 3 Häuser	888	7	6
Hierzu die Anschläge Summa 3 Scheunen	776	8	6
desgleichen vor den 3 Ställen	467	1	-
betragen die 3 Gehöfte	2131	17	
Weilen nun aus der Feuer Sozitäts Casse nur bezahlet werden	1400	-	-
fehlen annoch	731	17	-

und kommt dieser Bau deshalb so hoch, weil das Holz aus der Teupitz'schen Forst bei Replinischen genommen werden soll.

Albrecht.

Das Bauholz wurde vom Replinischen geholt, die Lattstämme aus den Katzenbergen und das rindschälige Holz aus der Dubrow und daßiegen Gegend.

Die anderen Amtsdörfer sollten den abgebrannten Hoherlehmern dadurch helfen, daß sie die Fuhren umsonst aber gegen ein kleines Beirgeld leisteten. Sie taten es auch, erhielten aber auf ihre Bitte statt des Douceurs einige Fuhren Birken-, Schurr- und Nutzholz.

2	Fuhder	die	7	Untertanen	zu	Hoherlehme,
4	"	"	12	"	"	Teusch Wusterhausen,
1	"	"	4	"	"	Zeesen,
4	"	"	15	"	"	Senzig,
3	"	"	9	"	"	Schenkendorf,
2	"	"	6	"	"	Crummensee,
4	"	"	14	"	"	Großbesten,
3	"	"	10	"	"	Kleinbesten,
4	"	"	14	"	"	Pätz,
4	"	"	12	"	"	Gusow.

Der Superintendent Döllen bitte die prinzliche Kammer, da der abgebrannte Bauer Andreas Schulze zu Hoherlehme ihm die 4 Scheffel und dem Küster Geissler die 3 Scheffel Maßkorn nicht liefern kann, für diesen Berechtigten zu entschädigen.
Die Kammer lehnt ab.

Die Tochter des Andreas Schulze, die Witwe Diering, deren Ehemann als Mousquetier im Bornstedt'schen Regiment im letzten Kriege gefallen ist, wendet sich an den König mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß ihr die Abgaben des laufenden Jahres erlassen werden.

Berlin, den 12.09.1768

Nota

Die drei abgebrannten Untertanen zu Hoherlehme haben an Amts Prästandis alljährlich zu entrichten als:

Bauer Schüttke:

		Thl.	Gr.
Ackerzins		-	12
Fischzins		-	12
Ochsengeld		1	-
Roggenpacht	6 Scheffel 18 Mtz.	4	-
Haferpacht	12 " 10 "	5	-
4 Stck. Hühner	a 2 Groschen	-	8
1 Mandel Eyer		-	2
1 ½ Stein Stück	a 6 "	-	9
	Summa	12	7

Bauer Butzke:

		Thl.	Gr.
Ackerzins		-	12
Fischzins		-	12
Ochsengeld		1	-
Roggenpacht	12 Scheffel 18 Mtz.	9	-
Haferpacht	12 " 10 "	5	-
4 Stck. Hühner	a 2 Groschen	-	8
1 Mandel Eyer		-	2
1 ½ Stck. Stein	a 6 "	-	9
	Summa	16	19

Halbbauer Ebel:

		Thl.	Gr.
Ackerzins		-	6
Fischzins		-	12
Ochsengeld		-	12
Roggenpacht	6 Scheffel 18 Mtz.	4	12
Haferpacht	6 " 10 "	2	12
2 Stck. Hühner	a 2 Groschen	-	4
8 Stck. Eyer		-	1
1 ½ Stein Stücken	a 6 "	-	9
	Summa	8	20

Akta

Das Schaaf Sterben auf einigen prinzlichen Ämtern in der Herrschaft Wusterhausen betreffend.

1770 bis 80

1770

Der Oberamtmann Müller berichtet der Kammer, daß von 727 Schaafen 157 infolge des ungewöhnlichen und anhalten Schnees krepiert sind. Er kann diesen Verlust nicht auf eigene Rechnung nehmen und bitte um Beihilfe der Kammer.

Designatio

was bei dem hiesigen Amte an Schaaf Vieh von Michaelis 1769 bis zur Schaaf Schur 1770 abgegangen ist:

1. bis der Hoherlehm'schen Schäferei

	Böcke	Schaafe	Hammel	Lämmer überhaupt
alte	3	22	2	
vierzähnige	1	-	-	
zeitige	1	2	1	
jährlinge	7	55	63	120
				277

Bericht des Oberamtmanns Müller zu Wusterhausen an die Prinzliche Kammer vom 15. Febr. 1772

Sonsten wäre nun keiner von denem in dem hiesigen Amte, welcher sich in Ansehung der Aussaat und des Brotkornes nicht suchen würde, sich durchzuhelfen, außer zweier, als der Schulze und Bauer Martin Schüttcke zu Hoherlehme und der Coßäthe Hans Jürgen Krüger zu Senzig, bei welchen in Hinsicht der Sommeraussaat, des Brotkornes und übrigen Wirtschaft die Umstände sehr kläglich sind. Ersterer hat weder Brot noch Sommersaat, und sein Viehstand, welcher nur aus 4 schlechten Pferden, einem Fohlen,

einen Ochsen, einem Stier und 2 Kühen besteht, ist dermaßen schlecht beschaffen, daß er seit dem vorigen Jahre keine Spann- und weil seine Frau verstorben, er selbst auch sehr krank gelegen, binnen dieser Zeit auch keine Handdienste verrichten können, weswegen ich mich auch genötigt sehe, demselben das Bauerngut auf Matrini cr. abzunehmen und einem anderen guten Wirt zu übergeben, wozu sich auch wohl jemand finden wird, wenn die prinzliche Kammer so gnädig sei und die nötige Sommeraussaat als

3	Scheffel	Sommerrogen
4	"	Gerste
5	"	Hafer
2	"	Erbsen
12	"	Brotkorn

bis zur Ernte bewilligen würden.

Am 24. Februar 1772 gibt die prinzliche Kammer Anweisung, dem Schüttke das Gut je eher desto besser zu nehmen und mit einem neuen Wirt zu besetzen. Brotkorn kann die prinzliche Kammer nicht vorschießen, mit Sommersaat soll es der Amtsmann tun.

Wie die Verhältnisse damals lagen, beleuchtet ein Bericht des Oberamtmanns Müller an die Prinzliche Kammer am 23.04.1772.
Der Hochlöblichen Kammer habe ich pflichtgemäß anzuzeigen, daß der Coßäth Hans Krüger aus Senzig, welchem höchstdieselben wegen der ihm krepierten Pferde eine Beyhülfe von 20 Thl. zufliessen lassen wollen, zwar einer mit der schlechtesten Wirte mit im Dorfe ist, daher wohl verdiente, daß ihm das Gut abgenommen und einem vermögenden und besseren Wirte überlassen würde.
Allein bei dem jetzigen bedrängten teueren Zeiten fürchtet sich ein jeder umdes Willen, als noch mehr wegen der seit einigen Jahren denen Güthern zugelegte Fouragelieferung, Grasungspferde, Extra Monate Feuerkassen Geld und dergleichen, ein Guth anzunehmen, wobei das Crummensee'sche Mertti Noack'sche Guth, welcher vor kurzem verstorben, das beste im Dorfe ist, gleichwohl zur Zeit niemand annehem will, da hero Wüste bleiben wird, zum Beweis anführen muss.
Es würde also das Krügersche Guth, welches viel schlechter als das Crummensee'sche, wenn derselbe herausgesetzt werden sollte, gewiss wirthlos bleiben.

Daher bittet er die Kammer zu entscheiden, ob der Hans Krüber als Wirth beibehalten soll oder nicht.
Aus Akten geht hervor, daß sich im ganzen Amts Bezirk kein Bauer fand, der die gute Noack'sche Wirtschaft in Crummensee übernehmen wollte. Schließlich meldet sich Martin Fricke aus Wolziger Mühle, welcher sich bereiterklärte, die Wirtschaft zu übernehmen, falls die Prinzliche Kammer die von ihm gestellten Bedingungen – Erlassung der Abgaben, Aufbesserung des Viehbestandes usw. – annehmen würde. Die Kammer erklärte sich bereit, aber nach einiger Zeit trat Fricke zurück.
Niemand aus der ganzen Umgegend fand sich als Nachfolger, erst der Hausmann Georg Schippmann aus Zitzen n Sachsen übernahm die Wirtschaft.

Amt Wusterhausen, Bauerngütersachen, Fach 7 Nr. 6

Acta

die im Amte aus- und eingesetzten Unterthanen betreffend 1778 – 85.

1778. Dem Bauer Johann Kind ist auf der Wiese an der Dhame ein Pferd ersoffen. Er bittet die Kammer um Beihilfe. Diese lehnt ab, weil er das Pferd ohne Hürden hat Weiden lassen, erhält aber durch Fürsprache des Amtmanns doch noch 10 Thaler, weil dieser berichtet, Kind könne seine Spanndienste nicht ausführen.
27. September 1780. Christian Paulick, Sohn des verstorbenen Kossäten Paulick hat bisher als Musketier im Regiment v. Bornstedt gedient, seinen Abschied erhalten, übernimmt nun die Wirtschaft seines Vaters und erhält seinen Hofbrief.
30. April 1782. Der Kossät Paulick bittet um eine Beihilfe, da ihm ein Pferd gefallen ist. Die Kammer lehnt ab, da die Unterstützungsmittel der Kasse erschöpft sind.
26.09.1783. Dem Bauern Lieske zu Hoherlehme sind in einer Woche die beiden beste Pferde gestorben. Die Kammer bewilligt 10 Thaler Beihilfe.
01. November 1784. Der Bauer Andreas Schulze hat seines Alters wegen seinen Dienst abgegeben und seinen Schwiegersohn Gottfried Hahn zur Übernahme desselben in Vorschlag gebracht. Das Gut wird diesem übergeben und der Hofbrief ausgestellt.
10. März 1785. Dem Kossäten Gottfried Döring in Hoherlehme sind in 3 Wochen 2 Pferde gestorben. Die Kammer bewilligt 10 Thaler Beihilfe.

Kommissionsakten

die

in Antrag gebrachte Spanndienstaufhebung der Kgl.

Domänenämter Wusterhausen betreffend 1801 – 1802

Hausarchiv, Fach 10 Nr. 5.

Nach dem von Einem Königlichem hohen General Direktorium am 2. Februar d. Js. wegen Aufhebung der Dienste im Amte Machnow erlassenen Reskripte soll die Entschädigung des Amts durch Berechnung der Wirtschaftskosten vor und nach Aufhebung der Dienste ausgemittelt werden; der Unterschied dieser Kosten soll die Entschädigung des Amtes bestimmen, und von dieser nur ¾ tel demselben zu Theil werden.

Da vor der Hand nur von Aufhebung der Spanndienste die Rede ist, so bedarf es auch nur der Berechnung wegen solcher Spanndienste.

Die Untertanen verrichten folgende Spanndienste und zwar

aus Hoherlehme:

5 Bauern 422 ½ Spanntage

Die Summe sämtlicher Spanndienste im Amt Wusterhausen beträgt 3571 ½ Spanntage. Dafür Beamter 297 Reichstaler 15 Silbergroschen bezahlen, und dieses würde die Kosten vor Aufhebung der Spanndienste ausmachen.

Nach Aufhebung der Spanndienste würden dem Amte entstehen

a) sächliche Ausgaben, Pferde, Wagen, Eggen usw. 1199 Th. 3 Sgr.
b) Kapital und Zinsen 495 Th. 9 Sgr. 9 Pf.

Als Entschädigung würden zu entrichten haben

Bauern zu Hoherlehme

an Roggen	1 Wispel	7 Scheffel	8 Metzen
an Gerste	--	2 Scheffel	--
an Hafer	1 Wispel	--	--
an Erbsen	--	--	3 Metzen
an barem Gelde	74 Thaler	4 Sgr.	8 Pf.

Es kommen also auf einen Bauern

an Roggen		6 Scheffel	4 4/5 Metzen	
an Gerste		--	6 2/5 Metzen	
an Hafer		4 Scheffel	12 4/5 Metzen	
an Erbsen			3/5 Metzen	
an barem Gelde	14 Th.	20. Sgr.	1 3/5 Pf.	an.

Die Königliche Regierung hatte drei Vorschläge zur Ablöse der Spanndienste gemacht.

1.) Den Untertanen, welche der Spanndienste entledigt sein wollen, soll zur Bedingung gemacht werden:

a) daß sie sich die Erhöhung des ausgemittelten baren Dienstgeldes zur Entschädigung für den Beamten wegen des Verlustes der Spanndienste befallen lassen sollen, wenn künftig etwa die Kammertaxe vom Getreide erhöht werden sollte,
b) soll jeder Untertan seinen Hof eigentümlich übernehmen und denselben mit Verzicht auf alles Freiholz in baulichen Würden erhalten,
c) für die Übereignung der Höfe und Hofwähren eine angemessene Bezahlung leisten,
d) sollen sämtliche Untertanen die naturellen Handdienste nach wie vor ferner in natura verrichten,
e) dem Beamten für den Verlust der Spanndienste eine Entschädigung leisten

von	17 Wispel	2 Scheffel	13 Metzen	Roggen
″	--	18 Scheffel	--	Gerste
″	8 Wispel	13 Scheffel	5 Metzen	Hafer
″	--	1 Scheffel	14 Metzen	Erbsen

und an barem Gelde 62 Thaler 21 Sgr. 3 Pf.

Dieses macht für einen Bauern zu Hoherlehme

an Roggen	6 Scheffel	4 4/5 Metzen
an Gerste	--	6 2/5 Metzen

an Hafer 4 Scheffel 12 4/5 Metzen

an Erbsen 3/5 Metzen

an barem Gelde 14 Thaler 20. Sgr. 1 3/5 Pf.

2.) Es sollte versucht werden, die Spanndienste in Handdienste zu verwandeln. Danach würden zu leisten haben

1 Bauer zu Hoherlehme

ausser den schon schuldigen Handdiensten noch vor Johanni bis Michaeli 13 Wochen lang wöchentlich 2 Tage von Michaeli bis Johanni wöchentlich 1 ½ Tage mit der Hand und noch dazu an barem Gelde 14 Thaler 21 Silbergroschen 8 Pf.

3.) Statt der Spanndienste, welche sie im Erntequartale verrichtet haben ebenso viel Handdienste zu verrichten und den übrigen Entschädigungsbetrag bar zu bezahlen.

Ein Hoherlehmer Bauer hätte dann zu leisten

im Erntequartal in natura dienen 26 Tage

in bar zu entrichten 24 Thaler.

Am 7. August 1802 wurden sämtliche Schulzen der Amtsdörfer in Wusterhausen zusammgerufen und erhielten Auftrag, ihre Gemeinden mit den Plänen der Königlichen Kriegs- und Domänenkammer bekannt zu machen. Nachdem sie mit ihren Gemeinden verhandelt hatten, sollten sie zu einem späteren Termin die Erklärung, die sich sie Gemeinden zu den Vorschlägen der Regierung stelle, dem Kommissar der Regierung gegenüber abgeben.

Verhandelt Königs Wusterhausen den 17. August 1802

Es erscheinen die Schulzen der Gemeinden Krummensee, Pätz, Klein- und Großbesten und erklären, ihre Gemeinden hätten beschlossen, in der bisherigen Verfassung zu bleiben, da sie von einer Änderung keine Besserung ihres Zustandes absehen könnten. Schenkendorf und Deutsch-Wusterhausen nehmen den ersten Plan der Regierung an.

5. Aus Hoherlehme erscheinen

der Schulze Johann Schulze
der Gerichtsmann Gottfried Hahn
der Bauer George Neumann
der Bauer Gottfried Dommisch
der Bauer George Hinniger

nur die einzigen, welche Spanndienste zu verrichten schuldig sind.

Sie zeigen an , daß sie die ihnen mitgeteilten Pläne wegen der Aufhebung der schuldigen Spanndienste genau durchgegangen wären und wohl verstanden hätten, und sie erklärten sich, den ersten Plan gleich den Schenkendorf'schen Untertanen zu übernehmen, sich demnach die Erhöhung des Dienstgeldes bei etwaiger künftiger Erhöhung der Kammertaxe gefallen zu lassen; ihre Höfe eigentümlich zu übernehmen, solche in baulicher Würden zu erhalten und auf alles Freiholz Verzicht zu tun; für die Übereignung der Höfe und Hofwehren eine angemessene Bezahlung zu leisten, wobei sie jedoch in Absicht dieses Kaufs darauf antragen müssten, daß ihnen die Grundsätze, nach welchem solche Bezahlung geleistet werden sollte, eröffnet werden.

Sie wollten ferner die Handdienste, welche sie bisher abgeleistet hätten auch in der Folge verrichten, und dem Beamten für die zu erlassenden Spanndienste zur Entschädigung entrichten.
Als Entschädigung würden zu entrichten haben die 5 Bauern zu Hoherlehme
(siehe Vorschlag der Regierung Nr. 1).
Auch wären sie zufrieden, daß für die prompte Berichtigung die Gemeinde in solidum hafte.

Sie wollten das Getreide an den Beamten um Martini jeden Jahres abtragen und die bare Bezahlung in vierteljährlichen Teilen entrichten, sich jedoch dabei ausbitten, daß ihnen noch für dieses Mal das freie Holz, welches sie nach geschehener Ausmittelung des Bedarfs nötig hätten, gegen das bisherige halbe Stammgeld bewilligt werde. Von der Zeit der Aufhebung der Spanndienste an wollten sie das Bau- und Reparaturholz nach der Forsttaxe bezahlen, jedoch sich zur ausdrücklichen Bedingung machen, daß ihnen solches in der Herrschaft Forsten angewiesen werde.

Wenn die Untertanen fernerhin keine Spanndienste mehr tun dürften, so könnten sie auch einige Pferde entbehren, also Futterkorn ersparen und daran nicht nur das in natura abzuliefernde Getreide berichtigt, sondern auch das aufzubringende bare Geld daraus nehmen.
Sie ersparten ferner an Wagen, Sielzeug und dergl., und dann könne einer oder der andere vielleicht einen Knecht abschaffen und auf diese Art hielten sie sich überzeugt, sie versprochene Entschädigung dem Beamten gehörig ableisten zu können.
Übrigend wünschen Comparentes, daß die Spanndienstaufhebung um Weihnachten aus realisiert werde, damit sie sich wegen der Abschaffung der Knechte zeitig genug besinnen könnten und nicht nötig hätten, selbige von neuem zu miethen.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung
haben Comparentes unterzeichnet

Johann Schulze
+ + + Zeichen des Gottfried Hahn
+ + + Zeichen des George Neumann
Gottlieb Dommisch
+ + + Zeichen des George Hinniger

Der Oberamtmann Müller gibt seine Bedenken zur Aufhebung der Spanndienste in eiem ausführlichen Memorandum bekannt, welches er der Regierung einreicht. Er hält eine Aufhebung der Spanndienste für höchst gefährlich und unzweckmäßig, da es ihm beim Säen und bei der Ernte völlig an Arbeitskräften fehlen würde. Er ist zwar der Meinung, daß ein freier Tagelöhner mehr arbeitet ale vier Knechte der Bauern, die zu, Hand- nd Spanndiensten gezwungen sind. Trotzdem kann er sich eine ordnungsgemäßige Bewirtschaftung der Güter ohne die Arbeitskräfte und Geräte der Bauern nicht vorstellen. Er weist darauf hin daß die Verhältnisse besonders in Hoherlehme schwierig lägen, da er z. B. allein während der Heuernte an 100 Personen braucht, die auf dem Rücken das Gras aus den Wiesen auf die trockene Hutung des kleinen oder großen Niederlandes tragen müssen. Er schließt sich der damals allgemein verbreiteten Meinung völlig an, die eine Aufhebung der Spanndienste für eine Ruin der Güter hält.

Die klugen Hoherlehmer.

Verhandelt Wusterhausen, 15.9.1802.

Verhandlung wegen Aufhebung der Spanndienste.

Die 5 Vollbauern zu Hoherlehme, welche uns allein zu Spanndienste verpflichtet sind, haben zu entrichten:

Für ihre sämtlichen Gebäude							500, -- Rthr.	
″	das Feld Inventorium, und zwar							
″	4 Wsp.	20 Schf.	Roggen	à 1 Rth.	=	116 Rth.		
″	1 ″	8 ″	Gerste	à 20 Sgr.	=	26 ″	16 Sgr.	
		19 ″	Hafer	à 16 ″	=	12 ″	16 ″	
		10 ″	Erbsen	à 1 Thr. 2 Gr.	=	10 ″	20 ″	
		4 Mtz.	Linsen	à 1 Thr. 6 ″	=		7 ″	6 ch
		2 ″ 8 ″	Wicken	à 1 ″	=	2 ″	12 ″	
		2 ″10 ″	Buchweiz.	à 20 Sgr.	=	2 ″	6 ″	4 ch
		4 ″ 4 ″	Lein	à 1 Thr. 6 Gr.	=	5 ″	7 ″	6 ch
		4 ″ 4 ″	Hanf	à 1 ″ 6 ″	=	2 ″	19 ″	6 ch
		4½ ″	Hirse	à 1 ″ 6 ″	=		8 ″	5 ch
						179 Rth.	15Sgr.	5ch

Für das Vieh, Feld und Hofgerät, Inventarium nach der alten Taxe	154 ″	13 ″	6 ″
Summa	834 ″	4 ″	11 ″
gut im Durchschnitt für einen	166 ″	20 ″	2 ″

Den drei Gemeinden wird ferner zur Bedingung gemacht, daß sie die Gemeinheiten-Theilungen lassen. Sie lassen sich Frist zur Übertragung geben und am 10. Dez. 1802 tritt die Gemeinde wieder vom Vertrage zurück.

Das Edikt Friedrich Wilhelm III. vom 9.10.1807

Was durch keine Cabinets Ordre, keinen Druck der General Komm. zu erreichen war, die Lösung der persönlichen Bindungen des Untertanen an den Gutsherrn, das erreichte der Zusammenbruch des Staates 1807. Das Edikt Friedrich Wilhelm III., vom Freiherrn v. Stein veranlasst, hat diese unerträglichen Verpflichtungen, die den Bauern zu Sklaven machten, entschädigungslos auf.

„Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsuntertänigkeit in unseren sämtlichen Staaten auf. Nachdem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute, sowie solches auf den Domänen, in allen unseren Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben."

Mit einem Schlage waren jahrhunderte alte Vorstellungen, die in dem Bauern nur einen Zubehör der Hofstelle sahen, zusammen geschmettert. Es entstand die Frage, was nun eigentlich aufgehoben wurde und was bestehen bleiben sollte. Das Edikt stellte nur die großen Richtlinien auf; aber niemand wusste genau, was nun anders geworden war. Durch die Bekanntmachung vom 8.4.1809 und eine weitere Verordnung vom 24.10.1810, welche beide Gattungen für das ganze Staatsgebiet erlangten, wurde einige Klarheit geschaffen.

Die Anordnung bestimmte:

a) das dem Gutsherrn zustehende Recht, für die Loslassung aus der Erbuntertänigkeit persönliche oder dringliche Loslassungsgelder zu fordern;

b) das Recht des Gutsherrn zu verlangen, daß alle Kinder der seitheriger Untertanen 3 Jahre lang gegen den Zwangsgesindelohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;

c) das Recht, von denjenigen Untertanenkindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (sub B) erwähnten Zwangsgesindedienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht, die Kinder der seitherigen Untertanen und Schutzverwandten auch noch nach der beendigten Zwangsgesindedienstzeit zu nötigen, daß sie dem Gutherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreschgärtnern, welche die Gutsherrschaft selbige als Gesinde überlässt und zuweiset, gegen das sogenannte Fremdenlohn auch fernerhin zwangsweise dienen lässt;

e) Das Recht, von den auswärts dienenden Untertanen für die Erläubnis ausserhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern; -

f) unwichtig;

g) das Recht, jedweden Untertan nach zurückgelegtem 24sten Jahre zur Annahme einer Dienstverpflichtigten Stelle im Dorfe zu nötigen;

h) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassenen bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen sollte;

i) Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, untertänig zu sein, ist fortan zu vorhabenen Verheiratung und ebenso wenig zur Erlernung eines bürgerliches Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nach zu suchen verbunden. –

Ein großer Nachteil des Ediktes bestand darin, das nach § 6 der Bauernschutz wegfiel. Für den Gutsherrn bestand die Möglichkeit, die Bauernstellen mit lassitischen Recht einzuziehen oder zu Vorwerken zusammenzuschlagen. Die Gefahr, die hieraus dem Bauernstande drohte, war sehr groß. Es scheint aber, daß die Gutsherrschaft von diesem Rechte in erheblichem Umfange keinen Gebrauch gemacht hat. Vermutlich waren sie in der Notzeit 1807 – 15 so sehr mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt, daß sie in der Lage gewesen wären, ihren Besitz durch Aufkaufen von Bauernstellen zu erweitern. In Hoherlehme und den anderen Amtsdörfern von Wusterhausen wurde ein solcher Versuch nicht unternommen, da der Oberamtmann Müller nur Pächter war, und für ihn kein Interesse bestand, Bauernland zu erwerben.

Rep. 123. Amt Wusterhausen.

Remissions- und Unterstützungssachen. Fach 18 Nr. 2.

Acta

das den Wusterhausenschen Amtsunterthanen im Jahr 1808 verabreichte Sommersaatgetreide betreffend.

Wusterhausen, den 11. April 1808.

Bericht des Amtmanns Müller an die Prinzliche Kammer.

Die Gemeinde Hoherlehme, bestehend aus 5 Bauern und 3 Kossäten, kann mit Ausschluß der 3 zurückgekommenen Wirte als dem Bauern Hahn und dem Kossät Ebel ingleichen der Kossät Schuffenhauer die Anschaffung des nötigen Saatgetreides gütlich übernehmen, und wenn dem P. Hahn 3 Scheffel Gerste und 3 Scheffel Hafer, dem Ebel hingegen 3 Scheffel Hafer und 2 Scheffel Gerste und dem p. Schuffenhauer 3 Scheffel Hafer und 2 Scheffel Scheffel Gerste zu schon erwähnten Preis als 42 Reichsthaler, 20 Groschen betragend, zugesichert werden, so würde aldann auch die Gemeinde die Besäung ihrer Ländereien dadurch bewürken können.

Die Prinzliche Kammer übermittelte den 3 Wirten das Saatgetreide. Darüber waren wieder die 5 nichtbedachten ärgerlich und neidisch. Sie wendeten sich mit der folgenden Eingabe an die Domänenkammer:

An eine Königliche hochlöbliche Domänenkammer.

Obgleich uns fünf unterschriebenen Unterthanen zu Hoherlehme der Vorschuß auf einen jeden 3 Scheffel Gerste oder allenfalls Hafer, zusammen also 15 Scheffel zur Besamung unserer wüste liegenden Äcker mündlich abgeschlagen worden, so bricht jedoch Noth Eisen, daher wir uns erdreisten, eine Königliche hochlöbliche Domänenkammer mit dieser schriftlichen Vorstellung unterthänigst zu bitten, uns, die wir gewiß das Zeugniß als gute fleißige Wirthe von jedermann erhalten müssen, das verlangte Saatgetreide gnädigst vorzustrecken, damit wir doch unsere Äcker etlichermaßen mit Sommergetreide besäen können. Es schmerzt uns aufrichtig sehr, unsere Äcker Blumen tragend liegen zu sehen, und wenn wir nicht die guten Äcker besamen und davon Erndten können, so können wir schlechterdings in der Folge nicht bestehen, sondern müssen, wenn der kleine Gewinnst aufgezehrt ist, alle davonlaufen. Es kann keineswegs Einer Hohen Herrschaft angenehm sein, wenn tüchtige Wirthe in den bösen Zeiten dahin gerathen, dero Güter leer stehen zu lassen. In diesem Vertrauen

schleicheln wir uns, keine Fehlbitte zu thun, und wird eine Königliche Hochlöbliche Domänen Cammer sich erbitten lassen und uns helfen und unseren Schmerz lindern. In dieser guten Hoffnung erwarten wir nicht nur eine gnädige Resolution, sondern zugleich die Einweisung, wo oder wie wir uns das vorschußweise zu erhaltende Saatgetreide zu verhalten haben und erstreben in aller Ehrfurcht.

Einer Königlichen Hochlöblichen Domänen Cammer
unterthänigste Knechte

der Schulze Schulze
der Bauer Dommisch
der Bauer Neumann
der Bauer Hinniger
und der Bauer Düring
zu Hoherlehme

Hoherlehme, den 24. Mai 1808.

Die Kammer suchte zu helfen und fragte bei dem Oberamtmann Müller an, ob er das Getreide vorschießen könnte. Der Oberamtmann berichtet, daß die 5 Bauern sich in einem solchen Zustande befinden, daß sie etwa fehlendes Saatkorn selbst kaufen oder bei ihrer großen Aussaat das benötigte Korn einsparen könnten. Der Grund ihrer Verlangens ist nur böser Neid. Den 3 anderen Besitzern musste geholfen werden, da ihnen Pferde gefallen und sie auch sonst Unglück mit dem Vieh hatten.

Rep. 123, Amt Wusterhausen, Remissions- und Unterstützungssachen,
Fach 18 Nr. 1

Acta

die im Amte Wusterhausen wegen Kriegskontribution und Unterthanenreste bewilligte Resission und Stundung der Pacht betreffend.

Nachweisung der Untertanen Praestations Reste im Königlichen Amte Wusterhausen-

de Trinitatis 1806 ad 1807

et ″ ″ 1807 ad 1. Februar 1808.

Aus d. Dorfe Hoherlehme restieren	Natural-dienste	Betrag d. Dienst-geldes	Getreidepächte						Beträge zu Gelde			Summe aller Reste		
			Roggen a 1 T. 2 Gr.			Hafer à 18 Gr.								
			W.	Sch.	M.	W.	Sch.	M.	Th.	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.
Voll Bauern														
Gottfried Dommisch				12					13			13		
Gottfried Hahn				12			12		22			22		
Gottfried Schulze				12			3		15	6		15	6	
George Hinniger				6			12		15	12		15	12	
Michael Neumann														
Halb Bauern														
Andreas Döring				6			6		6	12		6	12	
Andreas Schuffenhauer				6			6		11			11		
Johann Ebel				6			6		11			11		
	Summa		2	12		1	15		94	6		94	6	

Daß unterzeichnete Dorfgerichte vorstehende Reste für richtig anerkennen, bescheinigt hiermit

Johan Schultze

+ + + Handzeichen des Gerichtsmanns

Gottfried Hahn

+ + + ″ ″ Gerichtsmanns

Gottfried Döring.

Nach Bestellung der Wintersaat im Herbst 1808 verlangte der Amtmann die Lieferung der Naturalpächte. Es erschienen die Amtgemeinden und erklärten, wie sie sich außerstande sähen, auch die diesjährigen Pächte zu leisten. Es wurde darauf eine Untersuchung der Vorräte in allen Amtsdörfern vom Amtmann durchgeführt.
Sie ergab für Hoherlehme

Ist an Bestände vorgefunden

	Roggen Mandeln	Gerste Mandeln	Hafer Mandeln
der Schulze Schultze	18	-	5
der Bauer Neumann	26	-	5
″ ″ Dommisch	18	-	-
″ ″ Hinniger	19	-	-
″ ″ Hahne	-	-	3
″ Kossät Doering	13	-	-
″ ″ Schuffenhauer	13	1 ½	2 ½
″ ″ Ebel	16	-	-
Summa	160	1 ½	15 ½

Nachweisung der Prästationsreste einiger Gemeinden im Amte Königswusterhausen.

von)
) Trinitatis 1806/7
bis) 1807/8
1808/9
1809/10

---

1. Hoherlehme

1807/8

	Baares Dienst-geld	Acker-zins	Fisch-zins	Fisierter Zehend			Roggen			Gerste			Hafer		
				Th.	Gr.	Pf.	W.	Sch.	M.				W.	Sch.	M.
Gottfr. Dommisch								12							
Bauer Hahn								12							
							1	-	-						
1808/09															
Bauer G. Dommisch				1											
″ G. Hahn				1										12	
″ G. Schultze														1	
″ G. Hinniger				1										12	
A. Düring															
Schuffenhauer	6 Gr.	12 Gr.												4	
Chr. Ebel	6 ″	12 ″												2	
	12 Gr.	1 Th.		3									1	7	
1809/10															
Bauer G. Dommisch														2	4
G. Hahn								1							7
G. Hinniger								1						2	8
A. Düring														4	8
Schuffenhauer								4						6	12
Chr. Ebel														7	8
								6						22	12

Kund und zu wissen sei hiermit!

Nachdem mit den dienstpflichtigen Unterthanen zu Hoherlöhme Amts Königs Wusterhausen die nöthigen Verhandlungen wegen Aufhebung ihrer bisher dem Amte Königs Wusterhausen geleisteten Natural Hand und Spanndienste auch der Bau und Burg dienste und der Forstverbeßerungsdienste, in gleichen insoweit die einzelnen Wirthe ihre Güter nicht schon eigenthümlich besitzen, wegen Erb und eigenthümlicher Überlaßung ihrer Laßgüter aufgenommen worden sind, so ist der genehmigenden Verfügung der Section des Königlichen Departements der Staatseinkünfte für die Domänen und Forsten vom 5ten März dieses Jahres gemäß von Seiten der Finanz Deputation folgender Rezeß hierüber abgeschloßen worden.

§ 1.

Die dienstpflichtigen Unterthanen zu Hoherlöhme und zwar die acht Bauern

Johann Schulze,
Andreas Döring,
Christian Schuffenhauer,
Christoph Ebel,
George Hinniger,
Gottfried Hahn,
Gottfried Dommisch,
und Michael Neumann

desgleichen die beiden Eigenthümer Johann Friedrich Schulze und

Johann Schulze

sind mit Weihnachten dieses Jahres von allen im Eingange erwähnten Diensten für sich, ihre Erben und Nachkommen im Besitz der Höfe befreit.

§ 2.

Dagegen entrichten dieselben vom 1ten d. J. an ein jährliches Dienstgeld und zwar die acht Bauern zusammen

160 Thaler

und die beiden Eigenthümer zusammen

10 Thaler

in kassenmäßiger Münzsorte in vierteljährlichen Zahlungen nämlich am 1ten Dezember, 1ten März, 1ten Juni und 1ten September jeden Jahres promt und unerinnert an das Amt Wusterhausen oder die ihnen sonst anzuweisende Behörde ferner bei Vermeidung der Execution.

§ 3.

Sämmtliche § 1 aufgeführte Unterthanen, insofern sie nicht bereits Eigenthümer waren, wird von Weihnachten dieses Jahres an für sich, ihre Erben und Nachkommen das Eigenthum ihrer auf eigenes Recht innehabenden Höfe sammt allen vollständig und rechtlich dazugehörigen Pertinenzien, und Ländereien, Wiesen, Weiden, Wörthen, Gärten, Hofstellen und Gebäuden in der gegenwärtigen Lage und Beschaffenheit in den jetzigen unstreitigen Grenzen und Mahlen und mit allen denselben anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, nebst der darauf befindlichen Königlichen Hofwehr als freies Eigenthum, so wie solches im allgemeinen Landrechte Theil 1 Tit. 8 bestimmt ist, verschrieben und gegen ein Erbstandsgelb von 20 Thaler so jeder der acht bisherigen Laßbauern zu Weihnachten dieses Jahres bei Vermeidung der Execution an das Amt Wusterhausen zu entrichten hat, überlassen, dergestalt, daß ein jeder unter etwanigen polizeilichen Einschränkungen die freie Verfügung über seinen Hof und dessen Zubehör unter Lebendigen und von Todeswegen erhält, alles dieses jedoch den Rechten eines Dritten unbeschadet.

Es müssen aber bei allen Veräußerungen unter den Lebendigen und von Todeswegen in gleichen bei Erforderung der Landesgesetze und überhaupt die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, welchen in Absicht der bäuerlichen Besitzungen ergangen sind oder ergehen werden, befolgt werden.

§ 4.

Jeder der genannten Wirthe muß als Eigenthümer des Hofes seine Gebäude aus eigenen Mitteln bauen und unterhalten, und hat weder bei Neubauten noch sonst irgend eine andere Hilfe zu erwarten, als welche verfassungsmäßig aus der Kreiskasse bewilligt wird. Ebenso tritt derselbe mit der Land Feuer Societät in gleiches Verhältniß, wie jeder andere freie Eigenthümer.

§ 5.

Sämmtliche vorgenannte Wirthe leisten von Weihnachten dieses Jahres an völlig Verzicht auf freies Bau Reparatur und Nutzholz, welches sie in ihrer bisherigen Eigenschaft als Laßunterthanen gegen halbes Stammgelb aus Königlichen Forsten erhalten haben, jedoch soll ihnen der wirkliche Bedarf an Bau und Reparaturholz zur

Instandsetzung ihrer Gebäude noch Ein für allemal während eines Jahres nach Aufhebung der Dienste aus den nächst gelegenen Königlichen Forsten, soweit deren forstwirthschaftlicher Zustand solches erlaubt in der vorberechtigten Art und nach Maßgabe der von dem Departements Baubedienten aufzunehmenden Holznachweisung verabfolgt und die hiernach anzufertigende Holzanweisung so gestellt werden, daß die Unterthanen sich solches nach ihrer Bequemlichkeit in den ersten 2 Jahren nach bewirkter Dienstaufhebung aus den Königlichen Forsten abholen können.

§ 6.

In Ansehung des Raff und Leseholzes bleibt es zwar vorläufig bei der bisherigen Verfassung, in dessen müssen die dabei interessierenden Unterthanen bei künftig in der Forstwirtschaft etwa zu leistenden Anordnungen sich gefallen lassen, daß ihnen die bisher bewilligte miethe gekündigt wird.

§ 7.

In Bezug auf die beiden vorhergehenden §§ wird dagegen auch den vorgenannten Wirthen von Weihnachten dieses Jahres an die Befreiung von allen Forstverbessungsdiensten ohne alle weitere Entschädigung für sich, ihre Erben und Nachkommen auf immer gesichert.

§ 8.

Bei etwanigen Unglücksfällen darf vom Zeitpunkt der Erwerbung des Eigenthums des Hofes an kein Wirth auf eine Entschädigung oder Unterstützung aus Königlichen Kassen Anspruch machen, insofern aber verfassungsmäßig bei Unglücksfällen bisher Remissionen aus der Kreis Caße stattgefunden haben, bleiben den Wirthen ihre Rechte darauf auch künftig vorbehalten.

§ 9.

Sämtliche Theilnehmer an der nach diesem Rezeße bewirkten Dienstaufhebung werden von allen Kosten des Dienstaufhebungsgeschäfts mit Ausnahme der Stempel zu diesem Rezeße gänzlich entbunden, jedoch muß ein jeder sechs Wochen nach der Bestätigung und förmlichen Ausfertigung dieses Rezesses auf den Grund desselben den Besitztitel seines Gutes, sowie das § 2 stipulirte Dienstgeld auf seine Kosten in das Amts Hypothekenbuch eintragen lassen.

§ 10.

Dieser Rezeß und die dadurch bewirkte Veränderung des Besitztitels hat lediglich auf die eigenthümliche Überlaßung der Höfe und die Befreiung von den Natural Hand und Spanndiensten, Bau und Burgdiensten, auch Forstverbessungsdiensten Bezug. Dagegen alle übrigen Verhältnisse Abgaben und Leistungen der Withen, namentlich die Leistungen an die Kreiskaße in geringsten nicht verändert werden sondern nach wie vor unweigerlich abgetragen und geleitet werden müssen, in Sonderheit werden die Wirthe alle bisherigen baren und Narural Abgaben an das Amt nach wie vor zu entrichten. Auch bleiben sie verbunden, die in polizeilicher Hinsicht bei Landes calamitäten, Forstbränden, Raupenverwüstungen und sonst anzuordnenden Dienste, desgleichen die Jagddienste bei den von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst selbst anzuordnenden Jagden nach der bisherigen Verfassung auch künftig zu leisten. Endlich sind unter den abzulösenden Diensten nicht nur die Richterfuhren und die diejenigen Dienste nicht begriffen, welche Gemeine beim Bau von Kirchen Pfarr und Schulgebäuden oder sonst in den im allgemeinen Landrecht Theil 2 Tit. 7 § 37 näher benannten Fällen zu entrichten haben.

So geschehen Potsdam, den 16ten Dezember 1811

Finanzdeputation der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Johann Schulze als Schulze
+++ Gottfried Hahn
+++ Gottfried Düring
+++ Christian Schuffenhauer
+++ Johann Christoph Ebel
+++ George Hinniger
+++ Michael Neumann
Gottfried Domisch
+++ Johann Friedrich Schulze
Johann Friedrich Schulz

Nebenstehende Kreuze haben die daneben benannten Personen wirklich eigenhändig gezogen, was ich der Wahrheit gemäß hier durch attestire.

Kaeler

Rezeß
Mit der Gemeinde zu Höherlöhme
Amts Königs Wusterhausen wegen
Aufhebung der Natural Dienste und
Erwerbung der bisherigen Lasshöfe
als Eigenthum.

f 147 März.

Bei der zwischen dem Königlichen Vorwerk von Hoherlehme und der Gemeinde daselbst schwebenden Separation, war letzterer in Antrag gebracht worden, daß

1. der Forstdistrikt, der Galgenberg genannt, welcher, wie die vorläufig angewiesene Separations-Grenze zeige, in ihren künftigen Ackerfall, ihr überlassen werden möchte, wogegen sie soviel als dieser Berg enthalte hinter dem Dorfe von ihrem Acker, die Weinbergs-Stücke und Hufen genannt, an die dort befindliche Königliche Schonung angrenzend, abtreten wolle.
2. daß die Grenze, entlängß des Forstdistriktes Nr. 2 der Karte soeit sie an den ihr verbleibenden Acker gehet, mehr gerade gemacht werde. Die in ihren Acker einspringende drei Forstteile abgeschnitten, zu ihrem Acker gelegt und dagegen soviel als dies betrage von ihrem Acker entlängß der Forstdistriktes abgeschnitten und zur Forst gelegt werde. Die hohe Genehmigung hierzu war von einer hochlöblichen Domänen-Kammer unterm 16. dieses Monats bereits eingegangen, was die Hoherlehmer Gemeinde
3. noch in Antrag brachte, daß die nach der Separation ihr verbliebene zwischen dem Forstdistrikt Nr. 1 und 2 gelegene Ackerheide zur Forst gelegt, und ihr dagegen von dem Forstdistrikt Nr. 2 an ihre Ackerheide angrenzend, zugelegt wird; - auch wollten sie das Holz von ihrem abzugebenden Ackerheidefleck abholzen, dagegen das auf ihnen anzuweisenden Heidefleck befindliche Holz nach einder Taxe übernehme. Die Trift nach ihren Hütungswiesen pp. Hinter der Königlichen Forst gelegen ingleichen nach den Heide-Gartten und Niederlande hätten sie bis itzt durch ihre Ackerheide gehabt, da sie diese nun aber abtreten wollten, so sei es notwendig, daß eine Trift nach den vorgenanten Gegenständen hin durch die Königliche Forst dort ferner verbliebe, um so mehr, da auch das Vorwerk dieselbe nicht entbehren könne.

Auch gegen diesen dritten Antrag und Vorschlag der Hoherlehmer Gemeinde ließ sich nichts erinnern, er würde vielmehr für die Königliche Forst sehr zweckmäßig befunden, da dieselbe hierdurch völlig in Zusammenhang kommt, was bisher nicht der Fall war.

Unter Hoffnung der hohen Genehmigung einer Königlichen Domänenkammer wurde daher auch diese Austauschung gleich mit zu Stande gebracht und der Fleck von 25

Morgen 76 [] Rth. als soviel die Ackerheide der Gemeinde, welche sie an die Forst abtritt, enthält, von dem Forstdistrikt Nr. 2 an ihre verwachsene Acker-Stücke Lit. A 6 angrenzend, abgemessen und abgegrenzt; übrigens wurde die Gemeinde des vorläufigen angewiesen, mit diesen abgegrenzten Fleck eher keine Veränderung vorzunehmen, bis nicht die hohe Genehmigung einer Königlichen hochlöblichen Domänenkammer eingegangen sei, welche aber sogleich nachgesucht werden solle.

Die Gemeinde nimmt übrigens die Grenzen, welche die von ihr abzutretenden Theile sowohl als die ihr zufallenden Theile nach den vorhergegangenen Bestimmungen in ihren Umfang bezeichnend, und aller Orts begangen worden sind, als völlig nützlich an; sowie selbige die Karte mit neheren bestimmt und verzeichnet, und soll Eine hochlöbliche Domänenkammer eine genaue Nachweisung der Inhalte und Ortslage der ausgetauschten Flecke eingereicht werden, auch die Gemeinde zu Hoherlehme eine der gleichen Nachweisung zugestellt erhalten.

Hiermit wurde beschloßen und nach geschehener Verlesung und Genehmigung wie nachstehend unterschrieben. Vor Vollziehung der Unterschrift erklärt sich noch die Gemeinde daß sie die Abholzung ihrer Ackerheide, welche sie abgebe, nicht verlange, dagegen auch hoffe, daß Eine hochlöbliche Domänenkammer das Holz, welches der für ihre Ackerheide ihr angewiesene Fleck enthalte, ihnen überlassen werde.

Es wurde nun die Unterschrift vollzogen

Johan S c h u l z e

Zeichen des + + + Gottlieb H a h n e

do. des + + + George H i n n i g e r

do. des + + + Andreas D ö r i n g

do. des + + + Christoph E b e l

do. des + + + Michel N e u m a n n

do. des + + + Christian S c h u f f e n a u e r

Gottfried D o m m i s c h

v. u. o.

Müller, Kersten, Seltmann

Verhandelt Wusterhausen am 28. August 1808.

Um im gefolge der Verfügung einer Königlichen Domänen-Cammer am 10. dieses Monats näher zu untersuchen:

Ob und in wie weit der am Wege von Hoherlehme nach deutsch Wusterhauen belegene Theil des Hoherlehmschen Vorwerksacker (die sogenannten Wittchen Berge) zu dem Acker beizubehalten oder zum herrschaftlichen Forst einzuziehen sein werden.

Durch den unterschriebenen Departements Rath des Amts Wusterhausen im Beisein des Generalpächters dieses Amtes Oberamtmann Müller und der Königlichen Conducteurs Seltmann die dasfalsige Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen worden.

Das Resultat davon besteht nun in Folgendem:

1. Der Augenschein belehrte, daß allerdings im dritten oder sogenannten Wusterhausenschen Felde nach der Karte sub. Lit. C Nr. 1auf der Hoherlehmschen Feldmark belegende (als 6 und 9-jährige bonitirte Äcker) die Wittchen Berge genannt zum aus Sandschluchten bestehet, die vom Winde ausgerissen sind; indessen der größte Theil dieser Berge niedriger belegen mit grase benarbt ist und weniger Gefahr besorgen lässt, daß durch ihn auf den benachbarten jetzt noch besseren Ackern Versandung entstehen dürften.
2. Der zu diesen Bergen gehörige Acker wird bei der bevorstehenden Hoherlehschen Gemeinheitstheilung dem dortigen Amtsvorwerk anheilfallen und zwar dergestalt, daß derselbe meistenteils in den ersten der 6 Aussen- oder Butenschläge der geringste Theil davon hingegen in den 2 dieser Schläge zu liegen kommt.
3. Werden die nun benannten 2 Aussen- oder Butenschläge von allen Seiten durch die Vorwerksacker begrenzt die nach der neuen Bonitirung und Acker-Eintheilung zu den angenommenen 6 sogenannten Binnenschlägen kommen und zwar zur $1^{\underline{ten}}$, $2^{\underline{ten}}$, und $3^{\underline{ten}}$ Klasse, mithin zur besten Ackerklasse.
4. Sollte es darauf ankommen, die in den obgedachten $1^{\underline{ten}}$ und $2^{\underline{ten}}$ Aussen- und Butenschlage gelegene Wittchen Berge, in soweit sie jetzt als ausgewehte Sandplaggen von der Ackerkultur auszuschließen und zur Forst einzuziehend; so würden dazu der erste der beiden vorbemerkten

Aussenschläge ppt. 7 Morgen und ein zweiter dieser Schläge, gegen drei Morgen dazugenommen werden dürfte.

5. Vermöge dieser Abnahme des als Sandplagge jetzt existierenden Theils der Wittchen Berge und Einziehung derselben zur Forst würden nun zwar die ad. 3 erwähnten angrenzenden und niedrig belegenen besseren Vorwerksäcker gegen Versandung gesichert werden können, aber auf der anderen Seite würden in ökologischer Hinsicht bei Bewirtschaftung der in der Schläge gelegte Vorwerks-Acker eintreten. Denn so würde daraus folgen, daß der Feldweg über den ersten und zweiten Aussen- oder Butenschlag nach den unmittelbar dahinter gelegenen Binnenschlägen abgeschnitten und die Behütung dieser Schläge über andere daneben liegende Schläge und durch Umwege mit Zeit und Mühe würe geschehen müssen; nicht zu gedenken, daß durch eine mitten in den Ackerschlägen belegene Schonungsanlage nach Art der Weide mit den Schaafen, Ackerheide entstehe, weil diesen die Schonung abzukehren folgen würde.

6. Was sonst noch für die in Antrag gebrachte Beibehaltung der Wittchen Berge zum Vorwerksacker spricht, ist der Umstand, daß augenscheinlich, bei weiten nur von dem geringsten Theile der genannte Berge sich in der Folge Versandung der angrenzenden Äcker befürchten lassen; in dem aber Grund und Boden des größten Theils dieser Berge nicht eigentlich Flugsand sondern grober Kiessand mit Lehm vermischt ist, der hier so oft wie auf der ganzen Hoherlehmer Feldmark unmittelbar unter der oberen Fläche des Bodens in Masse angetroffen wird und sehr zur Fruchtbarkeit des Ackers bei einer richtigen Behandlung desselben beiträgt.

7. Die auf den Wittchen Bergen entstandene und vorzüglich in die Augen fallende Sandkohle begreift ungefähr einen halben Morgen Terrain, wenn dieser Theil mit einem 15 Ruthen langen Copier-Zaun versehen werden sollte; so würde hierdurch einer jeden Gefahr daß von daher Versandungen entstehen könnten zuvorgekommen werden. Aber auch zur Anlage eines solchen Coupierzaunes will der Oberamtmann Müller seinerseits nicht stimmen welcher der Meinung ist, daß die vorgedachte Sandkuhle sowie überhaupt das ganze der Wittchen Berge sehr füglich bei der Hoherlehmschen Vorwerksacker belassen werden könne, weil auch er die Anlage eines Coupier-Zaunes, und ohne weitere Einziehung dieses Ackers

zur Forst dieser Acker keinem anderem etwas Schaden werde, da derselbe nach der eintretenden Schlagwirtschafts-Ordnung erst im 6ten Jahre und zum Theil im 5ten zur [] einmal kommen, in der Zwischenzeit aber ruhig wie bisher liegen bleibe, und durch Überfahren mit Dünger wie auch durch Lehmsorten die nötige Festigkeit und Eigenschaft zum, Graswuchse erhalten werden.

Es erklärte der Oberamtmann Müller wie er sich hierdurch ausdrückte, daß er sich verbindlich gemacht haben wolle für die Melioration des Grundes und Bodens der Wittchen Berge auf die vorbemerkte Art zu sorgen, und mit dieser Melioration schon in diesem Jahre den Anfang zu machen, sodaß die jetzt sandigen und kahlen Theilen der Berge einen besseren mit Graswuchs bestandenen Boden erhalten, wodurch alle bisherigen Besorgnisse die Gefahr entstehender Versandungen auf den angrenzenden guten Vorwerksäckern beseitigt werden solle.

Hiermit wurde die gegenwärtige Verhandlung nach geschehener Vorlesung und Genehmigung geschlossen und von den Compagnons eigenhändig unterschrieben.

a. o. h.

Müller Seltmann

Unterschrift

Das Vorwerk Hoherlehme
wird in Erbpacht gegeben.

Die schweren Kriegslasten, welche der Kaiser Napoleon nach den unglücklichen Ereignissen von 1806 und 07 dem preußischen Reststaate auferlegte, zwangen die Regierung, Geld herbeizuschaffen, wobei es immer zu erhalten war. So wurde der Entschluss gefasst, einen teil der königlichen Güter zu veräußern.

Es wurde eine besondere Immediat Kommission zur Veräußerung der königlichen Güter in Berlin gebildet, die auch einen Teil von dem Grundbesitz des Amtes Königs Wusterhausen zu Geld machte.

Durch eine allerhöchste Kabinets Ordre vom 20. Juni 1811 wurde

dem „Beamten Müller“

das Vorwerk Schenkendorf und die Meierei Körbiskrug

der geheimen Kabinets Räthin Menken

die Vorwerke Königs Wusterhausen, Deutsch Wusterhausen und Hoherlehme nebst den dazugehörigen Forstparzellen und der großen Amtsfischerei in Erbpacht überlassen.

Der „Beamte Müller“ war der bisherige Generalpächter der Amtsvorwerke Königs Wusterhausen, der schon öfter genannte Oberamtmann Müller. Er hatte für seinen neuen Besitz einen jährliche Abgabe (Canon) von 1.000 Thalern preußisch Courant zu entrichten.

Die Frau Cabinets Räthin Menken hatte ein Erbstandsgeld von 6.500 Thalern und einen jährlichen Canon von 2.060 Thalern zu zahlen.

Es umfaßten

das Vorwerk Königs Wusterhausen	1638Morgen	3□	Ruthen
das Vorwerk Deutsch Wusterhausen	734Morgen	101″	″
das Vorwerk Hoherlehme	1609Morgen	90″	″
	3981Morgen	194□	Ruthen

Hinzu kommen noch 5 Arbeiterwohnhäuser und die übrigen Gebäude der Vorwerke. Die große Amtsfischerei nutzte des Pätz’schen See, den ersten und zweiten Klein

Bensten'schen See, den Todnitz, den kleinen See bei Körbiskrug, den Zeesen'schen See und den Krebs See, zusammen 2.653 Morgen 33 □ Ruthen.

Die Erbpächterin erhielt also

1.	an Land	3981	Morgen	194	□ Ruthen
2.	an Seen	2653	″	33	″ Ruthen
		6534	Morgen	227	″ ″
		6535	″	47	″ ″

zahlte also für 1 Morgen nicht ganz 1 Thaler Erbstandsgeld und einen jährliche Canon von 7 Silbergroschen.

Es ist verständlich, daß alle Behörden einen solchen Vertrag ablehnten, Regierung in Potsdam und Immediat Commission ihn verwarfen und erst einen Königliche Cabinets Ordre die Angelegenheit entschied. Über die Günde einer solchen Bevorzugung ist nichts bekannt. Vielleicht ist sie zu erklären, aus der Wertschätzung, welche der König dem verstorbenen Cabinets Rath Menken entgegenbrachte, von den z. B. ein Mann wie der Freiherr vom Stein erklärte: „Er sei ein liberaldenkender, gebildeter, feinfühlender und wohlwollender Mann von edelsten Gesinnungen und Absichten."

Sie vertauchte es an den Maler Friedrich Wilhem Röschke, Berlin,

In der neuen Subhastation ersteht der Cafeetier Friedrich Wilhem Lindner den Besitz für 10.200 Thl.

Von dem kauft es 1855 der Ökonom August Midigge für 13.500 Thl.

Laut Bestimmung der königlichen Regierung vom 22.11.1855 hat das Gut Springziegelei den Namen Wildau erhalten. 1857 tauscht der Rittergutsbesitzer August Stuckert das Gut vom Vorbesitzer ein; von ihm kauft es 1858 der Rittergutsbesitzer Albert Johann Schiemann für 50.000 Thl. 1858 erwirbt es der Gutsbesitzer Josef Hartmann für 66.000 Thl.

Im Jahre 1859 kommt es wieder zur Subhastation, in welcher der Rentier August Wilhelm Neumann, Berlin, das Gut für 14.000 Thl. ersteht. Neumann beauftragt 1862 den Kaufmann Gustav Löwenberg, das Gut aufzuteilen und zu verkaufen. Es kaufen Wusterhausener Bürger das Niederland am Appeldamm, das sogenannte kleine Niederland, und die Parzelle am Sperlingsluster Weg. Die neuen Parzellenbesitzer lösen die auf ihren Ländereien für Pfarre und Schule ruhenden Lasten von 13 Thl. 8 Sgr. 9 Pf. ab.

Besitzer des Restgutes wird 1861 der Amtmann Langenstrassen, der dafür 6.250 Thl. zahlt. Er tritt 1865 von seinen Gelände 8 Morgen 161 □ Rth. für 400 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. an die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ab.

Als neuer Besitzer erwirbt 1870 der Ökonomierat Robert Lehmann das Gut für 8.850 Thl. 1873 erwirbt es der Rittergutsbesitzer Ludwig Julius Meier, Berlin. Es entsteht ein Rechtsstreit mit der Kirche in Königs Wusterhausen. Diese besitzt einen auf der Hoherlehmer Feldflur gelegenen Kirchengarten, welcher im Jahre 1790 gegen einen jährlichen Canon von 20 Sgr. an den Marere Schulze zu Hoherlehme vererbpachtet worden ist. Der hat ihn 1834 an Menken verkauft, welcher den Kirchengarten zum Gut Wildau schlug. Der jetzige Besitzer Meier verweigert Zahlung des jährlichen Canons. Die Größe des Kirchengartens ist 52 ar 30 qm; er liegt auf der Feldmark Hoherlehme zwischen der Hütung der Bauern und der Ziegelei des Gutsbesitzers Menken, und wird auf der einen Seite durch den Garten des Bauern Hinniger begrenzt. Der Rechtsstreit wurde durch Vergleich geendet.

1875 erwirbt Rittergutsbesitzer Leopold Gottlieb Dietze, Berlin, das Gut Wildau. Von dem übernimmt es 1877 der Rentier Ludwig Sachs, Berlin. In der Subhastation 1879 erwirbt es der Ökonomierat Meier wieder gegen ein Meistgebot von 24.010 Thl., um seine Gelder zu retten. Von ihm erwarb 1888 der Gutsbesitzer Julius Lichtenberger, Miersdof, den Besitz, der 1889 den Konkurs anmelden musste. Bei der Versteigerung 1889 erwarb der Kaufmann Hermann John auf Schloss Tegel das Anwesen für ein Meistgebot von 50.500 RN. 1893 verkaufte John 30 ar 2 qm seines Geländes an den Kreis Teltow zur Errichtung des Chausseehauses Haselofstr. 2.

Durch mit der Berliner Maschinenfabrik vorm. L. Schwartzkopff, überlässt John dieser Firma 454 Mg. seines Geländes für einen Kaufpreis von 700 Mk. pro Morgen und einer Gesamtkaufsumme von 38.000 Mk.

Auflassung erteilt am 29. Sept. 1897, eingetragen am 6.10.1897

Als Rest blieb bis auf unsere Tage ein Landstück nördlich des schwartzkoff'schen Fabrikgeländes übrig, welches heute noch den John'schen Erben gehört. Im Jahre 1900 übereignet die Firma Schwartzkopff der Gemeinde Hoherlehme das Schulhausgrundstück in Wildau.

Das Gut Hoherlehme.

Als Rest des großen Erbpachtbesitzes der Familie Menken blieb das Gut Hoherlehme übrig. Mittels gerichtlichen Kontraks vom 23.6.1836 und Nachtrages vom 2.7. d. J. hat der Besitzer Karl Samuel Ludwig Menken das Vorwerk Hoherlehme an seine Ehefrau Karolinen Wilhelmine Elisabeth, geb. Kiekebusch, verkauft. Der Kaufpreis betrug 4.300 Thl.

Das Gut bestand damals aus

706 Morgen	56 □ Rth.		Acker
58 ″	23 ″		Wiesen,
1 ″	102 ″		Baustellen,
9 ″	96 ″		Wege und Trifften,
zus. 775 Morgen	97 □ Rth.		

Dazu gehörte das Recht, mit Porten, Waden, Netzen, Reusen und Aalpuppen auf den niederlehm'schen Gewässern zu fischen.

Das Gut kauft der Ökonom Strache, der es bis 1856 besitzt. Er schliesst mit der Gemeinde Hoherlehme den Rezeß vom 8.4.1840, in welcher eine Ablösung der Hütungsgerechtigkeit, welche die Gemeinde auf einigen zu dem Vorwerk Hoherlehme gehörigen Forstparzellen besitzt, vorgenommen wird. Strache verkauft am 21.1.1856 das Vorwerk an den Amtmann Julius Urban für 26.000 Thl. Am 25.1.1870 muss Urban 2 Parzellen des Gutes an den Gutsbesitzer Julius David, Berlin, abtreten.

Er verkauft

1.)	29 Morgen	23 □ Rth.,	
2.)	69 ″	80 ″	
3.)	31 ″	75 ″	
insgesamt	129 Morgen	178 □ Rth.	für 6.000 Thl.

Diese Äcker, in den Akten das David'sche Trennstück, von den Hoherlehern aber das Judenfeld genannt, werden später wieder mit dem Gute vereinigt.

Die Vermögensverhältnisse Urbans gingen immer mehr zurück; Er nimmt Hypotheken auf, bis das Gut überschuldet ist verpfändet die Ernte und zuletzt das Inventar des Gutes.

Am 20.7.1872 kommt es zur Subhastation. Der Zuschlag wird der Handelsgesellschaft Gebr. Göttinger in Berlin für ein Gebot von 37.600 Thl. erteilt. Die Belastung des Gutes

betrug 66.115 Thl. Die Göttinger schoben es weiter an ihren Gesellschafter, den Kaufmann Moses Levy, der mit ihnen gemeinsam das Gut erworben hatte. Levy kaufte das sogenannte David'sche Trennstück wieder zurück. 1874 verkauft er an den Landwirt Kieperp für 64.500 Thl. Beim Gute sind als Lasten eingetragen

1.) für die Kirche Königs Wusterhausen
24 Thl. 12 Gr. 7 Pf. bar,
und 14 Scheffel 1 Metze Roggen,

2.) für die Kantorstelle in Königs Wusterhausen
25 Sgr. 10 Pf. bar,
7 Scheffel 15 Metzen Roggen,

3.) sowie an Machnow'schen Legatgeldern
9 Thl. 5 Sgr. 11 Pf.

Kieper gibt das Gut für 1.800 Mk an den Gutsbesitzer Dähne weiter. Die Schulde betragen ebenfalls 1.800 Mk. Dähne verkauft den Besitz 1888 an Oberamtmann Schmidt, Karlshof, für 114.000 Mk., nämlich 78.000 Mk Hypotheken und 30.000 Inventar und 6.000 neue Hypothek. Im Besitz dieser Familie ist es bis 1918 geblieben, als es die Schmidt'schen Erben an die Deutschen Munitions- und Waffenfabriken veräußert sind, in deren Besitz es sich zwar heute noch befindet, die es aber auch wieder veräußern wollen.

Wo stammen die Wildauer her?

Die Einwohner einer jungen Industriesiedlung nach ihren Heimatorten gegliedert.

Von R. Kulawsky, Hoherlehme

Der Ort Wildau hat sich auf der Gemarkung Hoherlehme ausgedehnt. Dieses alte Bauerndorf bestand im Jahre 1800 aus 13 Feuerstellen, das heißt aus 13 Häusern, in denen damals 75 Menschen wohnten, unter ihnen 5 Ganzbauern. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte entstanden hier eine große Zahl kleiner Ziegeleien, die den Ton, der an vielen Stellen im Boden steckt, verwerteten. Dadurch steigt die Einwohnerzahl und hatte sich bis 1860 fast verdreifacht. Die kleinen Brennöfen sind heute längst verschwunden.

Als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Industrie hier ihre Betreibe eröffnete, strömten von allen Seiten Arbeiter herbei, und nun stieg die Einwohnerzahl schnell.

Sie betrug

am	1.	Juli	1900	=	540	Einwohner
″	1.	″	1905	=	1757	″
″	1.	″	1910	=	2865	″
″	1.	″	1916	=	3296	″
″	1.	″	1920	=	3870	″
″	1.	″	1924	=	4293	″
″	16.	Juni	1933	=	4482	″
″	1.	April	1935	=	4786	″
″	1.	Juli	1936	=	5070	″

Dieser Untersuchung liegt die Einwohnerzahl vom 1. April 1935 zugrunde. An diesem Tage zählte unser Ort 4786 Einwohner. Davon sind 3587 auf ihre Geburtsorte überprüft worden, nämlich alle über 18 Jahre alten Personen. Die Kinder und Jugendlichen sind nicht mit erfaßt, doch würden sich die Hundertsätze wenig ändern, wären sie mitgerechtet worden.

Es stellte sich nun heraus, daß von den erfassten 3587 Personen nur

318 = 8,8 % gebürtige Wildauer sind,

während die übrigen aus den anderen Orten stammen. Natürlich stellten die Nachbarorte einen großen Teil der Zuwanderer, vor allem die Kreise Teltow und Beskow-Storkow.

Es wanderten zu

I. aus dem Regierungsbezirk Potsdam

a) Kreis Teltow:

1.	Kgs. Wusterhausen	118	
2.	Zeuthen	14	
3.	Mittenwalde	43	
4.	Schenkendorf	47	
5.	Übrig. Kreisgebiet	239	461

b) Krs. Beskow-Storkow:

1.	Niederlehme	44	
2.	Übrig. Kreisgebiet	153	
		197	197

c) den anderen Kreisen des Reg.-Bez. 212 212

338

II. Reg.-Bez. Frankfurt/ Oder

Somit stellte Prov. Brandenburg 1208 neue Einwohner.

Aber auch allen übrigen Provinzen Preußens gaben einen Teil ihrer Bewohner zum Aufbaue Wildaus ab.

Es sind gebürtig aus

	Personen				
Wildau	318				
Prov. Brandenburg	1208	zusammen	1526	=	42 %
Groß-Berlin	739			=	21 %
Niederschlesien	191			=	5 %
Oberschlesien	49			=	1 %
Pommern	155			=	4 %
Posen	132			=	3,6 %
Westpreußen	129			=	3,6 %
Ostpreußen	148			=	4,1 %
Provinz Sachsen	126			=	3,5 %
Schleswig-Hostein	25			=	0,7 %
Hannover	30			=	0,8 %
Westfalen	45			=	1,3 %
Rheinprovinz	27			=	0,7 %
Hessen-Nassau	18			=	0,5 %
	3340				

Preußen stellte also 3340 Wildauer Einwohner. Die anderen deutschen Staaten schickten ebenfalls ebenfalls ihre Vertreter nach Wildau. So kamen aus

Mecklenburg-Schwerin		16	Personen
Mecklenburg-Strelitz		11	″
Hamburg	7		
Lübeck	2	12	″
Bremen	3		
Anhalt		6	″
Freistaat Sachsen		78	″
Thüringen		21	″
Braunschweig		10	″
Waldeck		2	″
Oldenburg		3	″
Baden		15	″
Würtemberg		15	″
Bayern		17	″
Freistaat Hessen		4	″
	zusammen	210	Personen = 6 %

der Gesamtbevölkerung.

Doch auch das Auslandsdeutschtum stellte seinen Anteil zum Aufbau der Gemeinde. Zunächst besteht eine Verbindung mit den Gebieten, die uns durch das Friedensdiktat entrissen wurden.

So schauen

nach dem Memelgebiet	3		
″ Hultschin	1		
″ Elsaß-Lotringen	1		
″ Malmedy	1		
″ Nordschleswig	1	=	7 Wildauer.

Sie blicken über die heutige Reichsgrenze voll Wehmut und Trauer nach der Heimat, welche heute unter der Gewalt fremder Mächte seufzt. Die Siedlungsgebiete der deutschen in allen europäischen Staaten erstehen vor unserem geistigen Auge, wenn wir hören, daß auch sie der jungen Gemeinde fleißige Arbeiter und kluge Techniker schickten.

Es kamen aus	Österreich	7
	Tschecho-Slowakei	10
	Rumänien (Banat)	2
	Schweiz	1
	Lettland	3
	Russland	4

Aber selbst die außereuropäischen Länder fehlen nicht. So stand die Wiege

eines Wildauers in Mittelamerika (Panama),

″ ″ ″ Australien,

″ ″ ″ Polynesien (Fidschi-Inseln).

Das Ausland sandte uns also insgesamt 37 neue Mitbürger, also immerhin über 1%.

Warum sind nun alle diese Menschen aus dem Inn-und Ausland gerade nach Wildau gekommen? Sie suchten Arbeit und fanden sie der Wildauer Industrie. - In Wildau arbeiteten

Berliner Maschinenbau A.-G. vorm. L. Schwartzkopff,

Maffei-Schwartzkopff-Werke,

Chemische Fabrik Kunheim & Co.,

Chemische Fabrik Hoherlehme, heute Hiag,

Holzverkohlungsinsdustrie A.-G., Werk Wildau.

Das bedeutendste Werk ist die BMAG. mit einer Belegschaft von mehreren Tausend Angestellten und Arbeitern. Sie baut vorwiegend Lokomotiven und Dampfwalzen. Die Stammfabrik befindet sich in Berlin N., Scheringstraße. Als einzelne Teile des Werkes von Berlin nach Wildau verlegt wurden, wanderte ein Stamm von Arbeitern mit, der zum größten Teil aus Berlin gebürtig war. Die Verbindung mit der Hauptfabrik war immer und ist auch heute noch sehr eng, und so ist es kein Wunder, wenn von den Wildauern rund 9% aus Wildau, aber 21% aus Groß-Berlin stammen.

Zwischen den Werken der gleichen Fabrikation spannten sich von jeher Fäden persönlicher und geschäftlicher Art. Wenn es dem Schmied oder Fräser in der einen „Bude“ nicht mehr gefiel, so suchte er sich Arbeit in einer anderen gleicher Art. Ohne die großen Lokomotivwerke zu kennen, könnte man ihren Arbeitsplatz aus den Geburtsorten der Wildauer Bevölkerung erschließen. Da erscheint z. B. häufig Nowawes als Geburtsort, neben den ebenso oft Potsdam tritt. Was kann wohl einen Stoßer oder Bohrer bewegen, aus diesen Orten nach Wildau zu ziehen? Es war die

gleiche Berufsarbeit; dort Orenstein & Koppel, Nowawes, hier Schwartzkopff, Wildau. Wir verstehen jetzt, warum der Strom der Zuwanderer aus manchen Gegenden Deutschlands besonders stark floß: es arbeiten dort Werke gleicher Art.

Auch die anderen Werke unseres Ortes sind Glieder größerer industrieller Verbände, in denen ein ständiger Wechsel von Arbeitern und Ingenieuren stattgefunden hat. So ist das bunte Gemisch der Wildauer Einwohner entstanden.

Unsere Aufmerksamkeit wendet sich den Männern und Frauen zu, die außerhalb der deutschen Reichsgrenzen geboren sind. Bei ihnen handelt es sich nicht etwa um Fremdrassige, sondern wie die Namen deutlich zeigen, um Deutsche so gut wie wir. Es sind Nachkommen von Menschen, die einst in der Fremde ihr Glück suchen wollten, und deren Enkel nun wieder den Weg ins Heimatland zurückgefunden haben.

Es berührt uns eigenartig, wenn wir als Geburtsort lesen: Hoffnungsfeld bei Odessa am Schwarzen Meer. Mit wie viel gläubiger Hoffnung mögen die Väter einstmals dieses Dorf in der südrussischen Steppe gegründet haben, wie viel Mühe und harte Arbeit musste darangesetzt werden, bis das Haus stand, der Acker Früchte trug. Nun ist ein Enkel jener Wanderer nach Deutschland zurückgekehrt! Wer weiß, wie heute der Ort heißt? Ob überhaupt noch deutsche Menschen darin wohnen?

Wenn wir die Vomhundertsätze der einzelnen Landesteile, die oben genannt wurden, miteinander vergleichen, so fällt sofort ein Unterschied auf. Während die westdeutschen Landesteile etwa 1% der Wildauer Bevölkerung und darunter gestellt haben, steigt dieser Satz bei den östlichen Provinzen Posen, Westpreußen, Pommern, Ostpreußen, Niederschlesien von 3,5% auf 5 %. Das heißt, aus dem Osten des Reiches sind fünf- bis zehnmal mehr Menschen nach Wildau gezogen als aus dem Westen. Wir erkennen, wie der Ostraum seine Menschen nach der Mitte und dem Ostraum des Reiches abgibt. Leider beschränkt sich die Bevölker-ungsverschiebung nicht auf den Fall Wildau, sondern ist eine allgemein beobachtete Erscheinung. Während sich die Menschen im Westen und der Mitte Deutschlands zusammen-drängen, verblutet der Osten des Vaterlandes.

Im Mittelalter zogen die deutschen Bauern vom Rhein und Main nach Osten und eroberten mit Pflug und Sense das weite Land östlich der Elbe. Damals schufen die Beauftragten des Markgrafen von Brandenburg die Gemarkung Hoherlehme und gründeten das alte Dorf. Heute erleben wir das Umgekehrte: die Nachkommen jener Siedler des 13. und 14. Jahrhunderts verlassen das Land, welche ihre Väter der Wildnis abgerungen, und wandern wieder nach dem Herzen des Reiches. So spiegelt sich im

Aufbau unserer jungen Industriegemeinde das Schicksal des Reiches und Volkes. Leidet der Volkskörper, leidet auch der einzelne; erstarkt der Staat, bessern sich die Lebensmöglichkeiten der Einzelgemeinde undd es einzelnen Bürgers. Staat und Volk eine Schicksalsgemeinschaft!

Vom Tode und von den Toten.

a) Sterbegebräuche.

Wenn einer stirbt, drücken sie ihm die Augen zu. Das Fenster wird aufgemacht, damit die Seele sich nicht zu quälen brauch, wenn sie hinauswill. Meine Großmutter hat erzählt: “Die Alten hätten davon geredet, daß die Seele wie eine graue Maus aussieht.“; aber das war bloß son „Vertellsel“. Die Uhr wird angehalten, bis der Tote aus dem Hause ist. Manchmal bleibt sie auch von selben stehen, wenn der Tote gestorben ist. Die Leichenwäscherin wurde geholt. Oft war im Dorf keine, dann lief einer ins Nachbardorf und bestellte ihn dort. Sie wusch den Toten und kleidete ihn an. Die alte Frau Haselof, die [ ] geboren ist, sprach davon, daß früher im Dorf folgende Sitte bestand: Die Braut nähte vor der Hochzeit für sich und den Bräutigam die Hemden, aus Leinewand, die sie selbst gesponnen hatte. Die beiden Hemden wurden nach dem frohen Feste weggelegt und erst wieder hervorgesucht, wenn beide gestorben waren.

Unter der Dachdrippe wurde ein Loch gegraben, da hinein wurde das Leichenwasser gegossen, Waschschüssel und -Lappen hineingelegt und alles zugeschüttet. Der Tote bekam das beste Kleid an. Ring und Brosche wurden ihm mitgegeben. Manche legten ihm Pfennige oder Groschen auf die Augen oder das Gesangsbuch unter das Kinn. Man musste das genau darauf achten, wie der Tote aussah. Machte er ein freundliches Gesicht, so als wenn er lächelte, so holte er bestimmt in dem Leichenjahre noch einen von der Familie nach. War aber das Gesicht streng und abweisend, so ließ er die Lebenden in Ruhe.

Ein Toter nimmt allerlei Krankheiten mit, welche die Ärzte nicht heilen können. Noch in unserer Zeit werden solche Sympathiekuren vorgenommen: „Ein Mädchen hatte an der Backe ein großes Feuermal, das immer größer wurde. Als die Großmutter starb, ließ sie es mit der Totenhand 3mal bestreichen und es verschwand. So haben sie auch einmal bei einem älterem Mädchen den Kropf geheilt.“

Der Tote wurde im Hause aufgestellt, oder, wenn es da eng war, im Scheunenflur. Einen Totengräber gab es im Dorfe nicht. Das Grab schaufelten die Nachbarn und Bekannten. Sie trugen ihn auch auf der Bahre nach dem Friedhof. Wenn der Sarg aufgehoben wurden, stießen, die, welche im Hause zurückblieben, die Bäcke um, auf denen der Sarg gestanden hatte, und ließen sie so liegen, bis der Tote unter der Erde war. Fast alle aus dem Dorf gingen mit. Die anderen standen in der Hoftür und sahen ihm nach. Hatte einer darunter eine Krankheit, z.b. Herzbeschwerden, so sagte er 3mal leise:

"Herzspann' weiche,
geh' mit der Leiche."

Dann verging seine Krankheit.

Bei der Beerdigung dürfen sich die Verwandten, die im Hause des Toten wohne, nicht umsehen, sie sehen sich sonst nach einer neuen Leiche um. Aus der Heide wurde Wacholder geholt und damit das Bett und die Sachen ausgeräuchert. 4 Wochen durften die Sachen des Toten nicht angerührt werden. Das Bettstroh wurde aufs freie Feld gebracht und dann verbrannt. Das war das Opfer. [...]

Mit Leichensachen geht auch das Besprechen des Viehes am leichtesten. Einmal wollten in einem Stalle die Kühe nicht gedeihen. Sie gaben keine Milch und einige starben. Ein kluger Mann gab den Rat, der Stall müsse aufgegraben werden. Das geschah. Unter der Schwelle des Stalles lag ein Glas mit einem Deckel. Darim steckte ein Flusch Frauenhaar. Es waren Haare von einer Toten, die vor einem Jahre gestorben war. Das Haar wurde verbrannt, das Glas am Kirchhofszaun begraben. Von nun an gedeih' da Vieh wieder.

b) Die Toten lassen 4 Wochen nach ihrem Tode hören.

„Vater war gestorben, ich war damals 12 Jahre alt, die anderen Geschwister noch jünger. 4 Wochen nach Vaters Tode sagte die Mutter zu mir: „Heute abend wollen wir aufbleiben. Vater wird wohl kommen!" Ich blieb mit ihr auf. Wir warteten. Es war schon fast 12 Uhr. Da klopfte es 3mal laut ans Fenster. Ich bekam einen mächtigen Schreck. Mutter zitterte und wurde weiß wie die Wand. Von da an ließ sich der Vater nicht mehr hören."

„Ich habe einmal einen jungen Mann gekannt, dem ist die Frau gestorben. Sie ließ einen kleinen Jungen da, ungefähr ½ Jahr alt, ein ruhiges und stilles Kind. Ein paar Tage nach dem Tode der Mutter fing das Kind an zu weinen. Es weinte immerzu; keiner konnte es beruhigen. Alles wurde versucht, aber das Kind weinte Tag und Nacht, so daß der Vater nicht mehr wußte, was er tun sollte. In der Nacht 4 Wochen nach dm Sterbetage hörte der Mann, wie die Stubentür aufgeht. Die Frau kommt in die Stube, geht zur Wiege des Kindes und lehnt sich darüber, als wenn sie ihm die Brust gäbe. Das Kind hört auf zu weine, strampelt und fängt an zu plappern. Nach einer Weile tritt sie an das Bett des Mannes, sieht ihn lange an und geht wieder zurück. Dann klappt die Tür. Sie ist fort. Von da an weinte das Kind nicht mehr."

c) Die Toten melden sich an.

„Im vorigen Monat bin ich früh aufgestanden. Es war März und da ist es immer noch schummerig. Unsere Mutter schlief noch. Ich wollte die Treppe runtergehen und das Vieh füttern. Da fingen auf einmal die Tassen im Schrank ganz laut an zu klappern. Ich dachte, es ist etwas umgefallen, lief rasch zurück und guckte nach. Aber es war nichts u sehen. Am Nachmittag ging es Mutter ganz genau so. Das Geschirr auf dem Tische klapperte ganz laut. Sie dachte, die Katze ist raufgesprungen, warf die Wäsche hin und lief zur Küche. Aber alles stand wie immer. Nach 2 Tagen erhielten wir die Todesanzeige. Er hatte sich gemeldet."

„Einmal, das war im Herbst 15, da hatte ich den Herrn zur Bahn gefahren und lenkte nun wieder die Pferde nach Hause. Es war Abend. Die Pferde gingen gut. Plötzlich stutzten sie, halten an und prusten. Sie wollten nicht weiter. Zu sehen war nichts. Da setzte sich einer zu mir auf den Wagen. Ich merkte es ganz genau, wie die Federn auf der linken Seite runtergedrückt wurden. Da gingen die Pferde los; ich konnte sie gar nicht halten. So fuhren wir auf den Hof. Der alte Schulze half mir noch die Pferde ausspannen, aber wir kriegten sie nicht in den Stall. Sie stiegen hoch und schlugen aus. Wir mussten sie rückwärts hineinschieben. Er war im Stall. Die Pferde sahen ihn, wir aber nicht. –

Am Abend sagte ich Mutter, sie soll mich um 4 Uhr wecken, da musste ich Pferde füttern gehen. Sie weckte mich aber nicht, und ich stand erst später auf und schimpfte wie unklug. Sie war ganz still und sagte nichts. Am Nachmittag, als ich immer noch znakte, erzählte sie mir die Geschichte. Sie hatte in der Nacht im Halbschlaf ihren Bruder gesehen. Er stand erst eine ganze Weile an der Wand. Dann ist er in die Kammer zu den Kindern gegangen und dort stehengeblieben. Nachher trat er an das Bett der Mutter und strich über die Kissen, als wolle er sie glattstreichen. Dan war er verschwunden. Er war am Tage vorher in Frankreich gefallen."

Nr.	Bauern		Sch.	Mtz.	Sch.	Bd.				Sort.		Stck.		Heu-fu-der		Personen					
1	W.Butzke	1.	-	-	-	-		ja	ja	a.	4	b.	-	-	-	A.	1	B.	1		
		2.	24	-	30	-	4	-	-	c.	3	d.	-	10	nein	C.	1	D.	2		
		3.	6	-	7	30	4	-	-	e.	3	f.	3	-	-	E.	-	F.	2		
		4.	4	-	3	-	8	-	-	g.	2	-	-	-	-	G.	-	H.	-	7	
		5.	2	-	-	-	2	-	-		1.	3		-	-			1.	-		
		6.	-	1	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
		7.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2	G. Blaes-	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	ke	2.	24	-	30	-	4	-	-	a.	4	b.	1	-	-	A.	-	B.	1		
		3.	6	-	6	30	5	-	-	c.	5	d.	1	10	dito	C.	1	D.	1		
		4.	4	-	3	30	8	-	-	e.	3	f.	1	-	-	E	2	F.	1	6	
		5.	2	-	-	-	1½	-	-	g.	-	h.	-	-	-	G	-	H.	-		
		6.	-	1	-	-	4	-	-		1.	5		-	-			I.	-		
		7.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3	M. Neu-	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	mann	2.	24	-	18	45	4	-	-	a.	6	b.	-	-	-	A.	-	B.	1		
		3.	5	-	4	30	4	-	-	c.	5	d.	-	10	item	C.	1	D.	2		
		4.	4	-	3	30	8	-	-	e.	3	f.	1	-	-	E.	2	F.	-	9	
		5.	2	-	-	-	1½	-	-	g.	3	h.	-	-	-	G.	1	H.	1		
		6.	-	1	-	-	4	-	-		i.	4		-	-			I.	1		
		7.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
4	Joh. G.	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	Schultze	2.	24	-	30	-	4	-	-	a.	4	b.	2	-	-	A.	1	B.	1		
		3.	6	-	7	-	5	-	-	c.	5	d.	1	-	-	C.	1	D.	-		
		4.	4	-	2	30	8	-	-	d.	3	f.	-	9	deß-	E.	-	F.		7	
		5.	2	-	-	-	2	-	-	g.	2	h.	-	-	gl.	G.	2	H.	1		
		6.	-	1	-	-	4	-	-		i.	4	-	-	-			I.	1		
		7.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
5	Frie-	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	drich	2.	24	-	27	30	4	-	-	a.	5	b.	1	-	-	A.	-	B.	1		
	Milles	3.	5	8	6	-	5	-	-	c.	4	d.	1	-	-	C.	1	D.	-		
		4.	4	-	2	45	8	-	-	e.	4	f.	-	10	nein	E.	-	F.	-	4	
		5.	2	-	-	-	1	-	-	g.	2	h.	-	-	-	G .	-	H.	1		
		6.	-	1	-	-	3	-	-		i.	4	-	-	-			I.	1		
		7.	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Nr. Coßaethen										Sort.		Stck.		Fuder						Summa
1 Andreas	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Dühring	2.	12	-	15	-	4	ja	ja	a	3	b	-	-	-	A	-	B	1		
	3.	4	-	4	-	5	-	-	c.	3	d.	1	5	nein	C	1	D	2		
	4.	3	-	2	45	8	-	-	e.	3	f.	-	-	-	E	3	F	2		10
	5.	1	8	-	-	3	-	-	g.	2	h.	-	-	-	G	1	H	-		
	6.	-	1	-	-	3	-	-		1.	5		-	-		1.	-			
	7.	-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2 H. George	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Dornbusch	2.	12	-	16	15	4	-	-	a.	3	b.	-	-	-	A	1	B	1		
	3.	3	-	4	30	5	-	-	c.	3	d.	-	5	dito	C	1	D	-		
	4.	2	-	2	14	8	-	-	e.	2	f.	3	-	-	E	-	F	1		4
	5.	1	8	-	-	2	-	-	g.	2	h.	-	-	-	G	-	H	-		
	6.	-	½	-	-	2½	-	-		i.	3		-	-		I.	-			
	7.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3 Marthin	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Schultze	2.	12	-	15	-	4	-	-	a.	3	b.	-	-	-	A	-	B	1		
	3.	3	-	3	-	5	-	-	c.	3	d.	3	5	deß-	C	-	D	-		
	4.	2	-	2	-	8	-	-	e.	1	f.	1	-	gl.	E	-	F	-		3
	5.	1	8	-	-	2	-	-	g.	1	h.	-	-	-	G	-	H	1		
	6.	-	1	-	-	3	-	-		i.	3		-	-		I.	1			
	7.	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Aufgenommen Monte Dec. 1752

Tabelle

von dem

Zustande der Unterthanen

des

prinzl. Amts Wusterhausen

Aufgenommen:

Mense December 1753

Nr.	Nahmen der Untertanen	Haben zur Ernte 1753 ausgesäht			davon gewonnen		Was aus 1 Schck. gedrosch. wurde?	Ob gut od. schl. vorst.	Wie d. Gebäude beschaf. u. i. Stand erhalt.	Was die Untertanen an Vieh halt.				Wieviel Heu 1753 gewonnen wurde	Ob sie Heu zukaufen mußten u. woher?	Anzahl der im Guthe anjetzo befindlichen Personen.					Summa
		Sorte	Sch.	Mtz.	Schck.	Md.				Sort.		Stck.		Fuder							
1.	Wilhelm Butzke	1. Weitzen	-	-	-	-	-	-	-	a	Pferd.		4	-	-	A	Eltern			1	-
		2. Rocken	24	-	30	-	4	-	-	b	Fohl.		-	-	-	B	D. Wirth			1	-
		3. Gerste	8	-	7	30	4	ja	ja	c	Ochs.		3	10	kein	C	D. Wirthin			1	-
		4. Hafer	4	-	3	-	8	-	-	d	Stiere		-	-	-	D	Söhne ü. 10 J.			2	7
		5. Erbsen	2	-	-	-	10m	-	-	e	Kühe		3	-	-	E	" u. "			-	-
		6. Hirse	-	1	-	-	4	-	-	f	Vers.		3	-	-	F	Töcht. ü. "			2	-
		7. Lein	1	-	-	-	-	-	-	g	Kälb.		2	-	-	G	" u. "			-	-
		-	-	-	-	-	-	-	-	h	Schaafe		-	-	-	H	Knechte			-	-
		-	-	-	-	-	-	-	-	i	Schwei.		5	-	-	I	Mägde			-	-
2.	Gottlieb Bläscke	1. -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		2.	24	-	30	-	4	-	-	a	4	b	1	-	-	A	-	B		1	-
		3.	6	-	7	30	4	-	-	c	5	d	1	-	-	C	1	D		1	-
		4.	4	-	3	-	8	ja	ja	e	3	f	1	10	-	E	2	F		1	6
		5.	2	-	-	-	10m	-	-	g	7	h	-	-	-	G	-	H		-	-
		6.	-	1	-	-	4	-	-	i	5	-	-	-	-	-	-	-		-	-
		7.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
3.	Michael Neumann	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
		2.	24	-	30	-	4	-	-	a	5	d	-	-	-	A	-	B		1	-
		3.	6	-	7	30	4	-	-	c	5	b	-	-	-	C	1	D		2	-
		4.	4	-	9	-	8	ja	ja	e	3	f	1	10	-	E	2	F		-	9
		5.	2	-	-	-	10m	-	-	g	3	h	-	-	-	G	1	H		1	-
		6.	-	-	-	-	4	-	-	i	4	-	-	-	-	I	1	-		-	-
		7.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
4.	Joh. Georg Schulze	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
		2.	24	-	30	-	4	-	-	a	4	b	2	-	-	A	1	B		1	-
		3.	6	-	7	-	4	-	-	c	5	d	1	-	-	C	1	D		-	-
		4.	4	-	3	-	6	ja	ja	e	3	f	-	9	-	E	-	F		-	7
		5.	2	-	-	-	8m	-	-	g	2	h	-	-	-	G	2	H		1	-
		6.	-	1	-	-	4	-	-	i	4	-	-	-	-	I	1	-		-	-
		7.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
5.	Friedrich Milis	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
		2.	24	-	30	-	4	-	-	a	5	b	1	-	-	A	-	B		1	-
		3.	6	-	7	-	4	-	-	c	4	d	1	-	-	C	1	D		-	-
		4.	4	-	-	-	6	ja	ja	e	4	f	-	10	-	E	-	F		-	-
		5.	2	-	-	-	8m	-	-	g	2	h	-	-	-	G	-	H		-	-
		6.	-	1	-	-	4	-	-	i	4	-	-	-	-	I	1	-		-	-
		7.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-

Nr.	Nahmen d. Koßäthen																				
1.	Andr. Doehring	1.	-	-	-	-	-		-	a	3	b	-	-	-	A	-	B		1	-
		2.	12	-	15	-	4		-	c	3	d	-	-	-	C	1	D		2	-
		3.	4	-	4	-	5		-	e	3	f	2	-	-	E	3	F		2	-
		4.	3	-	2	45	6		item	g	-	h	-	5	-	G	-	H		-	10
		5.	1	8	-	-	8m		-	i	5	-	-	-	-	I	-	-		-	-
		6.	-	1	-	-	3		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
		7.	-	12	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
2.	Joh. G. Dornebusch	1.	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
		2.	12	-	15	-	4		-	a	3	b	-	-	-	A	1	B		1	-
		3.	3	-	3	-	5		-	c	3	d	-	-	-	C	1	G		-	-
		4.	3	-	1	45	5		item	e	2	f	3	5	-	E	-	F		1	4
		5.	1	-	-	-	5		-	g	2	h	-	-	-	G	-	H		-	-
		6.	-	1	-	-	3		-	i	3	-	-	-	-	I	-	-		-	-
		7.	-	8	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
3.	Marthin Schulz	1.	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-
		2.	12	-	15	-	4		-	a	3	b	-	-	-	A	-	B		1	-
		3.	3	-	9	-	5		-	c	3	d	3	-	-	C	-	D		-	-
		4.	3	-	1	45	5		item	e	1	f	1	5	-	E	-	F		-	3
		5.	1	-	-	-	5		-	g	1	h	-	-	-	G	-	H		1	-
		6.	-	1	-	-	3		-	i	3	-	-	-	-	I	1	-		-	-
		7.	-	8	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-

Tabellarische Nachweisung
von dem Zustande des
Prinzlichen Amtes W u s t e r h a u s e n
und dessen
Vorwerke und Unterthanen.

Aufgenommen
im Monath November 1775
von dem Oberamtmann M ü l l e r.

	Nahmen des Dorfes und d. Einwohner	Wirthe		Kinder				Gesinde				alt. Elt.		Summa	Haben an Vieh							gut oder schl. verwaltet	dient jährl.		zahlt jährl.	dem Amte Praestandis		Außerdem in granis			Prediger u. Küster erhalten			Bez. d. Creyß jährl. an			Liefert zu Verpfl. d. Kavall.				Hausleute	
				üb. 12 J.		unt. 12 J.																	Tage			überhaupt		Rg.	Ger.	Haf.	Rg.	Ger.	Haf.	Contrb. Schloß			Haf.	Heu	Stroh		
		Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungens	Mädchens	Männer	Frauen		Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Jung. V.	Kälber	Schafe		Spann	Hand	Rthl.	Gr.	Pf.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	Rth.	Gr.	Pf.	S. M.	Bd.	Sch.	Bd.	Män.	Frau.
	z.Hoherlehme																																									
1)	das Prinz. Vorwerk	1	1	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	4	-	-	18	1	7	-	881	-	84½	85½	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	a) Bauern																																									
1)	der Schulze Gottlieb Blaeseke	1	1	-	-	1	2	1	1	-	-	-	1	3	4	2	4	2	3	2	-	gut	"	"	2	-	-	12	-	-	12	-	7	-	-	-	-	8	21	-	5	4	3¾	-	8½	
2)	Gottfried Lieske	1	1	1	1	-	-	1	-	1	-	-	-	5	5	-	6	2	3	2	-	"	"	"	2	-	-	12	-	-	12	-	7	-	-	-	-	9	9	-	"	"	"	-	"	
3)	Johann Kind	1	1	-	1	-	1	-	-	1	-	-	1	7	4	1	3	2	4	1	-	schl.	"	"	2	-	-	16	-	-	12	-	11	-	-	-	-	9	9	-	"	"	"	-	"	
4)	das wirthlosgewordene Butzkesche Gut	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	3	1	1	1	-	"	"	"	2	-	-	12	-	-	12	-	7	-	-	-	-	9	9	-	"	"	"	-	"	
5)	Johann George Neumann	1	1	1	-	3	-	1	-	-	-	-	1	3	5	-	3	2	2	1	-	gut	"	"	2	-	-	-	-	-	12	-	15	-	-	-	-	9	1	-	"	"	"	-	"	
	b) Koßäthen																																									
1)	Andreas Doering	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	5	3	1	3	2	3	3	-	"	-	170	1	6	-	6	-	-	6	-	7	-	-	-	-	6	22	-	2	10	1⅞	-	4¼	
2)	die Witwe Paulicken	-	1	3	-	2	-	1	-	-	-	-	-	7	3	1	3	2	2	1	-	"	-	170	1	6	-	6	-	-	6	-	9	-	-	-	-	6	23	-	"	"	"	-	"	
3)	Christoph Ebel	1	1	2	1	2	2	-	-	-	-	-	-	9	3	1	3	2	2	2	-	"	-	"	1	6	-	6	-	-	6	-	9	-	-	-	-	6	23	-	"	"	"	-	"	
	c) Eigenthümer																																									
1)	der Arbeitsmann Schulz	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	"	-	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	6						
2)	der Soldat Johann Georg Schulz	1	1	-	-	3	-	-	-	-	-	-	1	5	-	-	-	1	-	1	-	"	-	"	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	6						
	d) Hirten und Hausleute																																									
1)	der Schulmstr. Schmiedel	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	1	-	-	-	"	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3	-						
2)	der Viehh. Michel Hinniger	1	1	1	-	2	1	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	1	-	1	-	"	-	-	-																					
3)	Der Schäfer Jacobi	1	1	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	5	-	-	-	2	-	1	115	"	-	-	-																					
		12	13	9	5	16	7	5	2	3	1	-	4	77	31	6	46	21	27	16	996	-	422½	1041½	13	18	-	-	70	-	-	-	70	8											

Hausarchiv.
Amt Wusterhausen,
Fach 6 Nr. 60.

Acta

Die Gemeinheits Separation des
Vorwerk Hoherlehme betreffend.
Amts Königs Wusterhausen, den 27 ten September 1805
angefangen, aus 59 Follies bestehend.

H a u s a r c h i v

Amt Wusterhausen Fach 3 Nummer 7

Kommissionsakten

betreffend die Übergabe der Königlich Wusterhausenschen Amtsvorwerke
von dem bisherigen Generalpächter Ober—Amtmann M ü l l e r
an den nunmehrigen Erbpächter Geheime Cabinetts—Räthe Menken und
dem p. Müller.

S. 3.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets—Ordre vom 20. d. M. in Erwägung der Verdienste der Beamten Müller zu Wusterhausen um die Bewirtschaftung des dortigen Amtes, weis ferner ein Ausfall bei der Fischerei nicht zu vermeiden steht, 2/3tel der bisherigen Brau— und Brennereipacht gedeckt werden und nur 1/3tel ausfällt zu genehmigen geruhet, daß

1. dem p. Müller das Vorwerk Schenkendorf nebst der Meierei Körbiskrug unter den eingegangenen Bedingungen nach welcher es einen jährlichen Canon von Eintausend Thalern Courant zahlt und sich den allgemeinen Erbschaftsbedingungen unter wirft, und
2. die Vorwerke Königs Wusterhausen, DeutscheWusterhausen und Hoherlehme nebst den dazugehörigen Forstparzellen und der Fischerei in den großen Seen, der verwitw. geh.Cab. Räth. Menken für ein Erbstandsgeld von 6.500 Thaler und einen jährlichen Canon von 2.060 Thaler in Erbpacht über lassen werden.

Berlin, 21. Juni 1811

Sektion im Königlichen Finanzministerium für
Domänen und Forsten.

- - - - - - - - - - - - - - -

Unterschrift

Verhandelt Amt Königs Wusterhausen
den 8. Julius 1811.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets -Ordre vom 20. v. M. das Vererbpachtgesetz der hiesigen Amtsvorwerke, und zwar

1. das Vorwerk Schenkendorf nebst der Meierei Körbiskrug an den bisherigen Generalpächter Herrn Ober—Amtmann Müller
2. das Vorwerk Königs Wusterhausen, Deutsch Wusterhausen und Hoherlehme nebst der großen Amtsfischerei an die Geh. Cabn. Räth. Menke zu genehmigen geruhet haben ist im Auftrag des Königl. Churm Reg. von dem unterzeichneten Kommissarius der Termin der Übergabe auf heute anberaumt worden. Daran nehmen teil:
   1. Müller in eigenenr Person
   2. Vieweg aus Lepten als Assistent

   B von seiten Menken
   der Bruder und Generalbevollmächtigte
   Herr Oberamtmann Böckel
   " Amtmann Baath aus Beeskow als Assistent.

Jede Partei hatte 3 Schulzen als Taxatoren benannt. Diese werden vereidigt. Es wurde erst Königs Wusterhausen abgeschätzt.

I. Viehbestand
II. Haus—,Hof—, Acker— und Gartengeräte.
III Betten.

<u>Contienatum Hoherlehme eodem:</u>

Um die auf die oben erwähnten vereidigten Schulzen aufzunehmenden Taxen möglichst schnell zu beseitigen, wurden ebenso in Hoherlehme die Pferde, Rindvieh, Schweine und Federvieh taxiert.

Die Nachweisung S. 65 ergibt folgendes Resultat:

Pferde 4 Stück 345 Thaler 8 Silbergroschen

Rindvieh kommt bei diesem Vorwerk nicht vor. Haus-, Hof-, Ackergeräte ist S. 66 speziell taxiert und ergibt den Betrag im Ganzen von 108 Thaler 20 Silg., die Betten sind S. 66 taxiert auf 13 Thaler.

Die Schäferei

gehört eigentlich zu allen 3 Vorwerken. Da aber der Hauptteil derselben auf Hoherlehme gehalten wird, so erhält dieselbe auch hier den schicklichsten Platz.

Herr Amtmann Müller hat bei Annahme der Generalpacht 1802 nur ordinäres Landvieh erhalten. Sein Pachtkontrakt vom 24. Juli 1802 enthält nichts über die zu bewirkende Veredelung der Schafzucht. Ihm soll jetzt der höhere Wert der Schafe zugute kommen.

Die Abschätzung ergab folgende Sätze

A Blöcke und Hammel.		Für veredelte Tiere
1. alle Böcke das Stück	1 Thl . 8 Sgr.	6 Thl. 17 Gr. Pf.
2. Hammel	1 " 4 "	1 " 16 " -
3. Sechszähnige	1 " 8 "	2 " 3 " 6
vier- "	1 " 6 "	2 " 6 " -
Zeitige	1 " 4 "	2 " - " 6
Jährlinge —	- 20 "	1 " 12 " 3
Lämmer —	- 14 "	1 " 12 " 6
B Schafe		Für veredelte Tiere
1. alte Schafe	- Thl. 22 Sgr.	1 Thl. 7 Sgr. 6 Pf.
2. Sechszähnige	1 " 2 "	1 " 18 " 6 "
vier- "	1 " - "	1 " 21 " 3 "
Zeitige	1 " 4 "	1 " 23 " 9 "
Jährlinge —	- " 22 "	1 " 13 " - "
Lämmer —	- " 16 "	1 " 3 " 6 "

Hierauf wurde der Schäfer Johann Friedrich Schuffenhauer vorgefordert, um die vorhandenen Sorten anzugeben. Es sind vorhanden nach dessen Aussage:

A Böcke und Hammel		B Schafe
Vierzänige Böcke	6 Stück	
alte Hammel	130 "	103
sechzähnige Hammel	75 "	90
vierzähnige "	74	130
zeitige	103 "	99
Jährlinge	103 "	112
Lämmer	117 "	140
		1352 Stück

Für Aussat und Bestellungskosten werden gerechnet

2. bei Hoherlehme

a) an königlichen Inventar 342 Thaler 2 Silbergroschen 3 Pf.

abgeliefert weniger 13 Thaler 3 Silbergroschen 9 Pf.

---

wegen der Düngung

2.bei Hoherlehme

a) Königliches Inventar 31 Thaler 6 Silbergroschen

b) abgeliefert ist mehr 42 Thaler 12 Silbergroschen.

Die Zusammenstellung ergibt für die drei Vorwerke

a) an königlichem Inventar incl. des Brauhauses	6781 Rth.	19 Gr.	11 Pf.
b) Superinventarium	6013 "	2 "	11 "
	12794 "	22 "	10

Rendantur und Polizei wurden zum Amte Zossen gelegt und der Regierungsassessor Becker daselbst übertragen.

B a l a n c e

Wegen der Schäferei bei dem Vorwerke Hoherlehme

Königl. Inv.	Taxe als Landvieh à		Geldbetrag			Sorten	es. sd. gl.	Taxe des veredelten Vieh.			Betrag		
Stück	Gr.	Pf.	Th.	Gr.	Pf.						Th.	Sgr.	Pf.
						a) Böcke							
						vierzähnige	6	6	17	-	40	6	-
						b) Hammel							
129	1	4	150	12	-	alte	130	1	16	-	216	16	-
17	1	8	32	16	-	sechszähnige	75	2	3	6	160	22	6
106	1	6	132	12	-	vier "	74	2	6	-	166	12	-
98	1	4	114	8	-	zeitige	103	2	-	6	208	3	6
61	-	20	50	20	-	Jährlinge	103	1	12	3	155	13	9
123	-	14	71	18	-	Lämmer	117	1	2	6	129	4	6
						c) Schafe							
86	-	22	78	20	-	Alte	173	1	7	6	227	1	6
23	1	2	24	-	-	sechszähnige	90	1	18	6	159	9	-
98	1	4	114	-	-	vier "	130	1	23	9	258	15	6
116	1	-	116	-	-	zeitige	99	1	21	3	186	15	9
68	-	22	62	-	-	Jährlinge	112	1	13	-	172	16	-
104	-	16	69	-	-	Lämmer	140	1	3	6	160	10	-
1029	-	-	1008	8	-	Summa	1352	-	-	-	2242	2	-
						hiervon ab 1/16tel Anteil des 1ten Knechtes	84 ½		-	-	140	3	1
						bleiben	1267½		-	-	2101	22	11

						Ferner							
						d. Anteil d.							
						2. Kn. m. 1/16	79 7/32	-	-	131	8	11
						bleiben	1188 9/32	-	-	1970	14	-
						1/6tel hierv.						
						ab Schäfers	108					
117	-	-	168	1	4	Besatz 1/11	9/332	-	-	179	3	6
858	-	-	840	6	8	bleibt	1080	-	-	1791	10	6
						Herrschaftl						
						Das Kgl. Inv.						
						betr.	858	-	-	840	6	8
						Also Plus	222	-	-	951	3	10

Die Zusammenstellung ergibt für die drei Vorwerke

a) an königlichem inventar incl. der Brauhaues 6781 Rth. 19 Gr. 11 Pf.

b) Superinvertarium 6013 " 2 " 11 "

12794 " 22 " 10 "

\- - - - - - - - - - - - - - - - - -

Rendatur und Polizei wurden zum Amte Zossen gelegt und dem Regierungsassessor Becker daselbst übertragen.

T a x e.

des Viehes bei Vorwerk Hoherlehme.

	Jahre	Classen 1te Th.	Sg.	2te Th.	Sg.	3th Th.	Sg.	wahrer Wert Th.	Sg.
1 brauner Wallach	9	98	-	98	-	95	-	97	-
2 desgl. Stute	10	88	-	86	-	85	-	86	8
3 " schwarzer Wallach	7	92	-	94	-	96	-	94	-
4 schwarzbraune Stute	12	70	-	68	-	66	-	68	-
Summa		384		344		344		345	8

T a x e

des Haus-Hof- und Ackergeräthes, auch Betten beim Vorwerke Hoherlehme

1.An Haus-Hof-und Ackergeräthe.	Thl.	Sgr.	Pf.
1.ein breitgeleisteter Ernte-Schief-Wagen mit Zubehör	30		
2.ein schmalgeleistete Puf-Wagen mit 2 Leitern u.6 Stckbretter	l4		
3. zwei Pferdepflüge u.6 Paar Eisen	8		
4.vier Stck Eggen mit eisernen Zinken	10		
5. eine Kornfege	3		
6.ein Kornscheffel mit Streichholz	2		
7.ein Vierspänner 2 Ortscheiden u.1 Lenkschemel	1		
8. zwei Heu-und eine Mistforke 1 Haken u.1 Schippe	1	12	
9.eine Mistberge		4	
10.ein Holzschlitten und 1 Egge ohne Zinken	5		
11. ein Klopfzeug		12	
12. zwei Stück Stalleimer		20	
13. vier Stück Vorhängeschlosser	2		
14. vier Stück Pferdegeschirr mit Sattel1 Zäume, Halfter, Halskoppeln und ledernen Leinen	17		
15.eine kleine Futterlade nebst Stahl und Klingen, nebst Futterkasten	3	12	
l6. ein Brunneneimer mit eisernen Bändern und Tauen	1	12	
17.dreizig Stück Feldharken	7	12	
18.eine Schäferhütte	1	8	
Summa	108	20	-

2. An Betten.

1. ein zweispännig Knechtebette bestehet aus ein 0ber-, ein Unterbette, ein Pfühl mit Überzeug, Laken und Bettstelle	13	-	-

Beglaubigte Abschrift des Hypotheken- Folie des Vorwerks

Königs Wusterhausen.

- - - - - - - -

Die im Teltow-Storkow'schen Kreise gelegenen zur Herrschaft Wusterhausen, Amt Königs Wusterhausen, gehörig gewesenen Erbpachtvorwerke, nemlich

1. Königs Wusterhausen, bestehend aus:

8	Morgen	37	Quadratruthen	Gärten,	
1	"	86	"	Deputanten—Gärten	
1243	"	156	"	Acker	
186	"	5	"	Wiesen	
182	"	156	"	Hütungen	
15	"	103	"	Forstparzellen.	
1635		543			
1638	"	3			

2. Hoherlehme, bestehend aus:

-	Morgen	40	Quadratruthen	Gärten,	(Löschungsnote
1043	"	48	"	Acker,	vom 28. Februar 1839
183	"	40	"	Wiesen,	unter Rub. I.)
67	"	28	"	Hütung,	
315	"	114	"	Forstparzellen.	
1608		270			
1609		90			

3. Deutsch-Wusterhausen bestehend aus:

7	Morgen	142	Quadratruthen	Gärten,	
544	"	124	"	Acker,	(Löschungsvermerk
18	"	136	"	Wiesen,	vom 19. Dezember l825
77	"	164	"	Hütung,	unter Rub. I.)
85	"	75	"	Forst	
731		641	= 734 M. 101 □R.		

mit den zu demselben gehörigen Gebäuden, der mittleren und kleinen Jagd auf den Vorwerksfeldmarken Hoherlehme und Deutsch-Wusterhausen und auf dem nicht links des Nuth—Fließes gelegenen Teile des Vorwerks Feldmark Königs Wusterhausen, ferner dem Pätzschen See, dem lten und 2ten Klein Besten See, dem Tadnitz, dem kleinen See bei Körbiskrug, dem Zeesenschen See und dem Krebs See, zusammen 2.653 Morgen 33 Quadratruthen nebst 6 Kabbezügen auf dem Niederlehnschen Wasser und dem zu dieser Fischerei gehörenden Fischerhause und einer Zeugscheune, zu welchem endlich auch:

1. ein Vier Familienhaus an der Kirchstraße zu Königs Wusterhausen,
2. ein Vier Familienhaus neben der Pfarre daselbst,
3. ein Vier Familienhaus am Potsdamer Tor daselbst,
4. ein ehedem zu Dienstwohnungen für Officianten der ehemaligen Wusterhausenschen Kammer bestimmt gewesenes Vier Familenhaus,
5. die Maulbeerpflanzungen hinter dem Thienbergschen Garten daselbst,
6. ein Sechs Familienhaus in Deutsch Wusterhausen.

Diesem Gute sind 13 1/8 Quadratruthen von der Kirchstraße zu Königs Wusterhausen besage Vermerks Rub. I. vom 3. April 1826 zugeschlagen per decretum vom 22. Februar 1838 3 Morgen, 48 Quadratruthen abgeschrieben gehörden:

Name des Besitzers	Titulus possessiones	Wert des Immobiles Fol. IIIa pag. 337
die verwitwete Geheime Kabinets Räthin Menken geborene Boeckel	Laut des unterm 14. August 1812 mit der Finanzdeputation der Königlichen Kur-märkischen Regierung geschlossenen, von ihr am 2. Dezember desselben Jahres gerichtlich vollzogenen und unterm 13. November 1813 von der Königlichen Immediat Commission zur Veräußerung der Staats Güter bestätigten Erbpacht Kontrates mit den bisherigen Gerechtsamen der gedachten Güter, jedoch ohne Gewährleistung für Vermessungsfehler und Qualität, für ein Erbstandsgeld von Siebentausend Fünfhundert Thaler zu einem Dritt Teil in Courant und	7.500 Thaler

zu zwei Dritt Theilen in Staats Papieren nach dem Nennwerthe, einen jährlichen in vier gleichen Rathen
im voraus zu entrichtenden Canon von 2.073 Thalern
Zweitausend Dreiundsiebenzig Thaler Courant und ein Capital von 3.130 Thalern, 19 Silbergroschen, 4 1/2
Pfennig Courant für das der Erbpächterin mit überlassene Inventarium zu vollen erblichen Nutzungsrechte erworben.
Nachdem des Prinzen August Königliche Hoheit als Fidelcommissarischer Miteigenthümer und Real-gläubiger der Herrschaft Wusterhausen in dem am 27.
und 29. Mai 1819 mit des Königs Majestät unter Beitritt des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen Königliche Hoheit, wegen Sicherstellung der durch die Assekurations Akte vom 7. September 1786 den Besitz der Herrschaft (Königs-) Wusterhausen substituierten Rente von 50.000 Thalern, mit Bezug auf das demselben sub A beiliegende Verzeichnis über die bereits in der Herrschaft stattgehabten Veräußerungen abgeschlossenen Vergleiche und in seiner nachträglichen Erklärung vom 9. Januar 1822 die gedachte
Vererbpachtung genehmigt hat, die vererbpachteten Grundstücke, deren Übergabe bereits im Dezember 1811 erfolgt ist, daher von dem Folio der Herrschaft Wusterhausen abgeschrieben sind, ist der Besitz Titel für die Erwerberin ad decretum vom 9. Januar 1823 berichtigt worden.
Das Vorwerk Deutsch-Wusterhausen mit den auf dem
Titelblatt angegebenen Realitäten, den dazugehörigen
Wohn-und Wirtschaftsgebäuden, der mittleren und kleinen Jagd auf der Vorwerksfeldmark Deutsch Wusterhausen und dem daselbst belegenen Sechs Familienhause, jedoch mit Ausschluß des Patronat-rechts, der Gerichtsbarkeit, der hohen Jagd, der
Natural- und Geldabgaben und der Naturaldienste der Unterthanen und des Zwangsverlags mit Bier und Branntwein, hat der Amtmann Ernst Wollmer laut gerichtlichen Vertrags

vom 1.Juni 1814 unter der am 30. August 1814 von der Königlichen Regierung zu Potsdam
erteilten Genehmigung von der Witwe des geheimen Kabinets Raths Menken, Johanne Elisabeth geborene Boeckel mit dem Inventarium für
1.486 Thaler 1 Silbergroschen, Eintausend Vierhundertsechsundachtzig Thaler 1 Silbergroschen
Courant und gegen Übernahme eines Canons von jährlich 367 Thalern, Dreihundertsiebenundsechszig Thalern abgetreten und übergeben erhalten.
Es ist für dieses Vorwerk ein eigenes Hypotheken-Folium angelegt und sind die abgetretenen Realitäten ex decred vom 19. Dezember 1825 hier abgeschrieben worden.

der Erbpächter Karl
Samuel Ludwig
Menken

hat nach dem Ableben seiner Mutter, der Vorbesitzenin, Witwe des Geheimen Kabinets Raths Menken, Johanne Elisabeth, geb. Boeckel, laut des mit seinem durch das Testament vom 1. Septembro 1815 de publicato den 8. April 1818 eingesetzten Miterben:

1. der Johanne Friederice Schock,
2. der Angelika Schock, verehelichten General Lieutenant von Kessel,
3. der Louise Wilhelmine Menken, verehelichten Rittmeister von Bismarck

am 26. Mai, 21. Juni, 27. Juni und 30. Oktober 1619 gerichtlich vollzogenen Erbrezesses für den Werth von
Siebenzebntausend Fünfhundert Thalern 17.500 Thaler
Courant angenommen und ist Titulus possessionis für ihn ex decrete am 3. April 1626 eingetragen worden.
Laut der zwischen der Königichen Regierung zu Potsdam II. Abteilung und dem Besitzer Ludwig Menken
III. September 1822

gerichtlich abgeschlossenen von dem Oberpräsidio am 28. April 1823 bestätigt, und von seiner Königlichen Hoheit, dem Prinzen August am 25. März 1823 genehmigten Erbschaftskontract, hat der B. Menken 131/8 -Dreizehn 1/8 Quadratruthen von der Kirchstra3e zu Königs Wusterhausen, welche von dieser, dem Garten und der Brennerei des Menken begrenzt werden, erbpachtweise und sollen solche dem Haupterbpachtgute als unzertrennliches Pertinenz zugeschlagen bleiben.

Eingetragen ex decerto vom 3. April 1826.

Der bisherige Erbpächter, Karl Samuel Ludwig Menken, hat in Gemäßheit der Kabinets Ordre vom 17. Juli 1834 und des Finanz Ministerial Reskripts vom 18. September 1818 den, auf den Vorwerken Königs Wusterhausen und Hoherlehme ruhenden Canon von 1.279 Thalern, 15 Silbergroschen Ausweises der von der Regierungs Haupt-Kasse zu Potsdam am 15. Oktober 1829, 10. November 1833 und 4. Oktober 1834 ausgestellten und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden resp.: am 19. Dezember 1829, 7. April und 27. Oktober 1834 beglaubigten Quittungen durch Zahlung eines Kapitals von im Ganzen 25488 Fünfundzwanzigtausend Fünfhundertachtund-achzig Thaler, 3 Silbergroschen, 9 Pfennig, sowie durch Abtretung eines Erbpachtgrundstücks von 2 Morgen, 48 Quadratruthen vollständig abgelöst, und ist infolge des ihm hiernächst erteilten Attestes des Ministers der Finanzen vom 1. November 1834 und der Ablöungsurkunde der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 23. Januar 1837 die Erbpachtsqualität der in Rede stehenden Güter aufgehoben und deren volles und unbeschränktes Eigenthum auf denselben übergegangen.

Eingetragen ex decreto vom 22. Februar 1838.

Zufolge des zwischen dem Oberbergrath Loew Namens des Bergfiskus und dem Samuels Ludwig Menken am 22. August 1827 beschlossenen von demselben an dem-selben Tage gerichtlich anerkannten und von dem Königlichen Oberbergamte

für die Brandenburg-Preußjschen Provinzen am 3. September 1827 auf Grund des Reskripts der Oberberghauptmannschaft vom 26. Juny 1822 genehmigten Kontractes hat der Menken einen Theil seines an dem Dahmefluß belegenen Wiesenlandes, die Krugsstelle genannt, von der Größe eines Preuußischen Morgens gegen Überlassung von 12 Klaftern Kalksteinen und unter der ihm eingeräuten Befugnis der Mitbefahrung des Schiffgrabens nach dem Scabi Bruche auf solange, als der Fiskus verbunden ist, diesen Graben offen und schiffbar zu erhalten und auf solange, als der Torfstich dauert, auf den Torfländereien, welche der Menken an 16 Morgen von der Gemeinde Dannenreich acquirirt, eigenthümlich an den Königlichen Bergfiskus überlassen.

Nach dem die Realberechtigten und hypothekaischen Gläubiger ausweises der gerichtlichen Verhandlungen vom 1. May 1832 und resp.: den 22. April 1836 ihre Zustimmung in dieser Veräußrung erteilt, die landräthliche Behörde zu Teltow aber laut deren von der Königlichen Regierung zu. Potsdam am 25. Januar l833 bestätigten Abgaben Reparation vom 31. Dezember l832. an jährlicher landesherrlicher Grundsteuer 5 Pfennige auf den in Rede stehen den einen Morgen Wiesenlandes gelegt ist dieser letztere ex decreto vom 22. Februar 1838 hier abgeschrieben worden.

Besage notarieller Erklärung de dato Königs Wusterhausen, den 23. Juny 1836 hat der Besitzer Karl Samuel Ludwig Menken die auf der Feldmark Hoherlehme erbaute sogenannte Springziegelei nebst den dabei benutzten, auf der von dem Regierungsfeldmesser Runge im May 1835 angefertigten Karten sub A.B.C.E.F.G.H.I. verzeichneten und laut Vermessungsregisters vom 3. Juny 1835 einen Flächeninhalt von 640 (Sechshundertundvierzig) Morgen 58 (achtundfünfzig) Quadratruthen habenden Ländereien, Wiesen und Hütung, als ein besonderes, für sich bestehendes Grundstück constituiert, und ist solches hier abgeschrieben worden ex decreto vom 28. Februar 1839.

Mittels gerichtlichen Kontrakts de dato Königs Wusterhausen, den

23. Juny 1836 und Nachtrages vom 2. July ejusdem hat der Besitzer Karl Samuel Ludwig Menken das Vorwerk Hoherlehme, bestehend noch aus

706	Morgen	56	Quadratruthen	Acker
58	"	23	"	Wiesen
1	"	102	"	Baustellen
9	"	96	"	Wege und Triften

und das Recht, mit Porten, Waden, Netzen, Reusen und Aalpuppen auf den Niederlehmischen Gewässer zu fischen an seine Ehefrau Karoline Wilhelmine Elisabeth geborene Kiekebusch für einen Kaufpreis von 4.300 Thalern verkauft und übergeben. Das Grundstück ist behufs der Übertragung auf ein besonderes Hypothekenfolium ex decrete vom 28. Februar 1839 hier abgeschrieben worden.

Quantum	An beständigen Lasten und Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition.	Deren Löschung.
	I. Laut des unterm 14. August 1812 zwischen der Finanzdeputation der Königlichen Kurmärkischen Regierung und der Geheimen Kabinets Räthin Menken geschlossenen von derselben am 2. Dezember des-selben Jahres gerichtlich vollzogenen und unterm 30. November 1813 von der Königlichen Immedialkommission zur Veräußerung der Staatsgüter bestätigten Erbpachtkontraktes steht das volle 0bereigenthum dieser Vorwerke seiner Majestät dem Könige von Preußen zu. Registriert ad. decretum vom 9. Januar 1823 II. Laut des vorbezeichneten Erbpachtkontraktes entrichtet die Erbpächterin in gleichen Raten, prae numerando am 1. Juny, 1. September, 1. Dezember und 1. März postfrei an die Regierungskasse einen jährlichen Erbpachtcanon von Zweitausenddreiundsiebzig Thalern und muß davon den vierten Theil binnen 10 Jahren in 10 gleichen Terminen mit 5% zu Kapital gerechnet ablösen. Registriert ad. decretum vom 9. Januar 1823	ad No I u. II Auf Grund der in der Eintragungsverfügung v. heutigen Tage unter der 1. Rub, näher erlernter Documente insbesondere der Ablösungsurkunde der Königl. Regierung zu Potsdam v. 23. Jan. 1837 und nach Erteilung des Konsenses seiner Königl. Hoheit d. Prinzen August v. Preußen v. 14. Februar 1837 ist der Vermerk des Obereigenthümers, des Erbpachtcanons und des darauf subingroßirten Pfandrechts ex decreto v. 22. Febr. 1838 hier gelöscht worden.
	ad. No. II.	ad. No. II.
	Laut der zwischen seiner Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. und dem Prinzen Friedrich Wilhelm Heinrich August von Preußen Königliche Hoheit untere Beitritt des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen Königliche Hoheit am 27., 28. und 29. May 1819 abgeschlossenen Vergleiches wegen Sicherstellung der durch die Assecurations-Acte vom 7. September 1786 dem Besitze der Herrschaft Wusterhausen substutuirten jährlichen Rente von Fünfzigtausend Thalern inclusive	Bei der Abschreibung des Vorwerke Deutsch Wusterhausen sind 367 Thal. (Dreihundert-siebenundsechszig Thal.) von dem gegen- über stehenden jährl.Canon auf das Folium dieses Vorwerks übertragen und

1/4 in Gold und in Betreff der Rückgewähr des in des Prinzen August von Preußen Königliche Hoheit Besitze befindlichen Königlichen Haus Fideicommnisses ist der vorstehende Canon für die gedachte der Königlichen Rente der 50.000 Thaler und zur Sicherheit für die Verzinsung des aus dem Verkaufe des 27.Februar 1825 Gutes Brauchitz-dorff gelösten und ans Königliches Fideikommis anerkannten Kapitals von 90.000 Thalern im jährlichen Betrage von 3.600 Thalern - Dreitausendsechshundert Thaler- dem Prinzen August von Preußen, Königl. Hoheit und seinen ehelichen männlichen Dessendenten verpfändet und diesen Subingroßation ex decreto vom 9. Januar 1823 hierselbst vermerkt worden.

ist zufolge Consenses der Königl. Regierung v. 15. Sept. 1823 der Königlichen Cabinets Ordre v. 27. Februar 1825 u. des am 15. April 1825 von des Prinzen August v. Preußen, Königl. Hoheit erteilte Consenses in die Löschung dieser Summe bei den nicht abgeschriebenen Gütern gewilligt, welche ex decreto vom 19. Dezember 1855 erfolgt.

ad No. II.

III. Laut des obengedachten Erbpachtvertrages vom 14. August 1812 de conf: den 30. 2. Dezember November 1812 und von den der Königlichen Regierung zu Potsdam hinsichts der von der Herrschaft Wusterhausen auf die abgeschriebenen Vorwerke übergegangenen Praestationen abgegebenen Erklärung haften auf den Gütern nachstehende Beschränkungen und Lasten:

1. ein bei Königs Wusterhausen gelegener Fasaneriegarten sowie zwei andenselben stoßende und durch respect: einen tiefen Graben und den Weg von Neue Mühle nach Zeesen von der Wusterhausensche abgegrenzte Acker— und Wiesenparzelle. Von respective 6 Morgen 178 Quadratruthen in gleichen ein abgelegenes und begrenztes Wiesen Parzell von 1 Morgen 64 Quadratruthen und endlich ein zwischen den obengedachten beiden Stücken und dem Krebs See

Der Erbpächter Karl Samuel Ludwig Menken hat lt. der von der Regierungshauptkasse zu Potsdam am 9.Februar 1829 ausgestellt und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden am 25. Juny 1829 beglaubigten Quittung durch Zahlung eines Kapitals vom 8.530 Thalern (Achttausend Fünfhundertdreißig Thalern) den 426 Thaler 15 Silbergroschen (Vierhundertsechsund-

belegener den Grenzen nach mit der Gemeinde zu Senzig streitiger Hütungsfleck von 6 - 8 Morgen sind vorbehalten und von der Vererbpachtung ausgenommen.

Ausgeschlossen von der letzteren sind den auch das Patronatsrecht, die Gerichtsbarkeit, die hohe Jagd auf denjenigen Grundstücken, wo der Erbpächterin überhaupt die Jagd zugestanden ist, die Natural- und Geldabgaben und Naturaldienste der Unterthanen und der Zwangsverlag mit Bier und Branntwein, wogegen für die Brau- und Brennereigerechtigkeit an sieh keine Erbpacht, sondern beim Betrieb derselben nur die Land Contributions-Steuer entrichtet wird.

2. Hinsichtlich der Hütungs Separationen hat sich die Erbpächterin in den etwa ergehenden allgemeinen Landesgesetzes unterworfen und sollen in Betreff des zu haltenden Viehes die Sätze der letzten General Pachtanschläge zugrunde gelegt werden.

3. Diejenigen Kolonisten zu Wusterhausen, in Ansehung deren ausgemittelt ist, daß sie das ihnen erblich verschriebene Gartenland nicht vollständig erhalten haben, solle durch einen Fleck vom Vorwerksacker entschädigt werden, dessen Anschlagsquantum gemäß vom Erbpachtscanon abgesetzt werden soll.

4. Die auf den Rezessen über die Separation zu Deutsch Wusterhausen und Hoherlehme beruhenden Verbindlichkeiten des dortigen Vorwerksbesitzers sind auf die Erbpächterin über-gegangen.

5. Die Gebäude müssen bis zur völligen Ablösung des Erbpachtcanons bei der Feuersozietät versichert werden.

6. Die Güter sind der Regulierung einer Grundsteuer unterworfen gegen Absetzung eines verhältmäßigen Theils des Erbpachtcanons, welcher letztere dagegen erhöht werden soll, wenn von den bei Ausmittelung des gegenwärtigen Canons in Abzug zwanzig) betragen den vierten Theil des umstehenden Erbpachtcanons abgelöst und ist die Löschung desselben zufolge der von der Königlichen Regierung zu Potsdam am 9. Sept. 1829 ausgefertigen Ablösung-surkunde und der am 3. November 1829 vor des Prinzen August, Königl. Hoheit erteilten Consenses gewilligt welche ex decreto vom 21. Dezember 1829 erfolgt.

gebrachten Abgaben, oder die andere vermindert oder ganz aufgehoben werden sollte.

7. Es ruhen auf den Vorwerken folgende jährliche der Erbpächterin obliegende Abgaben, von denen die Getreidedeputate in natura zu leisten sind:

A: an Kirchen, Geistliche und Schulbediente,

1. dem Inspektor und Prediger zu Königs Wusterhausen für Pfarracker und Wiesen:

141 Thaler (Einhunderteinundvierzig)
2 Wispel, 9 Scheffel, 2 Metzen Roggen
1 " 19 " 1 " "
57 Th. 3 3ilbergroschen 9 Pfennige.

Vier bisher stets in Geld abgetragene Fuder Heu a 3 Th. = Zwölf Thaler

[...]Th.
ab [...]Th. 21 S. 5 Pf.
103 Th. 8 S. 7 Pf.
57 Th. 3 S. 9 Pf.
ab 14 Th . 1 S. 11 Pf.
43 Th. 1 S. 10 Pf.
12 Th.

ad. III. / a Nr. 1
Von nebenstehenden 141 Th. sind 13 Th. 8 Silbergr. 10 Pf. auf Grund der Verhandlung vom 4. Sept. 1835 und den Consenses der Königl. Regierung Potsdam vom 30. Oktober 1835 ex decreto vom 28. Februar 1839 hier gelöscht werden.

ad No 4
die aus dem Rezess über die Separation zu Deutsch Wusterhausen beruhenden Verbindlichkeiten sind auf den Erbpächter dieses Vorwerks übergangenen, auf das für dieses angelegte Hypotheken- Folio übertragen und hier auf Grund des am 21. April 1825 erteilten Consenses der König-lichen Regierung zu Potsdam ex decreto vom 19. Dezember 1825 gelöscht.

ad No. 5

die unter der vorstehenden No näher angeführte Beschränkung ist nach Aufhebung des Erbpachtverhältnisses ex decreto vom 22. Febr. 1838 hier extabulit worden.

ad No. III 7a 1

Von diesen 3 praestationen sind auf Grund der Verhandlung vom 4. Sept. l835 u. des Consenses der Regierung in Potsdam vom 3. Okt. 1835 24 Th. 12 S. 7 Pf.
Vierundzwanzig Thaler,
12 Silb. 7 Pf. bar und 14 Th. 11 Silb. 11 Pf.
Vierzehn Thaler, elf S. elf Pf. für 14 Scheffel 1 Metze Roggen a 1 Th. ex decreto vom 28. Febr. 1839 hier abgeschrieben worden.

ad III 7a 2

2. Den Kantor zu Wusterhausen für Stellung der Uhr 3 Thaler

ab 3 10 10	1 Wispel 8 Scheffel 4 Metzen) Roggen	Von diesen Praestationen sind
19 2	1 " - " 5 ") a 1 Th.	auf Grund der Verhandlung
32 7 6	32 Th. 7 S. 6 Pf.	vom 4. Sept. 1835 und des
ab 7 18 1		Consenses der Regierung zu
24 9 5		Potsdam vom 3. Okt. 1835 25
	Demselben für Hoherlehme	S. 10 Pf. bar und 7 Th. 28 S.
15	1-- 15 S.	1 Pf. für 7 Scheffel 15 Metzen
		Roggen ex decreto vom 28.
	für Deutsch-Wusterhausen	Febr. 18[...] hier
	6 Scheffel Roggen a 1 Th.	abgeschrieben

6	= Sechs Thaler	worden.
		ad III 7a 2.
	3. An Machnow'schen Legatengeldern	Die gegenüberstehenden 6 Th. für den Kantor sind auf das
37 9 ¾	37 Th. 9 S. ¾ Pf.	Folium des Erbpachtvorwerkes Deutsch Wustehausen
	B. an den Kreis	übertragen und hier auf den
	1. Contribution	Grund des am 21. Aug. 1825
12 7 6	12 Th. 7 S. 6 Pf.	erteilten Consenses der Königl. Regierung zu Pots-
	2. Cavallerie Geld	dam ex decreto vom 19.
6 3 9	6 Th. 3. S. 9 Pf.	Dezember 1825 gelöscht.
		ad III 7a 3
	3. Kriegsfuhrgeld	Von diesem 37 Th. 9. S. ¾ Pf.
1 15 -	Ein Thaler 15 Silbergroschen	sind auf Grund der Verhandlung vom 4. Sept.
	4. Schloß	1835 und des Consenses der
1 5 -	Ein Thaler 5 Silbergroschen	Regierung zu Potsdam vom 3. Okt. 1835 9 Th. 5 S. 11. Pf.
	5. Kriegesmetze	Neun Th. Fünf. S. Elf. Pf. ex
- 10 4	10 Silbergroschen 4 Pfennige	decreto vom 28 Febr. 1839 hier abgeschrieben worden.

ad No. III 7

Laut Consenses der Königl. Regierung zu Potsdam vom 21. Aug. 1825 ist das Vorwerk Deutsch Wusterhausen für die vorstehend verzeichneten Abgaben an Kirchen, Geistliche und Schulbediente sowie an den Kreis nicht mit verhaftet. Eingetragen ex decreto vom 19. Dezember 1825.

Quantum	An beständigen Lasten pp.	Deren Löschung

8. Die Erbächterin ist zur Anlage und Unterhaltung der vorhandenen und etwa noch nötig werdenden Wege
und Brücken auf den Vorwerksfeldmarken und in der
Forst und Insonderheit beim Vorwerk Königs Wusterhausen die Unterhaltung des sogenannten Hohlen Weges vor Wusterhausen und zur Reinigung des Steinganges nach der Mühle, sowie zu allen auf die Seen gelegten ordentlichen und außerordentlichen Lasten verpflichtet.

9. Die Erbpächterin darf die wegen der Schiffahrt und Fößerei erforderlichen Einrichtungen und die zu deren Erhaltung und Verbesserung abzweckenden Anlagen nicht stören oder hindern, doch soll derselben, wenn eine bisher noch nicht bestandene Schiffahrt erst künstlich eingerichtet oder behufs gewisser Meliorationen gänzlich Ablassung des Wassers räthlich befunden werden sollte, eine Entschädigung in dem Verhältnis der Verkleinerung der Wasserfläche oder der Schmälerung ihrer Nutzung nach Verhältnis des gedachten Erbstandsgeldes und des Canons zugebilligt, also, wenn der See ganz abgelassen wird, der denselben betreffenden Canon mit dem betreffenden
Erbstandsgeld zurückgezahlt werden, auch darf die Erbpächterin die in Verbindung stehenden Gewässer weder vereinzeln noch theilen, ohne vorgänigige Anzeige an die Königliche Regierung.

Reg. ad decretum vom 9. Januar 1823

IV. In dem Erbpachtscontrakte vom

17. September 1822

26. Februar 1823 über

den Erwerb der 13 1/8 Quadratruthen Gartenland, hat sich

der Besitzer verpflichtet:

1. auf den gedachten 13 1/8 Quadratruthen Landes keine hervorragenden Gebäude, welche die regelmäßige Straße verunstalten oder den Nachbarn die Aussicht nehmen würden, zu erbauen.

2. Für die erbpachtweise Benutzung der 13 1/8 Quadratruth. Landes, bei den etwa in Königs Wusterhausen vorkommen den Bauten, jeder Zeit einen Bauplatz, gleich hinter dem Karpfenteiche vor dem Mühlenende, wo der Weg nach Neuer Mühle abgeht, unentgeltlich herzugeben, dessen Größe auf 280 - 500 Quadratruthen, nämlich 20 Ruthen lang und 14 - 15 Ruthen breit, festgesetzt worden ist. Bei dem zu der Vererbpachtung der 13 1/8 Quadratruthen am 15. März 1823 ertheilten Consens, hat sich seine Königliche Hoheit, der Prinz August, reserviert, das dies Grundstück für die auf dem ganzen Vorwerk haftenden Erbpachtsverbindlichkeiten unterpfändlich mithaftet, und daß die Nutzung des Bauplatzes höchst dessen hypothekarischem Pfandrecht für die Wusterhausensche Rente und der Schlagenthin'schen Kaufgelder aus dem Vergleich vom 27. und 29. Mai 1819 hinterlegen soll.

Eingetragen ad decreto vom 3. April 1826.

V. Laut Notariatsurkunde vom 3. März 1826 hat der Besitzer Karl Samuel Ludwig Menken erklärt, daß er mit seiner Schwester Louise Wilhelmine Menken und dessen Ehegatten, dem Rittmeister Karl Wilhelm Ferdinand v. Bismarck einen Sozietätsvertrag geschlossen wegen gemeinschaftlichen Betriebs einer Ziegelei, zu welcher Ton, Sand und Erde aus dem Gute genommen werden sollen, dessen Dauer fortwähren solle, solange beide Ehegatten leben und bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Letztlebende verstorben werde, wobei, falls beide vor dem 1. Januar 1844 versterben, deren

ad V. Laut Notariatsurkunde v. 2. Apr. 1827 haben der Ritt-mstr. Karl Wilhelm Ferd. v. Bismarck und dessen Ehegattin Louise Wilhemine geb. Menken in die Löschung der Kraft Verf. vom 26. July 1826 für die eingetragenen Prostation und

Descedenten befugt sein sollen,den Vertrag mit dem Menken oder seinen Erben bis zum 1. Januar 1844 fortzusetzen. Zur Sicherheit des während des gedachten Zeitraumes den Socien evtl. ihren Descedenten das Recht zum Betriebe der Ziegelei auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust mit ihm evtl. seinem Erben, und die Nutzung des dazu erforderlichen Tons, Sandes und der Erde verbleibe, hat er in die Eintragung einer Protestation auf diese Güter consentiert, dabei jedoch den gleichzeitig und Nr. 6 und 7 Rubrica III eingetragenen Schuldkosten von fünftausend Th. und 6.500 Th. die Priorität vorbehalten.

Eingetragen ex decreto vom 26. Juni 1826.

ist daher dieselb nach der Verf. v. 17. Apr. 1827 gelöscht worden.

VI. Laut Notariatsurkunde vom 2. April 1827 der Besitzer Karl Samuel Ludwig Menken erklärt, daß er mit dem Rittmeister Karl Wilhelm Ferdinand v. Bismarck und dessen Ehegattin Louise Wilhelmine geb. Menken ein Abkommen getroffen, wonach er denselben die ausschließliche und unentgeldliche Benutzung der auf der Hoherlehmschen Feldmark angelegten Neuen Ziegelei mit einem abgegrenztem Terrain von ungefähr 50 Morgen zur Anlegung eines Tonberges sowie auch dem zum Betriebe der Ziegelei erforderlichen San und den Mitgebrauch des großen Tonberges überlassen habe, die Dauer dieses Nutzungsrechtes sei auf solange festgesetzt, als nur einer der v. Bismarck sehen Eheleute am Leben, und sollte daßelbe mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Letztlebende von beiden versterbe, aufhören, wenn aber beide vor dem 1. Januar 1847 mit Tode abgehen sollten, deren Descendenten berechtigt seien, das Nutzungsrecht noch bis zum 1. Januar 1847 fortzusetzen.

ad IV

Laut der gerichtl. Verhandlung vom 26. Febr. 1830 habe der Rittmeister Karl Ludwig Ferdinand v. Bismarck und dessen Ehegattin Louise Wilhelmine geb. Menken in die Löschung der neben-stehend für sie kraft der Verf. v. 17. Apr. 1827 eingetragenen Protestation gewilligt und ist dieselbe daher nach der Verfügung vom 27 Dezember 1830 gelöscht worden.

Zur Sicherheit gedachten Rechtes hat derselbe die Eintragung einer Protestation bewilligt und ist selbige kraft Verfügung vom 17. April 1827 eingetragen worden.

VII. Der Gutsbesitzer Menken hat mittels notariellen Kontrakts vom 9. Dezember 1834 die nachstehend benannten Parzellen:

1. sämtliche auf den dem Vertrage beigefügten Situationsplane des Kondukteurs Claude näher bezeichneten Länderein und Wiesen von 272 Morgen 136 Quadratruthen Flächeninhalt

2. sämtliche auf diesen Ländereien gelegenen und auf dem vorgedachten Situationsplane mitverzeichneten Ziegeleien-Wohn- und andere Gebäude

3. das auf dem ehemaligen Brauhaufe gelegene Wohnhaus nebst stattgebäude, in gleichen den zwischen diesen Gebäuden, den benachbarten Gutsscheunen und dem Königlichen Garten belegenen, vollständig abgegrenzten ehemaligen Brauhof, welcher jetzt teilweise in einen Garten verwandelt ist, sowie die neben dem Wohnhause gelegene sogenannte Pferdebucht, soweit solche noch zum Gute gehört, mit Ausschluß jedoch:

a) des Hütungsrechtes mit Schafen auf dem auf der Claudischen Karte mit A. bezeichneten Acker,

ferner

b) mit Ausschluß der Jagdgerechtigkeit,

und endlich

c) der freien Benutzung der auf dem oben erwähnten Grundstück vorhandenen Wege, insbesondere des Wegem zur Grenadierwiese, ohne Gewährleistung für die Größe oder einen Vermessungsfehler, jedoch ganz frei von Abgaben an Kirche und Predigeran den Ziegeleibesitzer

August Viebig gegen einen alljährlich zu. Johanni zu entrichtenden Canon von 350 Th. Dreihundertfünfzig Th. in courant in vorgedachter Müzsorte in Erbpacht verliehen und demselben zugleich sämtliche zu der obenerwähnten Ziegelei gehörige Invemtarium für den Preis v. 4.000 Th. in courant übereignet.

In einem späteren notariellem Nachtrage zu diesem Vertrage vom 23. Juni 1856 haben sodann die Pariscenten, nachdem von den auf Königs Wusterhausen und Hoherlehne ruhenden geistlichen Abgaben in Gemäßheit der in der Verhandlung vom 4. September 1835 eine bare Geldabgabe v. 35 Reichsthaler und 21 Silbergroschen auf die vererbpachteten Realitäten repartiert worden war, die Bestimmung noch unter sich getroffen, daß Erbpächter diesen repartierten Betrag mit übernehmen, dagegen aber nicht zur Zahlung des ursprünglichen Caons von 350 Th. , sondern viel mehr nur eines Canons von 314 Thl. 9 S. Dreihundertvierzehn Tha. 9 Silbergroschen Berliner Courant verbunden sein soll.

Auch ist zugleich an jährlicher landesherrlicher Grundsteuer infolge der deshalb angelegten landräthlichen Berechnung vom 12. Apr. 1857 mittels Erlasses der Königlichen Regierung zu Potsdam, Abtl. für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten vom 22. April 1837 der Betrag von 2 Reichsth. 11 Silbergroschen auf die Trennstücke gelegt, und demnächst dieses alles, nachdem auch noch die hypothekarischen Gläubiger den Bestimmungen der oben attestierten Verträge in der Verhandlung vom 22. April 1836 ihre Zustimmung erteilen ex decreto vom 22. Februar

1838 eingetragen worden.

VIII. Zufolge notariellen Kontrakte vom 15. März 1830 hat der Karl Samuel Ludwig Menken dem Rittmeister Karl Wilhelm Ferdinand v. Bismarck und seiner Ehegattin Louise Wilhelmine geb. Menken

1. dasjenige Stück Land, auf welchem die Letzteren bereits zeitpachtweise eine Ziegelei angelegt mit Vorbehalt jedoch eines Weges von 1 und ½ Ruthe Breite neben der auf der Karte unter f) vermerkten Brücke, um auf demselben zu den Menkischen Wiesen zu gelangen, und

2. ein Stück Land von 120 Magdeburger Morgen von demjenigen Grundstücke, welches auf der Höhe an der Cöpenicker Schonung gelegen, mit allen ihm darin zustehenden Rechten und frei von allen fremden Servituten gegen ein Erbstandsgeld von Siebentausendeinhundertundzehn Thaler 7.110 Th. in Courant und einen alljährlich zu Johhanni an den jedesmaligen Besitzer von Königs Wusterhausen praenumerando zu entrichtenden Canon von 44 Th. 14 S. 5 Pf. , in gleichen übernahmen der Betreffenden Kommunal-und Societätslasten sowie auch unter den Stipulationen:

a) daß das Jagdrecht auf den obenerwähnten Grundstücken den Menken vorbehalten bleibe,

b) daß der insofern der von dem Tonberge nach der Ziegelei führende Weg künftig den Aquirenten nicht ferner gestattet werden sollte, ihnen ein anderen 2 Ruthen breiter Weg unmittelbar neben dem jetzt durch die Königl. Schonung führende Wege unentgeltlich zu überlassen, und

c) daß demselben die Benutzung eines halben Morgen Wiese zwischen der Ziegelei und dem

Nottefließ,um darauf Brennholz aufzustellen, jedoch nur solange, bis sie einen Steuerungsgraben angelegt und jedenfalls nicht länger, als bis zum 1. Januar 1839 zuständig sein solle in Erbpacht verliehen.

Nachdem die hypothekarischen Gläubiger laut gerichtlicher Verhandlung vom 22. April 1836 in diese Vererbpachtung consentiert und auch den durch ein von der Königlichen Regierung zu Potsdam unter dem 31. August 1831 bestätigtes Attest der landräthlichen Behörde vom 18. Juni ejusdem anni von den auf den Gütern ruhenden Kreisabgaben, der jährliche Betrag von 2 Th.3 S. 8 Pf. auf die Trennstücke repartiert worden, ist die Vererbpachtung der in Rede stehenden Realitäten unter den zuvor angegebenen Bestimmungen ex decreto vom 22. Februar 1832 hier eingetragen worden.

IX.

Mittels gerichtlichen Kontrakts vom 4. März
13. April 1833

hat der Besitzer Menken dem Schulzen und Kossäthen Johann Friedrich Schulze und den Kossäthen Georg Lehmann, Gottfried Knorr und Christoph Streichan, sämtlich zu Zernsdorf, eine an die Wiese der Letzteren grenzende Parzelle von 2 Morgen 54 Quadratruthen Hütung mit allen ihm daran zustehenden Rechten und unter Behebung des eigenen Hütungsrechtes auf demselben, jedoch mit Ausschluß der Jagdgerechtigkeit, gegen ein Erbstandsgeld von Zweihundertneunundzwanzig Th. fünf S. und einem unter solidarischer Haft, alljährlich in praenumerando in Quartal Raten zu entrichtenden Canon von 2 Th. 9 S. Nebst 1 % Rendanturgebühren a 2 S. 9 Pf. in Erbpacht verliehen.

Nachdem die hypothekarischen Gläubiger laut gerichtlicher Verhandlung vom 22. April 1836 ihr Zustimmung dazu erteilt, und nach dem durch ein von der Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 4. März 1835 bestätigtes Attest der landräthlichen Behörden vom 25. Februar ejusdem anni an jährlicher landesherrlicher Grundsteuer der Betrag von 1 S. 9 Pf. auf das Trennstück repartiert worden, ist diese Vererbpachtung unter den zuvor angegebenen Bestimmungen ex decreto vom 22. Februar 1838 hier eingetragen worden.

X. Der Besitzer des Vorwerks Königs Wusterhausen, Menken, hat durch den notariellen Vertrag vom 9. Dezember 1834 eine zu diesem Gute gehörige durch die Gehöfte des Hübner, des Jäger und durch den von der Berliner Straße nach der Potsdamer Straße führenden Fußsteig begrenzte zu 9l Quadratruthen vermessene Fläche Landes an den Büdner August Regeler gegen einen alljährlich zu entrichtenden Canon von 15 S. und Übernahme sämtlichen Lasten und Abgaben erbpachtweise abgetraten. Zustimmung der Hypothekengläubiger am 22. April l836 , Grundsteuer 2 Pf., eingetragen am 22. Februar 1838.

XI. Der Besitzer Menken hat durch den notariellen Vertrag vom 9. Dezember 1834 eine zu dem Vorwerke Königs Wusterhausen gehörige im Mühlenfelde belegenen Fläche Landes 46 Quadratruthen an den Schuhmachermeister Gottlieb Bohr gegen einen jährlichen Canon von 2 Th. 9 S. und Übernahme sämtlicher davon zu entrichtenden Lasten und Abgaben in Erbpacht gegeben. Zustimmung der Hypothekengläubiger vom 22. April 1836, Grundsteuer 1 Pf. Eingetragen am. 22.

Februar 1838.

XII. Der Besitzer Menken hat durch den notariellen Vertrag vom 9. Dezember 1834 eine zu dem Vorwerk Königs Wusterhausen gehörige im Winkelfelde belegene Fläche Landes von 49 Quadratruthen an den Schmiedemeister Johann Friedrich Wilhe1m Papritz gegen einen jährlichen Canon von 1 Th. 5 S. und Übernahme sämtlicher davon zu entrichtender Lasten und Abgaben in Erbpacht verliehen, Zustimmung der Hypothekengläubiger vom 22. April 1836 Grundsteuer 1 Pf. Eingetragen 22. Februar 1838.

XIII. Der Besitzer Menken hat vermöge notariellen Vertrages vom 9. Dez. 1834 eine zu Königs Wusterhausen gehörige im Mühlenfelde belegene Fläche Landes von 67 ½ Quadratruthen an den Töpfermeister Samuel Brunnert gegen einen jährlichen Canon von 5 Th. 11 S. 3 Pf. und Übernahme der davon zu entrichtenden Lasten und Abgaben in Erbpacht verliehen. Zustimmung der Hypothekengläubiger vom 22. April 1836. Grundsteuer 1 Pf. Eingetragen 22. Februar 1838

XIV. Der Besitzer Menken hat vermöge notariellen Vertrages vom 9. Dezember 1834 eine zu Königs Wusterhausen gehörige im Winkelfelde gelegene Fläche Landes von 45 Quadratruthen an den Tagelöhner Johann Gottfried Kessner gegen einen jährlichen Canon von 2 Th. 7 S. 6 Pf. und Übernahme der davon zu entrichtenden Lasten und Abgaben in Erbpacht gegeben. Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger vom 22. April 1836. Grundsteuer 1 Pf., eingetragen am 22. Februar 1838.

Set. 168 <u>Abschrift des Kaufvertrages</u>

Mittenwalde, den 1. Juli 1816

Die Frau Geheime Cabinets-Räthin Menken, vertreten durch ihren Sohn Ludwig Menken, verkauft den Herrn Postcommissarius August Crone, vertreten durch die zum Erbpachts-vorwerk Hoherlehme gehörigen allhier bei Mittenwalde im Frauenbusch bei der Brandkute belegenen beiden Wiesen, die sogenannte kleinen und große Königswiese, so wie sich diese Grundstücke in ihren Grenzen und Mahlen befinden. Der Kaufpreis ist auf 1530 Rth. in grobem preußischen Curant nach dem Münzfusse von 1764 festgesetzt.

Potsdam, 11. 8. 1828.

Der Erbpächter Menken hat eine zu dem Vorwerke Königs Wusterhausen gehörige Wiese von 1 Morgen, welche zu 25 Silbergroschen veranschlagt istn an das Königliche Ober Bergamt zu Berlin veräußert und der Königliche Finanzminister hat die Abtretung dieser Wiese gegen Ablösung der auf derselben mit 25 Silbergroschen treffenden Rate des Erbpachtkanons durch eine Kapitalzahlung von 16 Th. 20 Silbergr. mittelst Verfügung vom 8.3.1828 genehmigt.
(Abgetreten an das Königliche Gipssteinetablissement bei Sperenberg)

Menken verkauft das Hammelknechtshaus im Thiergarten an den Schiffer Paitel für 350 Thl.

Er liess abbrechen:

den Mastschweinestall an der Scheune auf dem Brauhofe } Wusterhausen
den Hammelstall im Thiergarten }

den 0chsenstall beim Vorwerk Hoherlehme. Derselbe war ebenfalls schadhaft und vom Winde umgeworfen. Er war 98 Fuss lang und 26 Fuss tief, von Holz mit Lehmfachen und Rohrdach - Wert 400 Thaler.

Dagegen sind neu aufgeführt:

Beim Vorwerk Hoherlehme ist mit Hilfe alter Materialien ein neues Pächterhaus von Holz 34 Fuss lang, 43 Fuss tief 10 Fuss in den zweimal […] allen Wänden hoch von 10 Gebund mit doppeltstehendem Dachstuhl und Ziegeldach erbaut worden, welches einen Werth hat von

circa 500 Thaler.

Ein Ziegelbrennofen mit 4 Schierlöchern, von Luftsteinen, aufwendig mit gebrannten Steinen verblendet. 31 Fuss lang, 23 Fuss tief 13 Fuss im Innern, so weit d. Steine eingesetzt werden, hoch; die oberen Wände worauf das Ziegeldach von 8 Gebund Sparren ruht, sind 5 Fuss hoch.

Wert […] 400 Thaler.

Ein Vorbau zur Feuerung an diesen Öfen massiv, 31 Fuss lang 24 Fuss tief mit Anschiebeziegeldach von 8 Sparren ..... Wert 100 Thaler.

- -

Menken gibt an im Schreiben an die Königliche Regierung Potsdam vom 18. Juni 1828.

2. Ist das Vorwerk weniger hoch bei der Vererbpachtung in Canon gesetzt als alle übrigen Vorwerke d. Herosch. Werke, welche später vererbpachtet wurden. Der Beweis liegt schon darin, daß damals die Genehmigung von allen Behörden verweigert wurde und meine Mutter dieselbe nur durch eine Cabinets Ordre erhielt.

3. Durch die An1age meiner Ziegelei ist der Wert des Vorwerkes um das l0fache erhöht. Dieser Wert ist auch, solange Berlin steht, nicht temporär. Ich habe bei einem Betriebe von 3.000.000 Steinen jährlich wenigstens auf 1.000 Jahre Ziegelmaterial, und zwar von vorzüglicher Güte.

4. Die zum Vorwerke gehörigen Seen sind mit 600 Rth. in Canon gestellt. Ich habe dieselben jetzt für 800 Rth. verpachtet und kann beweisen, daß mir 1.000 Rth. geboten wurden.

5. Ich habe eine jetzt schon beträchtliche Obst-Baum-Plantage angelegt und deshalb eine Acktie von 2.000 Rth. bei der Landesbaumschule entnommen. Die Nähe des schiffbaren Wassers der für den Obstbau so gunstige Boden, sowie das gute Gedeihen der bis jetzt gepf1anzten Bäume berechtigen zu der Hoffnung, daß diese Anlage einen guten Ertrag bringen wird.

- -

Damals kosteten

Klinker das Tausend 11 Thaler 15 Silbergroschen

Mauersteine " " 11 "

Potsdam, 12. 12. 28

Menken hat die 8530 Thaler des Canons nebst Verzugszinsen ab 1.4.28 nicht gezahlt.

Er behauptet in seiner Antwort, daß die Regierung ihm einen noch größeren Betrag schulde.

Literatur- und Bildnachweis

Alle hier verwendeten Fotos, Abbildungen und Karten wurden aus der Abschrift entnommen, die in der Gemeindebibliothek Wildau gegen Unterschrift einsehbar ist.

- Wildauer Heimatbuch Teil 1, Geiger Verlag 1999[1]

Anmerkung: Zu der Akte von Seite 126 ff. wurde das Origial im Landeshauptarchiv Potsdam gefunden und eine Kopie angefertigt. Diese stand allerdings noch nicht bereit, als das Dokument in den Druck ging.

Anhang

1.) E-Mail aus dem Archäologisches Dokumentationszentrum in Wünsdorf, ungekürzt:

To: Gemeindebibliothek-Wildau@t-online.de
Subject: Recherche nach Fotos von Ausgrabungsfunden in Wildau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits am Donnerstag telefonisch mitgeteilt hat eine Recherche zu Fotos von Ausgrabungsfunden älterer Untersuchungen im Bereich Wildau und Hoherlehme (heute OT von Wildau) nur wenige Ergebnisse erbracht.

1. Bei denen von Ihnen erwähnten Fundorten war zunächst die Fundplatznummer zu ermitteln. Das gelang bei den Fundorten "Schillsberg" (heute Fpl. Wildau 2) und "Sportplatz" (heute Wildau Fpl. 4); beim "Fundort Hoherlehme" könnte es sich um den Fundplatz Wildau 3 handeln, die Fundorte "Lehmanns Fichten und Burg- oder Krugstallberg" konnten meinerseits nicht genau lokalisiert bzw. zugeordnet werden.
2. Ich bin zuständig für die gesamten schriftlichen Unterlagen zu archäologischen Fundplätzen in Brandenburg. Diesbezüglich konnte ich zu o.g. Fpl. (Wildau 2, 3 und 4) jeweils eine kurze Meldung bzw. auch dieses oder jenes Foto des Fundplatzes oder eines Befundes/Fundensembles ermitteln. Falls sie ein solches ggf. in ihre Arbeit integrieren möchten würde ich sie bitte, hier in Wünsdorf im Archiv vorbeizukommen und den "Bestand" innerhalb der Ortsakte Wildau zu sichten.

Die Funde sind quasi das Metier von Herrn Westendorf (Tel. 0337027/1800), dem die Leitung des Brandenburgischen Fundbestandes obliegt. Ich konnte zu den, in den Akten genannten Ausgrabungen keine zugehörige Fundinventarnummer ermitteln, und gehe daher davon aus, dass sich die Funde nicht hier in Wünsdorf befinden; ggf. ist diesbezüglich jedoch noch einmal Herr Westendorf zu konsultieren, da bestimmte Fundbestände zwar erfasst aber bislang keiner genau definierten Maßnahme zugeordnet werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Silke Schwarzländer
Archäologisches Dokumentationszentrum
Dez. Archäologische Dienste
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Fon: 0337027 1630
Fax: 0337027 1401
EMail: Silke.Schwarzlaender@BLDAM-Brandenburg.de

2.) Schreiben des Brandenburg-Preußische Hausarchiv vom 20. Noverber 1937

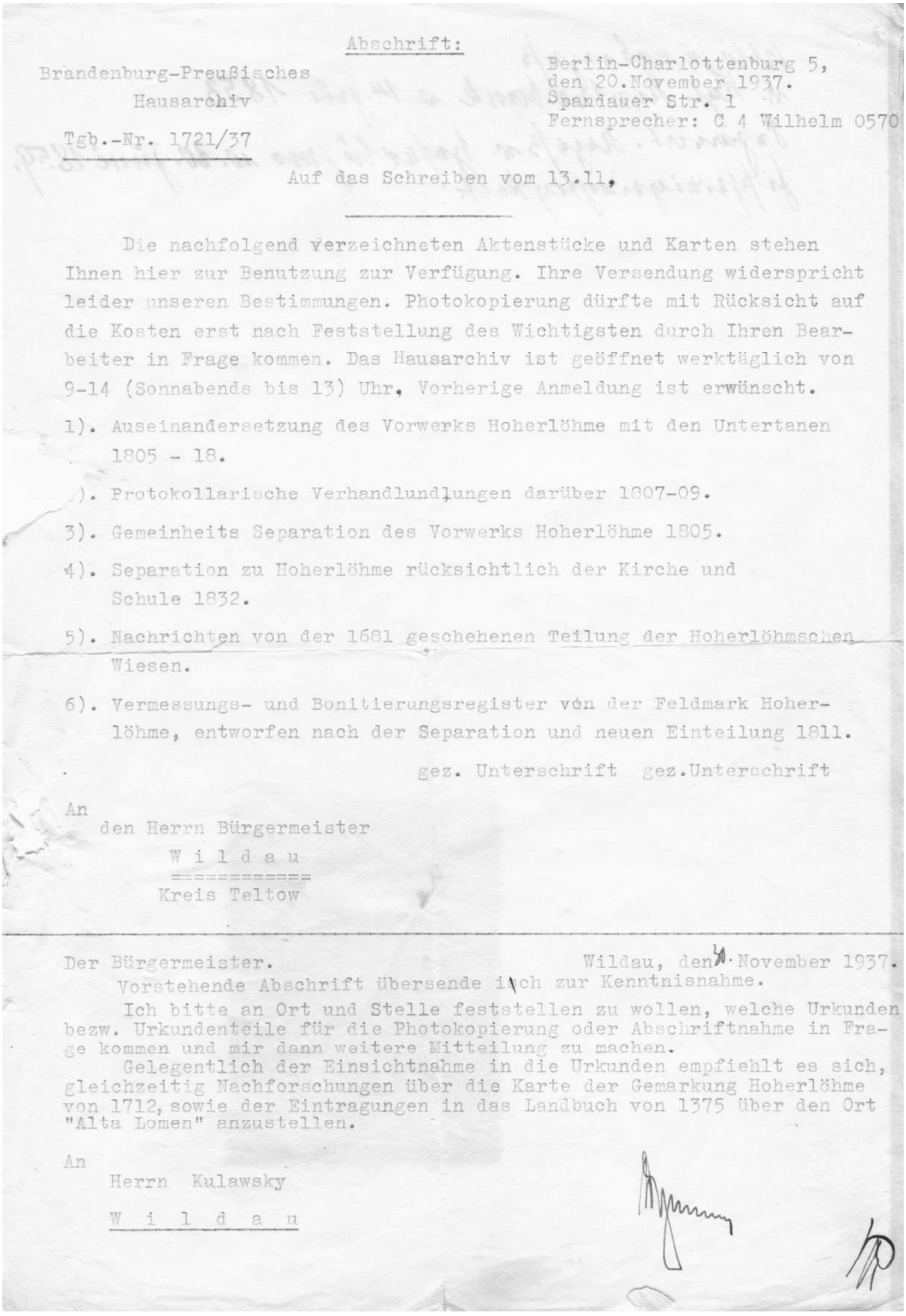

Abschrift:

Brandenburg-Preußisches
Hausarchiv

Berlin-Charlottenburg 5,
den 20.November 1937.
Spandauer Str. 1
Fernsprecher: C 4 Wilhelm 0570

Tgb.-Nr. 1721/37

Auf das Schreiben vom 13.11.

Die nachfolgend verzeichneten Aktenstücke und Karten stehen Ihnen hier zur Benutzung zur Verfügung. Ihre Versendung widerspricht leider unseren Bestimmungen. Photokopierung dürfte mit Rücksicht auf die Kosten erst nach Feststellung des Wichtigsten durch Ihren Bearbeiter in Frage kommen. Das Hausarchiv ist geöffnet werktäglich von 9-14 (Sonnabends bis 13) Uhr. Vorherige Anmeldung ist erwünscht.

1). Auseinandersetzung des Vorwerks Hoherlöhme mit den Untertanen 1805 - 18.

2). Protokollarische Verhandlundlungen darüber 1807-09.

3). Gemeinheits Separation des Vorwerks Hoherlöhme 1805.

4). Separation zu Hoherlöhme rücksichtlich der Kirche und Schule 1832.

5). Nachrichten von der 1681 geschehenen Teilung der Hoherlöhmschen Wiesen.

6). Vermessungs- und Bonitierungsregister von der Feldmark Hoherlöhme, entworfen nach der Separation und neuen Einteilung 1811.

gez. Unterschrift gez.Unterschrift

An
den Herrn Bürgermeister
W i l d a u
Kreis Teltow

Der Bürgermeister. Wildau, den 30. November 1937.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Ich bitte an Ort und Stelle feststellen zu wollen, welche Urkunden bezw. Urkundenteile für die Photokopierung oder Abschriftnahme in Frage kommen und mir dann weitere Mitteilung zu machen.

Gelegentlich der Einsichtnahme in die Urkunden empfiehlt es sich, gleichzeitig Nachforschungen über die Karte der Gemarkung Hoherlöhme von 1712, sowie der Eintragungen in das Landbuch von 1375 über den Ort "Alta Lomen" anzustellen.

An
Herrn Kulawsky
W i l d a u

3.) Tabelle „Die Herrschaft der Pfarrer“ aus dem Fließtext von Seite 77

Die Herrschaft der Pfarrer

Feld-Einteilung des Dorfes Hoherlehme 1712	Nr.	Hufen	Morgen	Ruthen	Martin Butzke Nr.	Hufen	Morgen	Quadr.-Rth.	Jürgen Bleßke Nr.	Morgen	Quadr.-Rth.	Andreß Schultze Nr.	Morgen	Ruthen	Christian Friede Nr.	Morgen	Ruthen	Hanß Dornbusch Nr.	Morgen	Ruthen	Hans Schultze Nr.	Morgen	Ruthen	Summa Nr.	Morgen	Ruthen
B 1 das Hufenfeld	1	12	52	20	3	2	8	247	2	8	247	4	-	8	322	5	4	92	9	8	322	13	3	331	71	209	58	4	92
	10	13	49	328	11	1	3	331	6	8	332	7	8	7	257	16	3	344	-	-	-	15	3	333	-	-	-	8	332
	-	-	-	-	17	5	19	197	-	-	-	12	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	331
B 2 das Mittelfeld	18	6	11	287	20	3	5	269	22	3	331	31	19	3	393	28	4	74	30	4	74	21	3	325	16	102	272	8	148
	23	8	15	175	24	3	5	390	32	4	74	-	27	4	74	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	25	5	10	169	26	2	4	67	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	29	4	8	148	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	33	2	4	74	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 3 die Klöstchen	56	-	1	224	55	-	4	320	-	-	-	-	52	-	150	54	-	104	53	-	156	-	-	-	5	7	154	-	-
B 4 Kurze Klöst-chen am Dorf	60/I	-	2	68	59	-	-	228	-	-	-	58	-	-	-	57	-	126	-	-	-	-	-	-	5	3	148	-	126
C 3 Die Seestücken	66	1	1	280	67	5	8	202	62	3	88	63	65	3	15	78	5	268	79	5	268	-	1	244	19	102	61	1	244
	68	10	18	246	69	2	3	327	73	3	350	71	76	4	170	-	-	-	-	-	-	64	1	378	-	-	-	3	349
	70	4	7	275	74	1	1	386	-	-	-	75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	72	-	-	-	-	-	2	31
	77	8	16	334	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	80	2	5	268	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C 1 das Hufenfeld	82	4	10	240	81	1	2	235	94	5	143	86	92	2	253	85	2	246	79	5	189	93	2	253	23	136	322	2	246
	84	2	5	104	83	2	5	104	99	5	272	90	96	2	257	91	2	253	-	-	-	102	2	262	-	-	-	5	116
	88	2	5	116	87	2	5	116	-	-	-	95	101	5	198	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	257
	98	10	27	192	89	1	2	253	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

	103	7	18	173	100	2	5	144	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C 2 Die kurzen	105	20	30	156	104	5	8	21	110	5	38	113	106	5	211	108	1	120	114	2	104	112	2	177	12	70	370	4	301
Stücke	107	4	5	120	115	3	3	102	-	-	.	-	-	-	-	111	1	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	109	1	1	120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	116	-	4	169	121	-	1	288	118	1	275	119	117	-	290	-	-	-	-	-	-	120	1	10	6	11	97	1	65
A 1 Das Hufenfeld	139	1 ½	6	88	138	2	8	83	143	7	283	137	140	7	391	150	7	68	136	8	120	135	4	93	21	183	245	8	117
	142	6	23	131	141	2	7	356	154	6	122	155	153	6	203	7	-	-	-	-	-	152	3	113	-	-	-	6	53
	144	8	27	341	145	2	6	134	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	146	3	9	184	147	1	3	245	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	148	2	6	99	149	1	3	234	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	151	1 ½	14	387	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 2 Die kurzen	157	9	16	29	168	3	3	382	161	3	59	156	160	3	97	159	1	262	163	1	203	158	1	276	21	74	43	1	375
Stücken	162	2	3	22	276	5	5	356	171	2	205	164	165	2	384	169	1	121	173	1	88	174	1	84	-	-	-	1	201
	167	9	19	276	-	-	-	-	-	-	-	166	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	154
	170	2	2	224	-	-	-	-	-	-	-	172	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	93
	175	3	3	252	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							-	–	-	-	-	-	-	-
A 3 Die Seestücken	204	5	3	317	208	2	I	206	210	1	206	216	317	3	67	215	-	316	206	-	303	213	2	22	18	40	291	3	67
	207	5	3	317	205	2	I	206	22	1	274	-	-	-	-	219	-	320	209	-	303	-	-	-	-	-	-	-	-
	211	9	6	228	212	2	I	199	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	214	3	3	20	228	2	I	260	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	218	3	2	160	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 4 Die Klöstchen	178	17	4	205	177	2	-	230	182	-	280	180	181	-	307	149	-	190	185	-	158	183	-	176	10	11	288	-	381
	184	8	1	248	168	6	1	53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 5 Die Klöstchen	189	19	8	292	194	8	4	254	188	1	337	193	187	1	314	190	1	15	192	1	28	191	1	18	9	25	390	2	120
	195	6	3	212	-	-	-	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 6 die Seestücke,	196	25	18	100	197	8	5	336	198	2	368	199	200	2	368	201	1	184	202	1	184	203	1	184	8	37	92	2	368
die bewachsen																													

68 4284 -
91 124

31 3279 -
49 39